

Est A-573

8724

Landtagschluss

vom 29sten April 1854.

FFS



Wir Landbotenmarschall und Landboten der Aurländisch-Biltenschen Ritter- und Landschaft, als in den drei und dreißig Kirchspielen derselben für den gegenwärtigen ordinären Landtag erwählte Repräsentanten der Ritterschaft, haben in diesem zweiten, am 19ten April 1854 eröffneten Instruktionstermine die Willensmeinung der Ritter- und Landschaft durch gesetzliche Verlautbarung der Abstimmungen über die einzelnen, zur Berathung und Beschlußnahme des Landes gestellten Deliberationspunkte ermittelt und beschließen demnach kraft der uns ertheilten Autorität und Vollmacht im Namen der Ritter- und Landschaft mittelst dieser landschaftlichen Verabschiedung wie folgt:

§ 1.

Das Land hat nach Entgegennahme der Relationen des Herrn Landesbevollmächtigten und des Ritterschafts-Comité, so wie nach Durchsicht der Correlation sein Urtheil über die Geschäftsführung der Adels-Repräsentation dahin ausgesprochen, daß dem Herrn Landesbevollmächtigten und dem Ritterschafts-Comité für ihre umsichtige und thätige Geschäftsführung im Allgemeinen, so wie für ihre Bemühungen zur Wahrung der Gerechtigkeit des Landes und namentlich für die auch beim Uebergange von der Frohne zur

Geldpacht durchgeführte Aufrechterhaltung der wesentlichsten Bestimmungen der Bauerverordnung im Besonderen der Dank des Landes ausgesprochen werde. Zugleich hat die Ritterschaft einstimmig den Wunsch ausgesprochen, daß auch in Zukunft die zeither von dem Ritterschafts-Comité vertretenen Grundsätze in Beziehung auf die bäuerliche Gesetzgebung und auf die Entwicklung der Agrar-Verhältnisse eingehalten werden mögen. Endlich wird der gesammte Ritterschafts-Comité für seine zeitherige Geschäftsführung desmittlest sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen hierdurch förmlich quittirt.

§ 2.

Desgleichen wird der Herr Obereinnehmer Baron Wilhelm von Bolzwing, nach Durchsicht seiner Relation, so wie derjenigen der Herren Calculatoren, bis zum revidirten Rechnungs-Abschluß ultimo November 1853 desmittlest förmlich quittirt.

§ 3.

Das Land spricht dem Landboten von Sessau, Mitauschen Oberhauptmannsgerichts-Assessor Eduard von der Brüggen seinen tief gefühlten Dank aus für die während des ersten Landtagstermins bereitwillig übernommene und in einer alle Ansichten eben so erschöpfenden als unparteiisch berücksichtigenden Weise durchgeführte Leitung der Geschäfte des Ritterschafts-Secretairs.

§ 4.

Zur Repräsentation des Landes für die nächsten drei Jahre sind folgende Personen durch Ballotement erwählt:

A. Als Landesbevollmächtigter:

Seine Excellenz, der zeitherige Herr Landesbevollmächtigte Baron Theodor von Hahn, Erbmajoratsherr der Postendenschen und Lubb-Eßernschen Güter etc.

B. Zu residirenden Kreismarschällen:

- 1) für Selburg: der Herr Director des Aurländischen Creditvereins Leon von Koskull auf Kruschaln und Zilden;
- 2) für Mitau: der zeitherige Kreismarschall Graf Peter von Medem, Majoratsherr auf Elley;
- 3) für Tuckum: der zeitherige Kreismarschall Ernst von Rechenberg-Linten auf Billkahn;
- 4) für Goldingen: der zeitherige Kreismarschall Baron Eugen von Klopmann;
- 5) für Hasenpoth: der zeitherige Kreismarschall Peter von Drachensfels auf Grausden.

C. Zu nichtresidirenden Kreismarschällen:

- 1) für Selburg: der zeitherige Kreismarschall Baron Magnus von Klopmann auf Alt-Lassen;
- 2) für Mitau: der zeitherige Kreismarschall Graf Friedrich von Medem aus dem Hause Remten;
- 3) für Tuckum: der zeitherige Kreismarschall Baron Alphons von der Kopp auf Birten;

- 4) für Goldingen: der zeitherige Kreismarschall Baron Ludwig von Roenne aus dem Hause Hasenpoth;
- 5) für Hasenpoth hat die Wahl keine positive Majorität ergeben und ist daher durch den Ritterschafts-Comité baldigst eine neue Wahl auszusprechen.

D. Zum Ritterschafts-Secrétaire

ist an die Stelle des verstorbenen Herrn Baron Eduard von Orgies genannt Rutenberg der bisherige Herr Assessor der Kurländischen Gouvernements-Regierung Baron Adolph von Kieven erwählt worden.

§ 5.

Zu Kirchspielsbevollmächtigten sind für die nächsten drei Jahre denominiert:

- 1) für Dünaburg: } der Illustre Herr Friedensrichter Baron Arthur
- 2) „ Ueberlauz: } von Engelhardt;
- 3) „ Subbath: der Illustre Herr Kreisgerichts-Assessor von Lysander auf Casimirswahl;
- 4) „ Mischera d: der Herr Kreismarschall Baron Magnus von Klopmann auf Alt-Lassen;
- 5) „ Selburg: der Herr Baron Adolph von Hahn auf Linden;
- 6) „ Rerfst: der Friedrichstädtsche Herr Kreisrichter Ernst von der Recke;
- 7) „ Mitau: der Doblensche Herr Friedensrichter Carl von Derschau auf Dannenthal;

- 8) für Doblen: der Herr Rath bei der Direction des Kurländischen Creditvereins Baron Alexander von Medem, Majoratsherr auf Numbenhof;
- 9) „ Sessau: der Herr Baron Richard von Hahn auf Groß-Platon und zwar für Blankensfeld; sollte dieses Gut jedoch nicht nach dem Kirchspiele übergeführt werden (siehe Delib. 43), so ist der Herr Baron Eduard von Hahn auf Groß-Würzau zum Kirchspielsbevollmächtigten für Sessau erwählt;
- 10) „ Grenz hof: der litauische Herr Oberhauptmannsgerichts-Assessor und zweiter Ritterschafts-Actuar Eduard von Koskull;
- 11) „ Bauske: den Banfische Kreisgerichts-Assessor Herr Baron Carl von den Brincken;
- 12) „ Ekau: hat das Gut Kamberlei die Function eines Kirchspielsbevollmächtigten zu versehen;
- 13) „ Luckum hat der Ritterschafts-Comité, da die Wahl eines Kirchspielsbevollmächtigten übersehen worden, baldigst die Denominierung desselben zu veranlassen;
- 14) „ Kamenburg: der Herr Baron Julius von Haaren auf Duhren;
- 15) „ Anz: der Herr Garde-Lieutenant Baron Moriz von der Kopp auf Keweln;
- 16) „ Gändau: der Herr Garde-Rittmeister a. D. Baron Gustav von Hohenastenberg-Wigandt auf Dursuppert;
- 17) „ Talsen: der Herr Ernst von der Brüggen auf Stenden;

- 18) für Zabeln: der Herr Eduard von Brucken genannt Fock auf Höhenberg;
- 19) „ Erwahlten: der Talsensche Herr Hauptmannsgerichts-Assessor Nicolaus von Hoiningen genannt Huene auf Zungen;
- 20) „ Goldingen und } der Herr Goldingensche Hauptmannsgerichts-
- 21) „ Wormen: } Assessor Baron Theodor von Düsterloh;
- 22) „ Frauenburg: der Herr Baron Johann von den Brincken auf Berghof und Broken;
- 23) „ Windau: der Windausche Herr Hauptmann Graf Joseph von Roskull;
- 24) „ Biltten: der Windausche Herr Friedensrichter Baron Alphons von Roenne, Majoratsherr auf Bensau;
- 25) „ Dondangen: der Herr Julius von der Brüggen;
- 26) „ Allschwangen: der Herr Rittmeister a. D. Friedrich von der Recke auf Jamaiken;
- 27) „ Sackenhause: der Herr Baron Carl von der Osten-Sacken auf Baddern und Piepen;
- 28) „ Hasenpoth: der Herr Hasenpothsche Oberhauptmannsgerichts-Assessor Baron Fridolin von Ascheberg;
- 29) „ Neuhausen: der Herr Baron Julius von Firkß auf Kalwen;
- 30) „ Ambothen: der Herr Alexander von Dorthesen auf Desseln;
- 31) „ Gramsden: der Herr Baron Friedrich von Schmyssingf genannt Korff auf Trecken;

- 32) für Grobin: der Herr Baron Theophil von der Kopp auf Fischroeden;
 33) „ Durben: der Herr Baron Wilhelm von Kesslerling, Majorats-herr auf Groß-Lahnen und Warwen.

§. 6.

Zum Curator der Bauergemeinde-Schule auf den Ritterschaftsgütern ist erwählt:

der Herr Graf Georg von der Wenge genannt Lambsdorff auf Breßlgen und Rindseln.

Da die Stimmen für Besetzung der Stelle des zweiten Curators sich zerstückelt haben ohne ein positives Resultat zu ergeben, so hat der Ritterschafts-Comité baldigst eine abermalige Wahl in dieser Beziehung auszusprechen.

§. 7.

Die Ritterschaft gestattet dem Herrn Director des Kurländischen Credit-Vereins Leon von Roskull auf Kruschkaln und Zilden, die Vereinigung dieses Postens mit demjenigen eines residirenden Kreismarschalls für Selburg. (Delib. 43.)

§. 8.

Das Indigenatsrecht des Reichsfreiherrlichen Zweiges des bereits durch Ritterbankabschied vom 2ten August 1631 als notorisch in die erste Classe der Kurländischen Indigenats-Matrikel sub Nr. 76 eingetragenen Geschlechts derer von Alebeck wird in der Person des Capitains und gegenwärtigen Polizeimeisters zu Mitau Reichsfreiherrn Johann von Alebeck und

jeines Vettters und Schwagers des gegenwärtigen Ober-Secretairs im dirigirenden Senate Reichsfreiherrn Victor von Alebeck, desmittelft als denselben rechtszuständig anerkannt und soll demgemäß das Reichsfreiherrliche von Alebeck'sche Wappen im Ritterhause am betreffenden Orte aufgestellt werden. (Delib. 92.)

§. 9.

Das Kurländische Indigenat wird Seiner Erlaucht dem Herrn Generaladjutanten, Generallieutenant und hoher Orden Ritter Grafen Joseph von Anrep-Elmpt desmittelft ohne alle oneröse Bedingungen ertheilt. (Delib. 93.)

§. 10.

Dem Rufe unseres Allergnädigsten Herrn und Kaisers an seine Völker zum Kampfe für den heiligen Glauben der Christenheit begeistert Folge leistend, hat die Ritterschaft bereits im ersten Landtagstermine den Beschluß gefaßt:

- a) alle diejenigen jungen Leute vom Indigenats-Adel, welche sich zum Eintritte in den Militairdienst melden würden, hiezu vollständig auszurüsten, die Reisekosten bis zu dem Orte ihrer Bestimmung zu bestreiten, die für ihr dereinstiges Officiers-Equipement erforderliche Bürgschaft für sie einzuzahlen und ihnen eine Zulage von 100 Rubel S. für's erste Jahr zuzugestehen;
- b) zehn jungen Leuten, die nicht zum Indigenats-Adel gehören, deren Väter aber der Provinz Kurland im Civil oder dem Gesamtstaate im Militair gedient haben, eine einmalige Unterstützung von je 200 Rubel S. Behufs Eintrittes in den Kriegsdienst zu bewilligen.

Dieser Beschluß ist durch den Eintritt von 43 jungen Leuten in den Militärdienst in Ausführung gebracht, welchen zuvor das Glück zu Theil geworden, unserem Allergnädigsten Herrn und Kaiser persönlich vorgestellt zu werden (siehe hierüber die Relation des Herrn Landesbevollmächtigten), während die Ritterschaft für diese Darbringung durch ein Allerhöchstes huldvolles Rescript, in verbis:

Von Gottes Gnaden

Nir Nikolai der Erste,

Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen,

zc. zc. zc.

An Unseren lieben und getreuen Adel des Aurländischen Gouvernements.

„Der Aurländische Adel hat in Veranlassung des gegenwärtigen Krieges „mit der Türkei sich erboten gegen vierzig junge Aurländische Edelleute für „den Kriegsdienst zu bestimmen und auf seine Kosten auszustatten.“

„Indem Wir dieses Anerbieten als neuen Beweis wahrer Unterthanen- „treue und Ergebenheit des Aurländischen Adels mit inniger Erkenntlichkeit „entgegennehmen, ist es Uns lieb ihn bei dieser Gelegenheit Unseres „Monarchischen Wohlwollens zu versichern.“

Das Original ist Allerhöchst eigenhändig unterschrieben:

„N i k o l a i.“

St. Petersburg den 13. März 1854.

beglückt worden, welches als ein Zeugniß Kaiserlicher Huld und Gnade den wärmsten Wiederhall in allen Herzen hervorgerufen hat.

Jetzt hat die Ritterschaft ferner beschlossen die dem Indigenats-Adel angehörigen, in den Militairdienst getretenen jungen Leute noch während weiteren zwei Jahren mit 100 Rubel S. jährlich für einen jeden — falls sie nicht früher den Dienst verlassen — zu unterstützen. (Delib. 57.)

Endlich hat die Ritterschaft diejenigen Ausgaben, welche die Reise aller dieser jungen Leute nach St. Petersburg und der dortige Aufenthalt veranlaßt hat, ratihabirt und beschlossen, die Summe, welche Behufs Ausführung dieser ganzen Maaßregel aufgebracht werden müssen, aus dem ritterschaftlichen Activ-Etat zu entnehmen. (Delib. 56.)

§. 11.

Für folgende Güter sind den Besitzern neue Stimmen zugestanden, als:

A. dem Herrn Baron Alexis op dem Hamme genannt Schoppingk für die von dem Privatgute Paulsgnade abgetheilte Besitzlichkeit Swehtwald im Mitauschen Kirchspiele mit der Verpflichtung, außer dem tarifmäßigen Beitrage für diese zu dieser Besitzlichkeit verzeichneten Seelen, annoch für einen Viertel Hacken und für 66 Seelen zu dem Landes-Kasten beizusteuern;

B. dem Herrn Baron Adolph von Behr-Edwahlen für die von dem Privatgute Groß-Zwanden abgetheilte Besitzlichkeit Wahrbeck im Goldingenschen Kirchspiele, mit der Verpflichtung für diese die auf einen Viertel Hacken und auf 66 Seelen entfallende Quote der Landeswilligung zu entrichten.

§. 12.

Die Herren Rentenirer:

a) Obristlieutenant Baron Georg von Brunnow,

b) Mitauscher Instanzgerichts-Secretair Baron Alcibiades von Brunnow,

c) Forst-Revident Baron Wilhelm von Haaren, und

d) Kammerjunfer Baron Theodor von der Hoven,

haben bei gegenwärtigem Landtage erklärt, ihre Stimmen aufgeben zu wollen, und sind dieselben daher für immer erloschen, dagegen aber auch die für sie zeither entrichteten Beiträge zu den Landes-Willigungen aus dem Budget zu streichen.

§. 13.

Die beiden jüngern Herren Oberhofgerichtsräthe, da sie gegenwärtig aus der Zahl der Oberhauptleute ernannt werden, erhalten in Bezug auf die Landtagsverhandlungen gleiche Rechte mit den 4 ältern Brüdern. (Deliberatorium 49, b.)

§. 14.

Als Ergänzung zum §. 181 der Landtags-Ordnung wird festgesetzt, daß bei den geschlossenen Sitzungen der Landboten der Zutritt auch den Gliedern des Ritterschafts-Comité, den ältern Brüdern und den beiden jüngern Oberhofgerichtsräthen (vide §. 13) -dann gewährt werden kann, wenn die Landesversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit solches gestattet. (Delib. 49, a.)

§. 15.

In Zukunft soll ein Deliberatorium, welches nur von einem einzigen Kirchspiel eingebracht worden ist, in dem Falle nicht weiter zur Berathung ans Land gebracht werden, wenn zwei Dritttheile der Landboten in Uebereinstimmung mit dem Comité sich für die Verwerfung desselben aussprechen. (Deliberatorium 48.)

§. 16.

Der §. 159 der Landtagsordnung wird aufgehoben und an Stelle dessen gesetzt:

„Zwei ein Kirchspiel repräsentirende Deputirte haben beide das Recht, Anträge zur Unterstützung und Entwicklung ihrer Ansichten zu machen. Bei Abstimmungen hingegen hat derjenige, dessen Name zuerst in der Instruction genannt ist, und nur in dessen Abwesenheit der andere eine Stimme.“ (Delib. 50.)

§. 17.

Der §. 27 des Landtagschlusses vom Jahre 1833 wird aufgehoben. (Deliberatorium 54.)

§. 18.

Das in dem Kirchspiel Sessau liegende Gut Abgunst-Grünfeld wird dem Grenzhöfchen Landtags-Kirchspiele und an Stelle dessen das dem Grenzhöfchen Kirchspiel angehörige Gut Blankensfeld dem Sessauschen Kirchspiele zugetheilt. (Delib. 43.)

§. 19.

Alle landschaftlichen Gelder sollen in Zukunft nur in Pfandbriefen angelegt werden dürfen. (Delib. 79.)

§. 20.

Bei der Berechnung des Budgets sollen in Zukunft Reste an eintretenden Mitteln, welche sich auf einzelnen Contos gebildet haben und deren Berausgabe in diesen Contos nie mehr zu erwarten steht, mit in Anschlag gebracht werden. (Delib. 82.)

§. 21.

In Bezug auf die in der Ritterschafts-Rentei befindlichen Deposita wird angeordnet:

- 1) Es soll ein Schnurbuch eingerichtet werden, in welchem die Deposita sämmtlich verzeichnet werden müssen.
- 2) In diesem Schnurbuch soll eine besondere Rubrik existiren, in welcher die Rückempfänger eines Depositums über den Empfang desselben quittiren. (Delib. 83.)

§. 22.

Die Mittel für vor auszusehende größere Reparaturen des Ritterhauses sollen immer auf dem Landtage zufolge Antrags des Ritterschafts-Comité gewilligt und im Budget besonders aufgeführt werden. (Delib. 84.)

§. 23.

Die Ersparnisse der Staatsrätthin Hahnschen Stiftung sollen jetzt und in Zukunft, sobald sie die Summe von jedesmal 500 Rubel S. erreicht haben, in Aurländischen Pfandbriefen oder Commerzbankbilleten angelegt werden. (Deliberatorium 85.)

§. 24.

Der weiland Herr Ferdinand Baron von Korff hat durch Testament vom 19. Januar 1844 ein verzinsliches Capital von 16000 Rub. S. der Ritterschaft mit dem Ersuchen übergeben, die Renten zur Unterstützung junger Indigenats-Edelleute und zwar vorzugsweise der Nachkommen der Geschwister des Stifters und der Mitglieder der Familie Korff zu verwenden. Demzufolge nimmt die Ritterschaft genanntes Capital zur Verwaltung entgegen

und beauftragt den Comité dem jedesmaligen Landtag über die Verwaltung dieser Stiftung Rechnung zu legen. (Delib. 86.)

§. 25.

Der weiland Herr Ferdinand Baron von Korff hat dem St. Catharinen-Stift zur Gründung einer neuen Stelle für die Aufnahme eines Fräuleins ein Capital von 4000 Rubel S. vermacht, welches Capital nebst Renten zu Johannis 1853 dem Herrn Stifts-Curator ausgekehrt worden ist. — Da nun nach dem §. 6 Nr. 2 des Landtagschlusses von 1845 die Größe des Capitals zu einer solchen neuen Stiftung 6000 Rubel S. betragen muß, so wird hierdurch festgesetzt, daß das genannte Capital so lange verzinslich angelegt und aufbewahrt werden soll, bis es die Größe erreicht haben wird, um den Betrag von 6000 Rubel S., und außerdem noch die nothwendigen Kosten zur Erweiterung des Locals im Stiftsgebäude zur Aufnahme eines neuen Fräuleins decken zu können.

§. 26.

Die weiland Frau Reichsgräfin Sophie Elisabeth von Mengden geb. von Plettenberg hat durch testamentarische Verfügung dem St. Catharinen-Stifte ein Capital von 5000 Rubel S. zur Gründung einer neuen Stiftsdamen-Stelle zugewandt, welchem Legate von dem Fräulein Auguste von Henningien, als der Universalerin der Frau Reichsgräfin von Mengden, zu demselben Zwecke ein Capital von 1000 Rubel S. hinzugefügt worden ist. Der ausdrücklichen Verordnung der Reichsgräfin von Mengden entsprechend, nimmt die Ritterschaft das bezeichnete dem St. Catharinen-Stifte legitime Capital von 6000 Rubel S. zur jährlichen Verzinsung mit 4 von

hundert unter der Bedingung an, daß dasselbe weder dem Stifte von der Ritterschaft noch der Ritterschaft von dem Stifte jemals gekündigt werden dürfe. (Delib. 76.)

§. 27.

Die Frau Baronin Constantia von Hahn geb. von der Kopp hat zum Besten der Armen der Stadt und des Kreisgerichtsbezirks Grobin 1000 Rubel S. hinterlassen. Nach dem 5ten Punkt der Stiftungs-Urkunde sollen die beiden Schnurbücher, in denen die Verwalter jener Stiftung die Einnahme und Ausgabe der ihnen zufließenden Summen, so wie die Beschlüsse über deren Vertheilung zu buchen, resp. zu protocolliren haben, dem jedesmaligen Landtage durch den Grobinschen Landboten vorgelegt und die Richtigkeit der Vertheilung des Legats von dem Landbotenmarschall unter Contrasignatur des Ritterschafts-Secretairs im Schnurbuche attestirt werden.

Nachdem nun der Herr Oberhauptmann Baron Emil von der Kopp sich an den Ritterschafts-Comité mit der Bitte gewandt hat, daß der genannte Punkt der Stiftungs-Urkunde ins Leben trete, ertheilt die Ritterschaft ihre Zustimmung und ordnet hierdurch an, daß von nun an der jedesmalige Landtag die gewünschte Revision der Verwaltung jener Stiftung auf die oben angeführte Art und Weise zu bewerkstelligen habe. (Delib. 74.)

§. 28.

Dem Herrn Curator des St. Catharinen-Stifts wird gestattet, aus den disponiblen Mitteln des letztern und ohne den Capitalbestand des Stifts anzugreifen, die zur Erhaltung des Stifts nothwendige Zulage von 200 Rub. S.

jährlich zu den Haushaltungskosten zur Disposition der Aebtissin zu stellen. (Deliberatorium 78.)

§. 29.

Der Herr Curator des St. Catharinen-Stifts hat ein Verzeichniß des ganzen Stiftpersonals, nämlich der Curatoren, Aebtissinnen und Stiftsfräulein von der Gründung des Stifts an, mit Angabe der Antritts- und Abgangszeit anfertigen zu lassen, dasselbe stets fortzuführen und dem jedesmaligen Landtage vorzulegen. (Delib. 75, 1.)

§. 30.

Der Herr Stiftscurator hat, so lange noch das Stift der Oberaufsicht des Collegiums der allgemeinen Fürsorge unterstellt bleibt, für die landtägliche Revision eine besondere Rechnungs-Aufstellung aus den Schnurbüchern für das ganze Triennium in der Art zusammen zu stellen, daß die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben in Jahresbeträgen übersichtlich und möglichst detaillirt aufgegeben werden — und zwar mit der Angabe, ob sie stiftungsmäßig ordinaire oder extraordinaire sind. (Delib. 75, 2.)

§. 31.

In Reassumption des §. 23 des Landtagschlusses von 1851 wird zur Unterstützung für die Kirche und Schule der lettisch-protestantischen Gemeinde in St. Petersburg von der Ritterschaft für das nächste Triennium $\frac{1}{6}$ Kop. S. pro Seele gewilligt und ist der Betrag dieser Willigung an wen gehörig nach St. Petersburg zu übersenden. (Delib. 60.)

§. 32.

In Reassumption des §. 30 des Landtagschlusses von 1848 und des §. 24 des Landtagschlusses von 1851 werden der Kurländischen Bibelgesellschaft bis zum nächsten Landtage 150 Rubel S. jährlich aus der Ritterschafts-Casse gewilligt. (Delib. 59.)

§. 33.

Die Ritterschaft hat bis zum nächsten Landtage abermals einen Kop. S. pro Seele jährlich zur Unterstützung der Besoldung der Kanzlei des Kurländischen Oberhofgerichts gewilligt. (Delib. 58.)

§. 34.

Die Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen hat einen Preis von 1000 Rub. S. für die Abfassung des besten populair gehaltenen Werkes über die Geschichte der drei Ostseeprovinzen ausgesetzt. Da es nun dieser Gesellschaft an Mitteln zu den Druckkosten u. jenes Werkes fehlt, so willigt die Ritterschaft zu dem angeführten Unternehmen einen Beitrag von 250 Rubel S. ein für alle Mal. — (Delib. 61.)

§. 35.

Die Herren nichtresidirenden Kreisämarschälle sollen gleich den residirenden für ihre officiellen Fahrten Meilengelder und Diäten aus der Ritterschafts-Casse erhalten. (Delib. 68.)

§. 36.

In Reassumption des §. 35. des Landtagschlusses von 1851 werden dem Herrn Ritterschafts-Archivar Baron Friedrich von Sacken auf Klein-Noennen jährlich 350 Rubel S. aus der Ritterschafts-Casse für das nächste Triennium

gewilligt, damit dem im §. 20 des Landtagschlusses von 1848 ausgesprochenen Wünsche genügt werden könne. (Delib. 62.)

§. 37.

In Betracht des Fleißes und der unermüdlichen Thätigkeit des Herrn Ritterschafts-Actuars von Rutenberg, welcher in Folge Verfügung des Ritterschafts-Comité die Function des verstorbenen Ritterschafts-Secretairs provisorisch verwaltet hat, wird demselben die Gage des Ritterschafts-Secretairs, neben seiner eigenen vom Todestage des weiland Ritterschafts-Secretairs an bis zur erfolgten definitiven Wiederbesetzung dieser Stelle angewiesen. (Delib. 63.)

§. 38.

Dem Ritterschafts-Ministerial Armantowig, welcher gegenwärtig ein Gehalt von 180 Rubel S. bezieht, wird eine Zulage zu demselben von 20 Rubel S. jährlich bewilligt. (Delib. 64.)

§. 39.

Zum Umbau und zur Reparatur des Kentei-Local's wird die Summe von 150 Rubel S. aus der Ritterschafts-Casse gewilligt. (Delib. 70.)

§. 40.

Zur Einrichtung des Lazareths auf den Ritterschaftsgütern wird die Summe von 120 Rubel S. aus der Ritterschafts-Casse gewilligt. Zugleich soll bei diesem Lazareth eine Krankenwärterin fest angestellt werden, deren Unterhalt und Lohn von den Bauergemeinden der Ritterschaftsgüter zu bestreiten ist. (Deliberatorium 71.)

§. 41.

Die Ritterschaft bewilligt den beiden Irmlauschen Bitteskeeps-Wirthen, deren Gesinde im Jahre 1853 ein Raub der Flammen geworden sind, den Erlaß der Pachtzahlung eines Jahres, wie auch den Knechten und Mägden dieser Gesinde eine Unterstützung von 75 Rubel S. (Delib. 72.)

§. 42.

Der Comité hat den Ritterschafts-Förster zu instruiren, darüber zu wachen, daß die Bauern auf den Ritterschaftsgütern keine Flinten und Jagdhunde halten und daß die Jagd daselbst von keinem Unberechtigten ausgeübt werde. (Delib. 73.)

§. 43.

In Ergänzung der Bestimmungen des §. 41 des Landtagschlusses vom Jahre 1851, betreffend die den Inhabern von Richterwidmen zu bewilligenden Vorschüsse wird beliebt:

- a) den Ritterschafts-Comité zu verpflichten, dafür zu sorgen, daß nicht nur der das Darlehn empfangende Widmenbesitzer sondern auch jeder in den Besitz der Widme ihm Nachfolgende die ihm zufolge Ministerial-Rescript vom 20. Juni 1844 an seinen Nachfolger zustehende Forderung der Ritterschaft förmlich cedire,
- b) die Vorschüsse zur Herstellung nur derjenigen Widmengebäude, welche inventirt sind, zu bewilligen,
- c) das Darlehn erst nach vorhergegangener gutachtlicher Erklärung des örtlichen nichtresidirenden Kreismarshalls über dessen Zulässigkeit auszureichen.

- d) Bei Bewilligung von Vorschüssen zu Reparaturen, von dem Unterschiede, welcher zwischen gewöhnlichen Reparaturen und den einem Neubau gleichzustellenden Hauptreparaturen in der Regel gemacht wird, ganz abzusehen und die Bestimmung über die Zulässigkeit der Ausreichung eines Darlehns so wie die Festsetzung einer Frist zur Wiedererstattung desselben lediglich von dem Ermessen des örtlichen nichtresidirenden Kreismarschalls und des Ritterschafts-Comité abhängig zu machen. (Delib. 5.)

§. 44.

In Grundlage der von dem Domainen-Ministerio an den Kurländischen Domainenhof erlassenen Vorschrift d. d. 25. Juni 1851 Nr. 1851, mittelst welcher die Vermessung und Regulirung der Richterwidmen von der Einwilligung der Kurländischen Ritterschaft, als deren gesetzlicher Obrigkeit, abhängig gemacht wird, hat die Ritterschaft beschlossen, diese Einwilligung zu ertheilen, die Kosten derselben zu bestreiten und zu diesem Zwecke 13 Rub. 90 Kop. S. per □Werst auf die Ritterschafts-Casse anzuweisen. (Delib. 6.)

§. 45.

Der Ritterschafts-Comité hat darauf zu achten, daß die Umwandlung der Frohne in Geldpacht auf den Richterwidmen nur unter Mitwirkung des örtlichen nichtresidirenden Kreismarschalls mit einem decisiven Botum und unter gutachtlicher Theilnahme des Widmeninhabers vollzogen werde. Die Wirthe derjenigen Widmen indessen, welche mit Hoflage versehen sind, sind nicht eher von der Frohne zur Geldpacht überzuführen, als bis sie die Bau-

sichkeiten hergestellt haben, welche zur Bewirthschaftung des Widmenhofes mit Lohnknechten und eigenem Zugvieh erforderlich sind. (Delib. 6.)

§. 46.

Der Comité wird instruiert, nicht nur den durch Befehl des 2ten Departements des Domainen-Ministeriums an den Kurländischen Domainenhof vom 31. Juli 1853 Nr. 9453 in Zweifel gezogenen Rechten, sondern auch unsere sämtlichen durch den Befehl des Herrn Ministers des Innern an das General-Consistorium vom 24. Juli 1852 Nr. 2062 in hohem Grade gefährdeten kirchlichen Rechten und Verhältnissen die nachdrücklichste Vertretung in jeder für angemessen erachteten Weise zu widmen. (Delib. 31.)

§. 47.

Der Ritterschafts-Comité hat die geeigneten Schritte zu thun wegen Herbeiführung eines Gesetzes, nach welchem

- I. jeder in Kurland abzuschließende Kauf- oder Erbpfand-Contract folgende Bedingung wörtlich enthalten muß:

„Käufer (resp. Erbpfandnehmer) ist verpflichtet, sämtliche mit Bauergemeindegliedern über die zum Gute gehörigen ländlichen Bertinentien abgeschlossene Zeitpacht-Contracte, insofern dieselben in rechtsverbindlicher Weise abgeschlossen sind, bis zum Ablauf der contractlichen Pachtdauer aufrecht zu erhalten, ganz so wie es dem Verkäufer obgelegen hätte.

- II. Jeder Kauf- resp. Erbpfand-Contract über ein Landgut oder einen Theil desselben, in welchem obige Bedingung in der für dieselben

vorgeschriebenen wörtlichen Fassung nicht enthalten ist, soll von den Instanzbehörden nicht corroborirt werden dürfen.

Zugleich wird der Ritterschafts-Comité beauftragt falls das beantragte Gesetz in der wörtlichen Fassung nicht erwirkt werden könnte, jedenfalls die demselben zu Grunde liegenden leitenden Ideen festzuhalten. (Delib. 7.)

§. 48.

Der Ritterschafts-Comité hat eine Auslegung der Vorschrift der Commission in Sachen der Aurländischen Bauer-Verordnung vom 22sten Juli 1852 zu bewirken, wonach die aus dem Bauerstande hervorgegangenen Pächter von Hofesländereien, der Bauergesetzgebung und den Verhältnissen entsprechend, in Civil-Justiz-Sachen nur dann in erster Instanz vor das Kreisgericht gehören sollen, wenn sie von der betreffenden Gutsverwaltung als Hofesaufsesser oder Gutsbeamte qualificirt werden. (Delib. 8.)

§. 49.

Der Ritterschafts-Comité hat die Emanirung einer Verordnung zu veranlassen, welche den einen selbstständigen Hausstand bildenden Knechten bei Fassung von Gemeindebeschlüssen hinsichtlich der Abgabe untauglicher Bauer-gemeindeglieder zur Abgabe in den Militairdienst oder Versendung in die Colonien, gleiche Berechtigung mit den Gesindswirthen ertheilt, so daß der zu fassende Beschluß nicht diesen allein anheim gegeben werde. (Delib. 9.)

§. 50.

Der Ritterschafts-Comité hat den Grundsatz zu vertreten, daß der durch Wiederverheirathung einer Wittve bewirkte Uebertritt derselben zu der Gemeinde ihres zweiten Mannes den Gemeindeverband, in welchem ihre Kinder

erster Ehe stehen, nicht von selbst auflöse und dieselben wegen der Wieder-
verheirathung ihrer Mutter der Gemeinde des Stiefvaters nicht zugeschrieben
werden können, sondern bei derjenigen ihres Vaters verbleiben. Der Mutter
jedoch soll es nicht verwehrt sein, ihre der Pflege noch bedürftigen Kinder
bei sich zu behalten, für welchen Fall denselben die zu ihrem Aufenthalte
erforderlichen Pässe nicht zu verweigern sind. Zur Arbeit völlig untaugliche
franke, verkrüppelte oder blödsinnige Kinder sind gegen eine von der Ge-
meinde, zu der sie gehören, zu gewährende Alimention aus dem Vorrathsmagazine,
ganz bei der Mutter zu lassen. (Delib. 10.)

§. 51.

Bei der alljährlichen Umschreibung wiederholen sich häufig die Klagen,
daß Bauer-Gemeinde-Glieder, welche ihren Gemeinden gekündigt haben oder
denen gekündigt worden und welche sodann auf Grund des von ihnen bei-
gebrachten Aufnahme-Zeugnisses einer anderen Gemeinde, in den eingereich-
ten Umschreibungslisten ihrer ursprünglichen Gemeinde als ausgeschieden und
in die aufnehmende Gemeinde übergetreten, bezeichnet sind, dennoch in die
Umschreibungslisten dieser letzteren Gemeinde nicht eingetragen werden, ohne
daß die Hauptmannsgerichte oder der Kameralhof solches auf Grund des
vorliegenden Aufnahme-Zeugnisses sofort von sich aus zurechtstellen. Zur
Beseitigung dieser Beschwerden wird der Comité instruiert dahin zu wirken:

- a) daß die Hauptmannsgerichte jene Zurechtstellung in den Fällen von
sich aus ohne Weiteres bewerkstelligen, wo die Differenz zwischen
zwei Gemeinden eines und des nämlichen Kreises obwaltet, und

b) daß der Kameralhof desgleichen die Zurechtstellung bei sich ohne Weiteres in dem Sinne der Zuschreibung des betreffenden Individuums zu der Gemeinde, welche den Aufnahme-Schein für dasselbe erteilt hat, in den Fällen bewerkstellige, wo die Differenz zwischen zwei in verschiedenen Kreisen belegenen Gütern stattfindet. (Delib. 15.)

§. 52.

Unter Reassumtion des §. 55 des Landtagschlusses von 1851 wird der Aurländische Ritterschafts-Comité beauftragt, zu erwirken, daß der der Bauergefetzgebung und den Verhältnissen entsprechende, nur erst in neuerer Zeit alterirte Grundsatz: daß die Entlassung zum Er dienen der Rekruten-Loskaufungs-Summe nur da gestattet werde, wo die erforderliche Anzahl Knechte vorhanden ist und wo dem Mangel nicht durch Aufnahme von Individuen aus andern Gemeinden abgeholfen ist, — strenge eingehalten und daß den Kreisgerichten die ihnen neuerdings entzogene Controlle über diese Entlassung wieder zugewiesen werde. (Delib. 12.)

§. 53.

Der Ritterschafts-Comité hat dahin zu wirken, daß die von Bauer-Gemeinde-Gliedern abzuschließenden Ehen von der Erlaubniß der Gemeindegerichte abhängig gemacht werden und diese durch einen von denselben zu erteilenden Trauschein bei dem örtlichen Prediger nachzuweisen sei. (Delib. 13.)

§. 54.

Der Ritterschafts-Comité möge den Bauern für die Rückzahlung ihrer aus den Jahren 1845—1847 sich herschreibenden Kronsvorschuß-Schulden

Erleichterungen zu erwirken suchen und dabei nach Möglichkeit die von den Betheiligten in dieser Beziehung vorgebrachten Wünsche berücksichtigen, welche vorzugsweise darauf gerichtet sind, daß

- a) den Bauern gestattet werde, ihre Schuld in natura oder in Geld nach den zur Zeit der Rückzahlung bestehenden Marktpreisen abzutragen;
- b) daß die für verspätete Rückzahlung bisher geforderten 1 pSt. monatlich sowohl hinsichtlich der schon aufgelaufenen Rückstände als auch für die Zukunft den Schuldnern erlassen werde;
- c) die Vorschüsse, welche nicht zur Bauergemeinde gehörigen Leuten gemacht sind, von denjenigen, welche Bauer-Gemeindeglieder empfangen haben, geschieden werden und die Beitreibung jener Vorschüsse den Magisträten zur Pflicht gemacht werde;
- d) die Beitreibung derjenigen Vorschüsse, welche auf dem Lande wohnende polnische Edelleute empfangen haben, nicht den betreffenden Gutspolizeien, sondern denjenigen Autoritäten zur Pflicht gemacht werde, welche nach den Standesverhältnissen jener Personen hiezu ohnehin verpflichtet sind;
- e) daß die Krons-Vorschußschuld als eine solche behandelt werde, für welche sämtliche Gemeindeglieder, nicht aber bloß die Wirths, welche den Vorschuß erhalten haben, verhaftet sind. (Delib. 11.)

§. 55.

Der Ritterschafts-Comité möge erwirken, daß den Gütern die Production der Kentei-Quittungen, sobald die Krons-Abgaben rechtzeitig einge-

zahlt sind, so wie der Schenksscheine erlassen, jedenfalls aber für diese Pro-
ducirung keine Gebühren gefordert werden. (Delib. 16.)

§. 56.

Der Ritterschafts-Comité hat, wo möglich, eine Abänderung der Be-
stimmungen der Regierungs-Patente vom 23sten August 1816 und 16ten
März 1820 in der Richtung zu veranlassen, daß die Hauptmannsgerichts-
Assessoren bei Delegationen zur Beitreibung von Rückständen außer den
Meilengeldern keine Executionsgebühren zu fordern berechtigt sein sollen,
wenn die Delegation nur stattgefunden hat, weil die betreffende Rentei-
Quittung nicht producirt wurde, obgleich die Zahlung selbst schon geleistet
war. (Delib. 17.)

§. 57.

Der Ritterschafts-Comité möge dahin wirken, daß

- a) jedes Gut nur ein Exemplar der Gouvernements-Zeitung und nicht
wie bisher zwei erhalte;
- b) in einem Kreise belegene einherrige Güter nur mit einem Exemplar
derselben versehen werden;
- c) auch in verschiedenen Kreisen belegene Güter, wenn sie einherrig
sind und ein Gemeindegerecht haben, nur ein Exemplar der Gou-
vernements-Zeitung zu halten verpflichtet sein sollen;
- d) die Gouvernements-Zeitung den Gütern direct über die Post und
nicht durch die Hauptmannsgerichte zugänglich gemacht werde.

Im Allgemeinen erscheint es wünschenswerth, daß nur die Gemeindegerichte und nicht auch die Gutspolizeien verpflichtet werden, die Gouvernements-Zeitung zu halten, und daß — wenn dies nicht zu erlangen ist — für mehrere einherrige Güter die Gutspolizei nur ein Exemplar zu halten brauche. (Delib. 18.)

§. 58.

Der Ritterschafts-Comité hat zu veranlassen, daß die in der Gouvernements-Zeitung Nr. 13 vom 15ten November 1852 enthaltene Bestimmung, wonach die auf polizeiliche und criminalrechtliche Angelegenheiten sich beziehenden Inserate der Gutspolizeien und Gemeindegerichte kostenfrei aufgenommen werden sollen, auch stets eingehalten werde. (Delib. 19.)

§. 59.

Der Ritterschafts-Comité wird instruiert, dahin zu wirken, daß die von der Furländischen Gouvernements-Regierung publicirte obrigkeitliche Verordnung, nach welcher Jedermann, bei Fahrten auch im Innern der Gouvernements, mit Personal-Legitimationen oder Standes-Zeugnissen versehen sein muß, in Bezug auf Indigenats-Edelleute aufgehoben werde. Ist dies nicht zu erwirken, so hat bei etwaigen, durch jene Verordnung entstandenen Behelligungen der Comité schützend einzutreten. (Delib. 20.)

§. 60.

Der Comité wird instruiert, wo möglich im geeigneten Moment zu wirken, daß es den hiesigen Landwirthen vom Indigenats-Adel gestattet

werde, gleich den Künstlern paßfrei auf 4 Monate in's Ausland zu reisen. (Delib. 91.)

§. 61.

Der Ritterschafts-Comité möge herbeizuführen suchen, daß Bürger auch für die Zukunft, wie es früher geschah, für Polizeivergehen von den Hauptmannsgerichten abgeurtheilt und dieserhalb nicht vor die Oberhauptmannsgerichte gezogen werden. (Delib. 23.)

§. 62.

Der Ritterschafts-Comité möge herbeizuführen suchen, daß

- a) Juden und andere in Flecken und auf dem Lande wohnende Personen, wenn sie in die dritte Gilde treten, bei Klagen, welche Bauern gegen sie erheben, dem privilegierten foro des Klägers — dem Kreisgerichte — nicht entzogen werden;
- b) dieselben Personen, obgleich sie nach dem Beschlusse der Einführungs-Commission vom 30sten December 1832 in Civil-Klagen vor das Oberhauptmannsgericht fortiren, in denjenigen Klage-Sachen, welche aus von ihnen eingegangenen öconomischen Contracten originiren, der Dijudicatur der Kreisgerichte unterworfen werden. (Delib. 22.)

§. 63.

Der Comité wird instruiert, dahin zu wirken, daß das Illustre Hauptmannsgericht durch Anstellung noch eines Assessors, eines Secretairs und

eines Kanzellisten verstärkt werde, wobei der Comité festzuhalten hat, daß diese neu anzustellenden Beamten nicht aus Landeswilligungen besoldet werden. (Delib. 27.)

§. 64.

Der Comité hat bei der Gouvernements-Regierung die nöthigen Schritte zu thun, um die Abberufung des im Illustischen Kreise stationirten Kosaken-Commandos zu erwirken. (Delib. 28.)

§. 65.

Der Comité hat eine Anordnung darüber herbeizuführen, daß der Stationshalter von Egypten die gesetzlichen Progonfelder für die von den Gütern gestellten Hülfspostpferde zu empfangen und dem Hauptmannsgerichte zur Vertheilung an die resp. Güter einzusenden, für den Ausfall aber zu haften habe. (Delib. 29.)

§. 66.

Der Ritterschafts-Comité möge die Aufhebung der zu Gunsten der Branntweinspächter der benachbarten Gouvernements erlassenen, die für Aurland privilegienmäßig bestehende freie Producirung und den freien Verkauf des Branntweins in Aurland beschränkenden Verordnungen zu erwirken suchen. Sollte aber dies nicht im ganzen Umfange zu erlangen sein, so ist gegen die vorhandenen Uebelstände Abhülfe im Einzelnen zu suchen und wird daher der Ritterschafts-Comité darauf bedacht sein müssen, wo möglich:

- a) eine Beanstandung der Ausführung des Allerhöchst bestätigten, später auch auf Aurland ausgedehnten Minister-Comité-Beschlusses vom

17ten April 1845, nach welchem besondere Branntweins-Comités errichtet und Delegirte und Beisitzer der Landpolizei-Behörden in Branntweins-Schmuggel-Sachen ernannt werden sollen, herbeizuführen;

- b) die Maafregel, nach welcher die Tage für den Detailverkauf des Branntweins, wie es für den 20werstigen Grenzrayon bereits geschehen ist, und für die acht Grenzkreise Kurlands in Aussicht gestellt ist, um 20 pCt. erhöht werden soll, rückgängig zu machen;
 - c) die Erlaubniß zu erwirken, daß die betreffenden Gutspolizeien selbst die Transporteure des innerhalb des Kurländischen Gouvernements und namentlich des Grenzrayons zu verführenden Branntweins mit Zerklaffen auf dem gesetzlichen Stempelpapier und in der vorschriftsmäßigen Form versehen;
 - d) die Kosten, welche die Einrichtung der in Aussicht gestellten Grenzwaage ursachen muß, der Prästanden-Kasse abzunehmen und den Accijepächtern zuzuweisen;
 - e) eine Abänderung des Punktes VI der von der Gouvernements-Regierung den Hauptmannsgerichten zur Verhandlung der Branntweins-Schmuggel-Sachen erteilten Instruction zu veranlassen.
- (Delib. 4.)

§. 67.

Da sich aus den Acten des Prästanden-Comité ergeben hat, daß durch irrige Angabe des Areal's vieler Güter die Dessätinensteuer für das laufende

Triennium nach einem unrichtigen Maaßstabe entrichtet worden, so wird der Mitterschafts-Comité instruiert, für's nächste Triennium eine nochmalige Angabe des Areals jedes Privat- und Kronsgutes zu veranlassen und zugleich dahin zu wirken, daß den Kreis-Sessionen eine hinlängliche Zeit zur Prüfung solcher Angabe gewährt, und diesen Sessionen aus jedem Kreise zwei Gutbesitzer beigegeben werden, und daß auch für die Kronsgüter mit Benutzung der Karten der bereits vermessenen Güter eine genaue Prüfung der Angabe ihres Flächeninhalts herbeigeführt werde. (Delib. 66.)

§. 68.

Das Privatgut Polangen ist verpflichtet worden, einen vor 28 Jahren von der Grenzwache zu deren ausschließlichen Gebrauch hergestellten Weg nunmehr zu repariren und zu unterhalten, wie auch den Bauern der Dörfer Wilnißkef und Wirstinecken verboten worden, ohne specielle jedesmalige Erlaubniß der Grenzwache ihre jenseits des im Jahre 1850 neu gezogenen Grenzweges belegenen Felder und Wiesen zu bearbeiten und zu nutzen. Der Comité wird in Folge dessen instruiert, nach Beschaffung des nöthigen Materials die Angelegenheit der Beschwerden des genannten Gutes und der genannten Bauern auf dem Wege der Vertretung bei den competenten Autoritäten ihrer Erledigung entgegenzuführen. (Delib. 31.)

§. 69.

Der Comité wird instruiert, nach aller Möglichkeit dahin zu wirken, daß sämtliche in den Städten belegene, jedoch zur Adelsfahne gehörige stimmberechtigte Grundbesitzlichkeiten nicht den Städten einverleibt und dadurch doppelten Lasten unterworfen werden. (Delib. 30.)

§. 70.

Der Ritterschafts-Comité hat auf geeignetem Wege darauf einzuwirken, daß der gesetzlichen Bestimmung des Provinzialrechts §. 297 Band II. eine gleichmäßige Anwendung von Seiten sämtlicher Autoritäten des Gouvernements gesichert werde, damit jeder zum Landtags-Deputirten erwählte Beamte den ihm durch das allegirte Gesetz für die Dauer des Landtags bewilligten Urlaub genießen könne, ohne daß seine Function als Landbote noch von einer besonderen zweiten Beurlaubung durch die Vorgesetzten bedingt werde. (Delib. 46.)

§. 71.

Der Comité wird instruirt, in vorkommenden Fällen dafür zu wirken, daß die Verpflichtung der zur Adelsfahne contribuiert habenden, später verpfändeten Güter zur Beförderung von Circularen der Kirchspielsbevollmächtigten aufrecht erhalten werde. (Delib. 47.)

§. 72.

Der Ritterschafts-Comité möge hinsichtlich der im vorigen Jahre getroffenen Bestimmung wegen Entfernung der Juden aus dem von Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung nach einem neuen Grundsatz und neuem Modus festgestellten Rayon von 50 Wersten entlang der Ostseefüste eine Remedur herbeiführen und in der dieserhalb von ihm entwickelten Thätigkeit fortfahren. (Delib. 21.)

§. 73.

Der Ritterschafts-Comité möge zu veranlassen suchen, daß in den Oberhauptmannsgerichten neben den daselbst schon jetzt zu führenden Corroborations-

tions-Büchern noch ein zweites Exemplar derselben gegen Entrichtung von 30 Kop. S. Abschreibengebühren pro Bogen geführt und das eine Exemplar dieser Bücher beim Instanz-Secretaire, das andere aber in der Behörde, aufbewahrt werden müßte. (Delib. 25.)

§. 74.

Unter Reassumption des §. 59 des Landtagschlusses vom Jahre 1851 wird der Comité instruiert, Seine Durchlaucht den Herrn General-Gouverneur um eine provisorische Bestätigung der Kanzelleitaxe zu ersuchen und falls dies nicht zu erlangen ist, bei allendlicher Abfassung der betreffenden Theile des baltischen Codex auch diesen Gegenstand seiner Gerledigung entgegenzuführen. (Delib. 24.)

§. 75.

Auf die Beschleunigung der Edition des Provinzial-Gesetzbuches hat der Mitterschafts-Comité, so weit es ihm möglich sein wird, einzuwirken. (Delib. 14.)

§. 76.

Der Mitterschafts-Comité wird instruiert, sich im geeigneten Momente dahin zu verwenden, daß dem Herrn Hasenpoth'schen Oberhauptmann von Seefeld und seinen spätern Amtsnachfolgern die zur Gleichstellung mit den Emolumenten der übrigen Oberhauptleute seinem verstorbenen Amtsvorgänger von der hohen Krone zugestandenen Gagenzulage von 312 Rbl. S. vom Staate auch ferner prästirt werde. (Delib. 89.)

§. 77.

Zu der von der Domainen-Verwaltung beabsichtigten Einrichtung neuer Hirschstände in den zum Würzauschen Forste gehörigen Buschwächterberitten

Ruhle, Ledding, Zelmel, Meschekallei, Zahneneck, Bohle, Tümmen und Wilspleck ertheilt die Ritterschaft ihre Zustimmung. (Delib. 1.)

§. 78.

Da der §. 76 des Landtagschlusses von 1851 wegen Aufhebung der freien Jagd noch nicht in's Leben getreten ist, so wird dem Comité zur Pflicht gemacht, die geeigneten Schritte zur Herbeiführung der Bestätigung dieses Beschlusses zu thun. (Delib. 42.)

§. 79.

In Reassumption des §. 76 des Landtagschlusses von 1848 wird der Ritterschafts-Comité instruiert, dahin zu wirken, daß den Oberkirchenvorsteher-Ämtern zu ihren amtlichen Reisen und Kircheninspektionen Schießpferde gestellt werden. (Delib. 41.)

§. 80.

In Reassumption des §. 60 des Landtagschlusses von 1851 hat der Comité darauf einzuwirken, daß das Recht, Servitute bei feststehenden Grenzen durch Verjährung zu erwerben, aufgehoben werde. (Delib. 34.)

§. 81.

Der Comité wird instruiert eine Verordnung herbeizuführen, nach welcher den Besitzern von Fideicommissgütern nach ertheilter Zustimmung der zur Erbfolge berufenen Agnaten gestattet wird, Servitut- und Streuland-Austausche und Ausgleichungen mit der hohen Krone rechtsbeständig zu vollziehen. (Delib. 37.)

§. 82.

Dem Comité wird aufgetragen, dahin zu wirken, daß die Schiedsgerichte zur Regulirung der Vorschüsse zwischen Krons- und Privatbesitzlichkeiten baldmöglichst in's Leben treten. (Delib. 35.)

§. 83.

In Reassumption des §. 71 des Landtagschlusses vom Jahre 1845 wird der Comité instruiert, die Servitutrechte der Privatgüter auf Kronsförste auf geeignetem Wege zu vertreten. (Delib. 38.)

§. 84.

**Budget für die Ausgaben und Einnahmen der Ritterschaft für drei Jahre vom 1sten December 1853
bis ultimo November 1856.**

Ausgabe.	Jährlich.	
	Rubel.	Kopeken.
I. Titel. Landesbevollmächtigte.		
a) Gage des Landesbevollmächtigten	2666 . 66 $\frac{1}{4}$	
b) Gage des Secretairs	266 . 66 $\frac{1}{4}$	
	2933	32 $\frac{1}{2}$
Transport .	2933	32 $\frac{1}{2}$

Ausgabe.	Jährlich.	
	Rubel.	Kopeken.
Transport .	2933	32½
II. Titel. Ritterschafts-Comité.		
a) Selburgischer Kreismarschall für 3 Jahre 1999 . 98 davon ab einstehende Mittel <u>37 . 4</u> Rest des Bedarfs für 3 Jahre 1962 . 94 beträgt für's Jahr 654 . 31½		
b) Mitauischer Kreismarschall 666 . 66		
c) Goldingenscher Kreismarschall 666 . 66		
d) Luckumscher Kreismarschall 666 . 66		
e) Hagenpoth'scher Kreismarschall 666 . 66		
f) Gage des Ritterschafts-Secretairs . . . 1000 . —		
g) Gage des ersten Actuars 416 . 66¼		
h) Gage des Archivars für 3 Jahre 750 . — einstehende Mittel <u>84 . 3</u> Rest des Bedarfs 665 . 97 beträgt für's Jahr 221 . 99		
i) Tradlateur 200 . —		
k) Ministerial <u>180 . —</u>		
	5339	60¼
Transport .	8272	93¼

Ausgabe.	Jährlich.	
	Rubel.	Kopeken.
Transport .	13835	15 $\frac{1}{4}$
VIII. Titel. Ritterschaftsgüter.		
a) Verwaltungskosten	2500 .—	
b) Gemeindefarzt	400 .—	
c) Gemeindegerechts-Schreiber	300 .—	
d) Parochialschule	720 .—	
	3920	—
IX. Titel. Zinsen.		
a) Credit-Verein	11972 .50	
b) Für die obligatorische Schuld	3643 .—	
c) Zinsenzuschuß an das St. Catharinen- Stift	465 .—	
d) Casinogesellschaft, Entréegelder für 34 Mitglieder à 8 Rbl.	272 .—	
e) Mischeberg'sche Stiftung 5 pCt.	200 .—	
f) Sokolowicz'sche Stiftung 5 pCt.	878 .13	
g) Nicolai-Stiftung 4 pCt.	1000 .—	
	18430	63
X. Titel. Kosten des künftigen Landtags von 1857, im Ganzen 6800 Rbl.,		
beträgt für's Jahr	2266	66 $\frac{3}{4}$
Transport .	38452	45

A u s g a b e .	Jährlich.	
	Rubel.	Kopeken.
Transport .	41588	41
XII. Titel. Nach der Bestimmung des Landtags pro 1854.		
a) Zweijährige Zulage für die in den Militärdienst getretenen jungen Leute, im Ganzen 5000 Rbl., beträgt für's Jahr	1666 . 66 $\frac{2}{3}$	
b) Beitrag für die Kanzlei des Oberhofgerichts	1280 . —	
c) Beitrag an die Gesellschaft für Geschichte und Alterthum im Ganzen 250 Rbl., beträgt für's Jahr	83 . 33 $\frac{1}{3}$	
d) Kosten für die Vermessung der Richterwidmen im Ganzen 600 Rbl., beträgt für's Jahr	200 . —	
e) Bibelgesellschaft	150 . —	
f) Lettische Kirche in St. Petersburg . .	200 . —	
g) Ordnen des alten Archivs	350 . —	
h) Zulage an den Ministerial	20 . —	
i) Entschädigung der Bittesekre-Geſinde, im Ganzen 300 Rbl., beträgt für's Jahr	100 . —	
	4050 . —	
Transport .	4050 . —	41
	41588	41

Ausgabe.	Jährlich.	
	Rubel.	Kopeken.
Transport . 4050 . —	41588	41
k) Für's Lazareth auf den Ritterschafts- gütern, im Ganzen 120 Rbl., beträgt für's Jahr 40 . —		
l) Zur Reparatur des Rentei-Locals, im Ganzen 150 Rbl., beträgt für's Jahr 50 . —	4140	—
Summa .	45728	41
Reservefonds .	1795	41
Bilance .	47523	82

E i n n a h m e.	Jährlich.	
	Rubel.	Kopeken.
I. Titel.		
Pfenden und Gefindspacht	28000	—
II. Titel.		
Zinsen der unveräußerlichen Pfandbriefe	2263	68
III. Titel.		
Zinsen der angelegten Kassa bestände	500	—
IV. Titel.		
Willigung:		
a) perpetuelle für Haken 3143 . 94		
b) für 136162 Seelen à 10 Kop.		
pro Seele 13616 . 20	16760	14
Summa .	47523	82

§. 85.

Der §. 42 Punkt B 2 des Landtagschlusses von 1845 in Betreff Zuthellung einer besonderen Stimme an das Privatgut Kurzum im Mäheradschen Kirchspiele, so wie die §. 20 und 22 des Landtagschlusses von 1851 in Betreff ausschließlicher Revision der Rechnungen des St. Catharinen-Stifts durch den Landtag unter Ausschluß des Collegii allgemeiner Fürsorge, und in Betreff einer zu veranstaltenden neuen Auflage der Statuten dieses Stifts sind ausdrücklich (Delib. 44 und 75) reassumirt.

Ferner werden in Grundlage des §. 13 des Landtagschlusses von 1840 folgende noch nicht erledigte Instructions-Punkte des Landtagschlusses von 1851, als

- §. 39, in Betreff des Mühlenbaues auf den Ritterschaftsgütern;
 - §. 45, in Betreff der Mitrepartition der Prästanden = Rückstände in den Städten;
 - §. 46, in Betreff der Verordnung der sogenannten Mitauer Prästanden;
 - §. 51, in Betreff der vor dem Allerhöchst namentlichen Befehl vom 24sten December 1841 acquirirten Erbpfandgüter;
 - §. 52, in Betreff authentischer Interpretation der die alljährliche Umschreibung der Bauer = Gemeinde = Glieder normirenden Gesetzgebung;
 - §. 53, in Betreff der Erleichterung des Uebertritts der Stadt = Gemeinde = Glieder zu Landgemeinden;
 - §. 56, in Betreff der Bestätigung des neuen Rekruten = Losungs = Reglements;
 - §. 63, in Betreff der Bestätigung der im Jahre 1848 redigirten Begeordnung;
 - §. 65, in Betreff der Beförderung der Correspondenz des Domainenhofes;
 - §. 69, in Betreff des Examens der Candidaten zu den durch die Wahl des Landes zu besetzenden Justizämtern;
 - §. 71, in Betreff der Mitbetheiligung der Privatgutsbesitzer bei Anfertigung der Inventarien angrenzender Kronsgüter;
- reassumirt und der fortgesetzten Thätigkeit des Ritterschafts = Comité angelegentlich empfohlen.

Endlich wird auch für sämtliche in älteren Landtagschlüssen und Comité-Instructionen enthaltene, noch nicht erledigte und durch nachfolgende Landtagschlüsse oder durch den gegenwärtigen nicht ausdrücklich aufgehobene Instructions-Punkte die fernere Vertretung und Wirksamkeit des Ritterschafts-Comité in Anspruch genommen.

§. 86.

Alle Deliberatoria, über welche kein Beschluß in dem gegenwärtigen Landtagschlüsse enthalten — mit Ausnahme derjenigen, von welchen das Resultat in die Comité- und Rentei-Instruction verzeichnet worden, welche Instructionen übrigens zur Richtschnur der Comité- und Renteiverwaltung in der Kraft erteilt werden, als wenn sie wörtlich in diesen Landtagschluß aufgenommen wären — sind von der Mehrheit Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft nicht angenommen worden. '

Urkundlich ist dieser Landtagschluß von uns Landbotenmarschall und Landboten unterschrieben, auch vom Ritterschafts-Secretaire contrasignirt und mit dem Ritterschaftsiegel besichert worden.

So geschehen Mitau in der Landesversammlung am 29sten April 1854.

(L. S.) **Oberhauptmann Gotthard von Vietinghoff-
Scheel,**
Landbotenmarschall, meine Handschrift und mein Siegel.

(L. S.) **Assessor J. Lysander,**
Landbote für Dünaburg, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Otto Baron Brunnow,**
 Landbote für Ueberlauz, meine Handschrift und mein Siegel.

(L. S.) **Johannes Baron von Rummell,**
 Landbote für Subbath, meine Hand und Siegel.

(L. S.) **Baron Magnus Klopmann,**
 Landbote von Usherad, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Julius Baron Tornaum,**
 Landbote für Selburg, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Ludwig Baron von Stempel,**
 Landbote für Nerst, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **C. Recke,**
 Landbote für Mitau, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Oberhauptmann Gotthard von Bietinghoff-
Scheel,**

Landbote für Doblen, meine Handschrift und mein Siegel.

(L. S.) **Eduard von der Brüggen,**
Landbote für Sessau, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Albert Schlippenbach,**
Landbote für Grenzhof, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **R. von Bistram,**
Landbote für Bauske, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) **Adolph Lieven,**
Landbote von Ekau, meine Hand und Siegel.

(L. S.) **Eduard Baron Lieven,**
Landbote von Luckum, meine Hand und Siegel.

- (L. S.) **Baron Alph. v. d. Ropp,**
Landbote für Neuenburg, meine Hand und mein Siegel.
- (L. S.) **Baron Johann von Grotthuß,**
in Vollmacht für den Baron Adolph von Bistramb, Landbote
für Auz, meine Hand und mein Siegel.
- (L. S.) **Baron Alphons von Heyking,**
für mich und den Herrn Baron Roenne-Puhren, als gemeinsame
Landtags-Deputirte für Gaudau, meine Hand
und mein Siegel.
- (L. S.) **Baron Arthur von Sahn,**
als Landbote für Talsen, meine Hand und mein Siegel.
- (L. S.) **Fr. Baron Brincken,**
Landbote für Zabeln, meine Hand und mein Siegel.
- (L. S.) **Baron Julius Hohenastenberg-Wigandt,**
Landbote für Erwahlen, meine Hand und Siegel.

(L. S.) **Freiherr Emil von der Kopp,**
 Landbote für Gramsden, in Vollmacht für den Herrn Baron
 von Klopmann-Wilgalen, Landboten für Goldingen,
 meine Handschrift und mein Siegel.

(L. S.) **Baron Nicolai von Hahn,**
 Landbote für Wormen, meine Handschrift und mein Siegel.

(L. S.) **Reinhold Baron Molken,**
 Landbote für Frauenburg, meine Hand und Siegel.

(L. S.) **F. v. Sacken,**
 Landbote für Windau, meine Hand und Siegel.

(L. S.) **Baron Behr-Wigahlen,**
 Landbote für Piltzen, meine Hand und Siegel.

(L. S.) **Julius von der Brüggen,**
 Landbote für Dondangen, meine Unterschrift und Siegel.

(L. S.)

Oskar Baron Stempel,
Landbote für Allschwangen, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.)

Baron Carl von der Osten-Sacken,
Landbote für Sackenhäusen, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.)

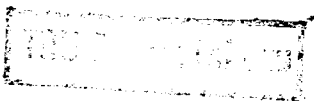
Ascheberg,
Landbote für Hasenpoth, für mich und meinen Mitdeputirten,
den Baron von Manntheufel auf Raxdangen, meine
Unterschrift und mein Siegel.

(L. S.)

G. Keyserling,
Landbote für Neuhausen, für mich und meinen Mitdeputirten,
den Herrn Grafen Keyserling auf Drogen, meine
Hand und mein Siegel.

(L. S.)

Alexander Dorthesen,
Landbote für Ambothen, meine Hand und mein Siegel.



(L. S.)

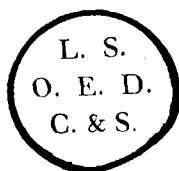
Freiherr Emil von der Ropp,
 Oberhauptmann zu Goldingen, Landbote für Gramsden, meine
 Handschrift und mein Siegel.

(L. S.)

Baron Johann von Grotthuß,
 Landbote für Grobin, meine Hand und mein Siegel.

(L. S.)

Baron Nicolai von Hahn,
 Landbote für Bormen, in Vollmacht für den Landboten Baron
 Louis von Noenne, Landboten von Durben, meine
 Handschrift und Siegel.



Adolph Lieben,
 stellv. Ritterschafts-Secretaire.

Landtags - Diarium

zweiten Termins 1854.

Actum die 19. April 1854 im Kurl. Ritterhause.

Nach formirter Session begrüßte der Herr Landbotenmarschall die Versammlung mit einer kurzen Anrede, in welcher er derselben mittheilte, wie die auf dem ersten Landtags-Termine verhandelten, und Seiner Excellenz dem Landesbevollmächtigten zur Vertretung nach St. Petersburg mitgegebenen Gegenstände einer erfolgreichen Entwicklung entgegen geführt worden, worüber der Herr Landesbevollmächtigte bereit sei dem Landtage zu referiren.

Hiernächst theilte der Herr Landbotenmarschall der Versammlung mit, daß der Regierungs-Assessor Adolph von Lieven zum Ritterschafts-Secretaire erwählt sei, begrüßte denselben freundlichst als solchen und erklärte schließlich, daß derselbe wegen noch nicht erfolgter Verabschiedung aus seiner jetzigen Function außer Stande sei, bereits jetzt qua Ritterschafts-Secretaire die Geschäfte desselben, namentlich also die Führung des Protocolls, zu übernehmen; daß aber, da der Assessor von Lieven zugleich Deputirte von Ekau sei, er als solcher von der Landbotenstube zur Führung des Protocolls und Wahrnehmung der übrigen Obliegenheiten eines Ritterschafts-Secretairs während der Dauer des Landtages bestimmt werden könne. Die Landbotenstube erjuchte hierauf den Deputirten von Ekau zur Protocollführung.

Nach geschehener Aufforderung meldeten sich die Herren Deputirten zum Protocoll, wie folgt:

- 1) für Dünaburg: der Herr Assessor von Lylander;
- 2) für Ueberlauz: der Herr Assessor Baron Otto von Brunnow;
- 3) für Subbath: der Herr Assessor von Rummel;
- 4) für Ascherad: der Herr Kreismarschall Baron von Klopmann auf Laffen;
- 5) für Selburg: der Herr Assessor Baron von Tornaum;
- 6) für Kerst: der Herr Assessor Baron von Stempel;
- 7) für Mitau: der Herr Carl von der Recke auf Paulsgnade;
- 8) für Doblen: der Herr Oberhauptmann Baron von Vietinghoff;
- 9) für Sessau: der Herr Assessor Eduard von der Brüggen;
- 10) für Grenzhof: der Herr Kreisrichter von Schlippenbach;
- 11) für Bauske: der Herr Baron Richard von Bistramb auf Pähzen;
- 12) für Ekau: der Herr Regierungs-Assessor Baron von Lieven;
- 13) für Luckum: der Herr Kreisrichter Baron von Lieven;
- 14) für Neuenburg: der Herr Kreismarschall Baron von der Kopp auf Birten;
- 15) für Ruz: der Herr Baron Adolph von Bistramb auf Waddag;
- 16) für Talsen: der Herr Baron Arthur von Hahn auf Neu-Wacken;
- 17) für Zabeln: der Herr Baron von den Brinden auf Können;
- 18) für Candau: der Herr Baron A. von Seyfingk, Beamte zu besonderen Aufträgen;
- 19) für Erwahlten: der Herr Hauptmann von Wigandt;
- 20) für Goldingen: der Herr Baron von Klopmann auf Willgahlen;
- 21) für Wormen: der Herr Baron von Hahn auf Schnepeln;

- 22) für Frauenburg: der Herr Baron von Nolcken auf Kauligen;
- 23) für Windau: der Herr Banfrath Baron von Sacken;
- 24) für Wilten: der Herr Baron von Behr auf Ugahlen;
- 25) für Dondangen: der Herr Julius von der Brügggen;
- 26) für Allschwangen: der Herr Baron Oscar v. Stempel auf Birsen;
- 27) für Sackenhäusen: der Herr Baron G. von Sacken auf Baddern;
- 28) für Hasenpoth: der Herr Assessor Baron von Mischeberg;
- 29) für Neuhausen war Niemand bisher erschienen; es hatte indeß der Herr Mitdeputirte Graf Keyserling auf Malsgüthen sein Ausbleiben wegen amtlicher Behinderung durch den Bauskleschen Herrn Deputirten excusiren lassen, welcher letztere auch die Instruction des Neuhausenschen Herrn Deputirten zur einstweiligen Vertretung übernommen hatte;
- 30) für Ambothen: der Herr A. von Dorthesen;
- 31) für Gramsdén: der Herr Oberhauptmann Baron von der Ropp;
- 32) für Grobin: der Herr Baron von Grotthuß;
- 33) für Durben: der Herr Kreismarschall Baron von Roenne;

In Bezug auf die ordnungsmäßig zu machenden Eröffnungen über den Beginn des zweiten Landtags-Termins, erkannte die Landbotenstube in Ansehung der jetzt ausnahmsweise obwaltenden Verhältnisse es für nothwendig, dem in Mitau stehenden abgetheilten Oberbefehlshaber der Truppen, Corps-General von Sivers, ebenfalls eine Mittheilung zu machen, und zwar wurde der Herr Landbotenmarschall ersucht sich zu dem Zwecke zu Hochdemselben hinzubegeben, indem es dem Herrn Landbotenmarschall schließlich überlassen wurde, eine Vorstellung der Herren Landboten in dazu gewordener Veranlassung anzuregen.

Sodann wurden, nachdem die Landbotenstube die Absendung einer aus 4 Deputirten bestehenden Deputation an Seine Durchlaucht den Herrn General-Gouverneur beschloffen, vom Herrn Landbotenmarschall hiezu designirt die Herren Deputirten von Auz, Grenzhof, Talsen und Grobin. Ferner auf dieselbe Weise wurden ernannt, zur Anzeige:

- 1) an den Herrn Civil-Gouverneur: die Herren Deputirten von Ascherad, Bormen, Ermahlen und Frauenburg;
- 2) an den Herrn Vice-Gouverneur: die Herren Deputirten von Allschwangen und Hasenpoth;
- 3) an die älteren Herren Brüder: die Herren Deputirten von Subbath und Luckum;
- 4) an den Herrn Landesbevollmächtigten und den Ritterschafts-Comité: die Herren Deputirten von Neuenburg und Biltten.

Ehe die genannten Deputirten sich entfernten, erachtete die Landbotenstube es für zweckdienlich, zur Zusammenstellung der von den einzelnen Kirchspielen verlaublichen Erklärungen über die Geschäftsführung der gesammten Adelsrepräsentation eine Commission, bestehend aus drei Deputirten, zu ernennen, indem sie die Bestimmung der einzelnen Herren Deputirten dem Herrn Landbotenmarschall übertrug. Letzterer ersuchte darauf hin die Herren Deputirten von Zabeln, Gramsdien und Mitau sich diesem Gesäfte zu unterziehen.

Die Deputationen kehrten alsbald zurück und referirten

- 1) von Seiten des Herrn Civil-Gouverneurs, daß er der Landbotenstube seinen verbindlichsten Dank für die geschehene Anzeige erstatte und dem Gesäfte eine baldige und gedeihliche Beendigung nur bestens wünschen könne;

- 2) von Seiten des Herrn Vice-Gouverneurs, daß er seinen Dank für die ihm gemachte Anzeige abstatte;
- 3) von Seiten der älteren Herren Brüder, daß sie verbindlichst für die geschehene Anzeige dankten, und dem Geschäfte erfreulichen Fortgang wünschten;
- 4) von Seiten des Herrn Landesbevollmächtigten und des Ritterschafts-Comité, daß, beim verbindlichsten Dank für die Anzeige, dieselben jederzeit bereit seien, in der geehrten Landesversammlung zu erscheinen und derselben ihre Relationen abzustatten.

Die nach Riga abdelegirten Herren Landboten übertrugen ihre Instructionen während der Zeit ihrer Abwesenheit von Mitau, und zwar der Herr Deputirte von Grenzhof an den von Mitau, der Herr Deputirte von Talsen an den von Tuckum, der von Auz an den von Ambothen, und der von Grobin an den von Erwahlten; desgleichen erbat der Herr Deputirte von Biltten den von Subbath zur Vertretung seiner Instruction für die nächsten Sitzungen.

Der Herr Landbotenmarschall ersuchte ferner, um den vielfach geäußerten Wünschen wegen Beschleunigung des Geschäfts möglichst entsprechen zu können, zunächst die sämmtlichen Herren Landboten um präcises Erscheinen in den Sitzungen, und machte ferner den Vorschlag, die Abstimmungen über die einzelnen Deliberatorien nach Oberhauptmannschaften vorzunehmen. Da dieser Vorschlag Anklang fand, so ersuchte der Herr Landbotenmarschall die Herren Deputirten nach ihren respectiven Oberhauptmannschaften zusammen zu treten, und die Abstimmung zunächst über sämmtliche Wahlen, so wie das damit connexe Deliberatorium 45 vorzunehmen, und sodann das Resultat zum Landtags-Protocoll zu geben.

Nachdem solchergestalt die Abstimmungen über die Wahl der zur Adelsrepräsentation gehörenden Stellen zusammengestellt worden, wurde das Resultat in Folgendem zu diesem Protocoll genommen:

1) Zum Landesbevollmächtigten

ist erwählt der bisherige, Baron und Ritter Theodor von Hahn auf Postenden, mit 312 affirmativen gegen 9 negative Stimmen.

Es hatten außerdem der Fürst Paul Lieven auf Mesothén 24 affirmative und der Herr Leon von Koskull 23 affirmative Stimmen.

2) Zum residirenden Kreismarschall für Selburg

ist erwählt der Herr Leon von Koskull mit 283 affirmativen gegen 22 negative Stimmen, 16 Stimmen hatten geruht.

Nächstdem hatten der Herr Maximilian von den Brincken 40 affirmative, der Herr Richard von Bistramb auf Bahzen 32 affirmative, der Herr Carl von Fircks 6 affirmative, und der Fürst Paul von Lieven 1 affirmative Stimme gehabt.

Das hierher gehörige Deliberatorium 45, betreffend die dem Herrn Leon von Koskull zu gestattende Vereinigung des Postens eines Credit-Verein-Directors mit dem eines residirenden Kreismarschalls, war mit 273 affirmativen gegen 32 negative und 16 ruhende Stimmen angenommen, die Vereinigung beider Posten in der Person des Herrn Leon von Koskull somit vom Lande beliebt.

3) Zum nichtresidirenden Kreismarschall für Selburg

hatte der bisherige, Baron von Klopmann auf Lassen, sämtliche 47 Stimmen affirmativ erhalten.

4) Zum residirenden Kreismarschall für Mitau

war der bisherige, der Herr Graf Peter von Medem, mit 315 affirmativen gegen 5 negative und eine ruhende Stimme, wiedererwählt.

Außerdem hatte der Herr von Klückhner auf Wolgund 6 affirmative Stimmen.

5) Zum nichtresidirenden Kreismarschall für Mitau

hatte der bisherige, der Herr Graf Friedrich von Medem auf Remten, 49 affirmative und keine negative erhalten.

6) Zum residirenden Kreismarschall für Tuckum

war der bisherige, der Herr Ernst von Nechenberg-Linten, mit 286 affirmativen gegen 35 negative Stimmen wiedererwählt.

Außerdem hatten der Herr Graf Georg Lambsdorff 36, der Herr Carl von Fircks 12 und der Herr Graf von Keshjerling auf Gaiken 8 affirmative Stimmen erhalten.

7) Zum nichtresidirenden Kreismarschall für Tuckum

hatte der bisherige, der Herr Baron Alphons von der Kopp auf Bizten, 91 affirmative und keine negative Stimmen erhalten.

8) Zum residirenden Kreismarschall für Goldingen

ist der Herr Baron Eugen von Klopmann mit 318 affirmativen gegen 3 negative Stimmen wiedererwählt worden.

9) Zum nichtresidirenden Kreismarschall von Goldingen

ist der bisherige, der Herr Baron Louis von Roenne, mit 48 affirmativen gegen keine negative Stimme wiedererwählt.

10) Zum residirenden Kreismarschall für Hasenpoth

war der bisherige, der Herr Peter von Drachensfels, mit 163 affirmativen gegen 158 negative Stimmen wiedererwählt.

Nächst dem hatten erhalten der Herr von Klüchhner auf Wolgund 150 affirmative und 161 negative Stimmen; der Herr Alexander von Dorthesen endlich 8 affirmative Stimmen.

11) Zum nichtresidirenden Kreismarschall für Hasenpoth

hatten sowohl der bisherige, der Herr Baron von Sacken auf Wangen, als auch der Herr Baron von Korff auf Trecken, jeder nur 29 affirmative und 57 negative Stimmen erhalten, so daß keiner derselben als zu obigem Posten erwählt zu betrachten ist. Die Landesversammlung erkannte daher eine Neuwahl für nöthig, und beschloß solches dem Ritterschafts-Comité Behufs Veranstaltung derselben zu wissen zu geben. Der Herr Deputirte von Gramsden gab hierauf ein Schreiben des Herrn Baron von Korff auf Trecken an den Herrn Deputirten von Gramsden zu den Acten, Inhalts dessen der Herr Baron von Korff sich das Ballotement über ihn zum nichtresidirenden Kreismarschall von Hasenpoth verbittet, indem er ein Recht darauf habe, einen ihm angebotenen Posten auszuslagen. Die Landesversammlung glaubte hiergegen die Declaration des Herrn Baron von Korff auf Trecken für verfrüht erachten zu müssen, indem es bei der nunmehr nothwendig zu veranstaltenden abermaligen Denominirung von Candidaten sehr wohl geschehen könne, daß der Herr Baron von Korff auf Trecken gar nicht mehr als Candidat denominirt werde.

12) Zu Mitgliedern des Schulcuratoriums

hatte der Herr Graf George von Lambsdorff 305 affirmative und 15 negative Stimmen erhalten, war somit als solcher erwählt; als zweites Mitglied war dagegen keiner der denominirten Candidaten erwählt worden, indem der Herr Kreisrichter Baron Lieven auf Sahten 132 affirmative und 189 negative Stimmen, der Herr Fürst Carl von Lieven auf Senten 116 affirmative und 184 negative Stimmen, der Herr Baron von Fircks auf Samiten aber 61 affirmative Stimmen, der Herr Baron von der Kopp auf Bixten 36 affirmative, der Herr Baron Rudolph von Stempel ebenfalls 36 affirmative, der Herr Graf Keyserling auf Gaiken 33 affirmative und der Herr Otto Baron von Roenne auf Sturhof 15 affirmative Stimmen erhalten hatten, sonach einem jeden derselben die positive Stimmenmehrheit mangelte.

Die Landesversammlung beschloß auch in dieser Beziehung dem Ritterschafts-Comité die Wahrnehmung des weiter Erforderlichen anzuempfehlen.

Zu Kirchspielsbevollmächtigten waren für das nächste Triennium erwählt worden:

Für Dünaburg: der Herr Friedensrichter von Engelhardt.

„ Ueberlaß: derselbe.

„ Subbath: der Herr von Lysander auf Casimirswahl.

„ Alschrad: der Herr Kreismarschall Baron von Klopmann.

„ Nerst: der Herr Kreisrichter von der Neffe.

„ Selburg: der Herr Baron Adolph von Hahn auf Linden;

„ Mitau: der Herr Friedensrichter von Derschau.

„ Doblen: der Herr Baron von Medem auf Rumbenhof.

Für Seßau: der Herr Baron v. Hahn auf Gr. Platon eventuell für Blankenfeld; sollte letzteres Gut nicht nach dem Kirchspiele Seßau übergeführt werden, so ist der Baron von Behr auf Würzau zum Kirchspielsbevollmächtigten erwählt.

„ Grenzhof: der Herr Instanzgerichts-Assessor von Roskull.

„ Bauske: der Herr Assessor von den Brincken.

„ Ekau hat das Gut Kamberlei die Function eines Kirchspielsbevollmächtigten zu versehen.

„ Luckum war Niemand erwählt worden, da solches bei der betreffenden Convocation übersehen worden.

„ Neuenburg: der Herr von Haaren auf Dühren.

„ Muz: der Herr Baron von der Hopp auf Keweln.

„ Candau: der Herr von Wigandt auf Durjuppen.

„ Talsen: der Herr von der Brüggen auf Stenden.

„ Zabeln: der Herr von Fock auf Hohenberg.

„ Erwahlen: der Herr Assessor von Hühne auf Junzen.

„ Goldingen: der Herr Assessor von Düsterloh.

„ Wormen: derselbe.

„ Frauenburg: der Herr von den Brincken auf Berghof.

„ Windau: der Herr Hauptmann Graf Roskull.

„ Bilten: der Herr Friedensrichter Baron Roenne in Windau.

„ Dondangen: der Herr Julius von der Brüggen.

„ Allschwangen: der Herr von der Necke auf Jamaiken.

„ Sackenhäusen: der Herr Baron von der Osten-Sacken auf Baddern.

„ Hasenpoth: der Herr Assessor v. Ascheberg für das Gut Kadangen.

„ Neuhausen: der Herr Baron Julius von Fircks auf Kalken.

Für Ambothen: der Herr Alexander von Dorthesen auf Dehseln.
 „ Gramsdien: der Herr Baron Friedrich von Korff auf Trecken.
 „ Grobin: der Herr Baron Theophil von der Kopp auf Fischröden.
 „ Durben: der Herr Baron Wilhelm v. Keyserlingk auf Groß-Lahnen.
 Die Sitzung wurde hierauf bis auf Morgen 10½ Uhr Vormittags
 limitirt.

Oberhauptmann G. v. Bietinghoff,
 Landbotenmarschall.

Adolph Lieven,
 Landbote von Ekau, stellv. Secrétaire.

Actum den 20sten April 1854 im Kurl. Ritterhause.

Das Protocoll des gestrigen Tages wurde verlesen und genehmigt. Es meldete sich für Neuhausen der Mitdeputirte Graf Keyserlingk, Friedensrichter zu Bauske. Der Herr Landbotenmarschall beantragte unter Mittheilung dessen, daß durch ein Versehen in dem Landtags-Diarium des ersten Termins die Wahl eines Ehrencurators des Mitauschen Gymnasii nicht angeordnet worden, diese Wahl nachträglich durch den Ritterschafts-Comité bewerkstelligen zu lassen. Die Landesversammlung beschloß hierauf, ein diesbezügliches Schreiben an den Ritterschafts-Comité zu erlassen.

Es trug sodann die am gestrigen Tage ernannte Commission zur Zusammenstellung der Erklärungen der einzelnen Kirchspiele über die Geschäftsführung der gesammten Adelsrepräsentation das Resultat dieser Arbeit in Folgendem vor.

Das Land hat, nach Entgegennahme der Relationen des Herrn Landesbevollmächtigten und des Ritterschafts-Comités, so wie nach Durchsicht der Correlation, sein Urtheil über die Geschäftsführung der Adelsrepräsentation folgendermaassen zusammengefaßt: Eine Mehrheit von 29 Kirchspielen hat dem Herrn Landesbevollmächtigten den Dank des Landes dargebracht für seine umsichtige und thätige Geschäftsführung und Bemühungen zur Wahrung der Gerechtsame des Landes.

Ferner hat eine Mehrheit von 23 Kirchspielen dem Ritterschafts-Comité den Dank des Landes dargebracht für den von ihm an den Tag gelegten Amtseifer in Wahrnehmung der Interessen der Ritterschaft.

Endlich haben bei Gelegenheit der Abstimmung über das Deliberatorium 95, 305 affirmative gegen 21 negative Stimmen den Dank des Landes ausgesprochen dafür, daß die Adelsrepräsentation zeither bemüht gewesen, bei dem Uebergange von der Frohne zur Geldpacht, die wesentlichsten Bestimmungen der Bauerverordnung aufrecht zu erhalten, während zugleich 326 affirmative Stimmen gegen keine negative Stimme den Wunsch zu erkennen gegeben haben, daß auch künftig dieselben Ansichten und Grundsätze eingehalten werden mögen.

Nachdem solchergestalt die Erklärungen der Majorität hinsichtlich der Geschäftsführung der Adelsrepräsentation zum Beschluß erhoben worden, gaben einzelne Herren Landboten amnoch aus ihren resp. Instructionen die Erklärungen ihrer Kirchspiele zu Protocoll: — — — — —

Sodann wurde das Ergebniß der Abstimmung über das Deliberatorium 96 dahin verschrieben, daß das Land einstimmig mit 326 affirmativen gegen keine negative Stimme dem Herrn Landboten von Seßau, Mitauischen Ober-

hauptmannsgerichts-Assessor Eduard von der Brüggen, seine aufrichtige Anerkennung ausgesprochen dafür, daß er sich während des ersten Landtags-Termins dem mühevollen Geschäfte des Ritterschafts-Secretairs in einer das Resultat der Verhandlungen in eben so lichtvoller als alle Ansichten berücksichtigender Weise unterzogen hat.

Diesem einstimmigen Danke des ganzen Landes schloß sich der Landbotenmarschall Namens der gesammten Landbotenstube in einer an den Herrn Deputirten von Sessau Eduard von der Brüggen gerichteten Anrede an, indem er demselben als freundliches Erinnerungszeichen an den Landtag von 1854 einen silbernen Ehrenpokal überreichte.

Der Landbote von Sessau dankte hierauf den Landboten in der verbindlichsten Weise, dabei ausprechend, wie er einen solchen Ehrenpreis nicht als einen seinerseits verdienten erachten könne, wohl aber derselbe ihm stets eine Mahnung zur treuesten Pflichterfüllung sein werde.

Es wurde sodann die Abstimmung über die beiden Deliberatorien 92 und 93, betreffend Indigenats-Ertheilungen, zusammengestellt. Das Deliberatorium 92 war mit 324 affirmativen gegen 2 negative Stimmen, das Deliberatorium 93 mit 308 affirmativen gegen 16 negative und 2 ruhende Stimmen angenommen. Auf Antrag des Landboten von Gramsdien beschloß die Landesversammlung, dem §. 65 des Landtagschlusses von 1845 gemäß diese Indigenats-Ertheilungen so wie die frühern seit 1845 stattgefundenen Standeserhöhungen und Indigenats-Ertheilungen in das Buch, welches das Verzeichniß der Ritterbank enthält, eintragen, so wie das Wappen der Freiherren von Klebeck in der Reihenfolge der diesjährigen Indigenats-Ertheilungen aufstellen zu lassen; endlich sollte der Kreismarschall Graf Peter von Medem ersucht werden, das Diplom für den Herrn Grafen Anrep-Elmpt

anfertigen zu lassen. Der Landbote von Zabeln übertrug seine Instruction an den von Windau, der von Sessau an den von Dondangen.

Die Herren Landboten von Tuckum und Umböthen wurden hierauf vom Landbotenmarschall ersucht, den Herrn Landesbevollmächtigten Excellenz und den Ritterschafts-Comité zu morgen um 1 Uhr einzuladen, um das Urtheil des Landes über deren Geschäftsführung zu vernehmen, etwaige Relationen abzustatten und endlich das Ergebniß der neuen Wahlen hinsichtlich der Adelsrepräsentation für das nächste Triennium entgegenzunehmen.

Die Wahl der Adelsrepräsentation sollte schließlich nach §. 137 der Landtags-Ordnung gehörig innotescirt werden.

Die Sitzung wurde bis morgen $\frac{1}{2}$ 11 Uhr limitirt.

Oberhauptmann G. v. Bietinghoff,
Landbotenmarschall.

Adolph v. Lieven,
in Stelle des Ritterschafts-Secretairs.

Actum den 21sten April 1854.

Nach eröffneter Session erschien die aus Riga inzwischen zurückgekehrte Deputation und erstattete der Versammlung ihren Bericht, daß sie Seiner Durchlaucht den Beginn des zweiten Landtags-Termins zur Kenntniß gebracht und daß Hochderselbe hierauf in anerkennenden Worten ausgesprochen habe, wie er selbst zum Aurländischen Adelscorps gehörend, der festen Ueberzeugung sei, daß eine Aurländische Ritter- und Landschaft nur solche

Beschlüsse fassen werde, die mit den wohlverstandenen Interessen des Landes im Einklange ständen.

Es wurde sodann zur Verlesung des Protocolls des gestrigen Tages geschritten. Nachdem das Dictat des Herrn Landboten von Düna burg und Ueberlauz verlesen worden, trug der Landbote von Ermahlen darauf an, daß der letzte Passus desselben gänzlich aus dem Diarium gestrichen werde, weil derselbe gravirend für die Landbotenstube sei. Auch Frauenburg ist der Meinung, indem es wohl jedem Kirchspiele frei stände, seine Ansicht über eine Geschäftsführung seiner Committirten gebührend auszusprechen, keineswegs aber Meinungen über Pflicht und Ehre der ganzen Ritterschaft derart hinzustellen, daß sie, wie in casu, einen Tadel für die ganze Ritterschaft, deren Repräsentant die Landbotenstube sei, involvire. Der Deputirte von Bauske hält dafür, man müsse in solchen Dingen, wie überall, einen Unterschied machen zwischen Form und Materie; das Aussprechen der materiellen Wahrheit könne und dürfe nicht verlesen, wenn es in der gehörigen Form geschieht; seiner Ansicht nach sei im vorliegenden Falle keine verletzende Form gebraucht, und wenn das Aussprechen der Wahrheit auch vielleicht unangenehm sei, so habe sie ihr Recht dennoch gehört zu werden; es wäre somit der beregte Passus weder zu emendiren, noch ganz zu streichen. Dieser Argumentation accedirte Ascherad. Der Deputirte von Ueberlauz vindicirt seinem Kirchspiel das unbeschränkte Recht, seine Ansicht über die Geschäftsthätigkeit der Landbotenstube zu verlautbaren und begründet dasselbe durch Verlesung des §. 174 der Landtagsordnung. Der Landbote von Gramsdén pflichtet dem Vorhingefagten insofern bei, als seiner Ansicht nach ebenfalls das Kirchspiel ein Recht darauf hat, eine Meinung über das Verfahren der Landboten abzugeben; ist dieses in verletzender Form geschehen, so müsse

allerdings eine Emendation stattfinden. Es wird hierauf die Frage zur Abstimmung gebracht, ob in der Form des zum gestrigen Protocoll genommenen Dictats der Herren Landboten von Dünaburg und Ueberlauz etwas Verlegendes enthalten sei, und diese Frage mit 15 affirmativen und 18 negativen Stimmen verneint. Demnach wurde beliebt das Dictat quaest. stehen zu lassen.

Als im weiteren Verfolge das Dictat des Gramsdenschen Herrn Landboten verlesen wurde, stellte derselbe an die Landbotenstube das Ersuchen, die geeigneten Schritte zu thun, um die vom Gramsdenschen Kirchspiele gewünschten Auskünfte demselben zugänglich zu machen. Auch andere Herren Landboten wünschten dieselben Aufhellungen zur Mittheilung an ihre resp. Kirchspiele. Der Deputirte von Windau glaubte zur Berichtigung des Thatbestandes anführen zu müssen, wie es ihm bewußt sei, daß die 6000 Rbl. S. allerdings bereits von dem Mitauischen Quartier-Comité an die Prästanden-Casse refundirt worden; allerdings fehle aber in den Landtags-Acten der nähere Ausweis. Der Deputirte von Auz meint, das Interesse des ganzen Landes erheische es, daß die zwar nur vom Gramsdenschen Kirchspiele requirirten Zweifel aufgehellt, diese Aufhellungen aber dem ganzen Lande nachträglich durch die Landboten mitgetheilt würden; und stellt, — nachdem zuvörderst allseitig zugegeben worden, daß eine Aufhellung über den ersten Punkt des Gramsdenschen Dictats betreffs der Ritterschafts-Bauern direct vom Ritterschafts-Comité durch den Gramsdenschen Landboten selbst eingezo-gen werden könne, — den Antrag: es möge der Mitauische Magistrat von der Landbotenstube requirirt werden, dieser die gewünschten Auskünfte über die von dem Quartier-Comité angeblich zur Prästanden-Casse refundirten 6000 Rbl. S. schleunigst zu ertheilen. Der Landbotenmarschall glaubt, da

das Gramsdensche Kirchspiel nur diese Aufhellungen durch seinen Deputirten verlangt hat, die Landbotenstube aber diesem letztern behülflich sein könne, die gewünschten Auskünfte zu erhalten, zuerst die Frage zur Abstimmung bringen zu müssen: „soll der Mitauische Magistrat ersucht werden, dem Landboten von Gramsden die gewünschten Auskünfte zu geben.“ Die Frage wird bei 11 affirmativen, 20 negativen und 2 ruhenden Stimmen verneint. Nachdem zuvor noch der Landbote von Bauske die Bemerkung gemacht, daß seines Wissens nach die Prästanden-Commission des Landtages gar kein Recht habe, in das Rechnungswesen der Prästanden selbst einzugehen, sondern nur von der Rechtmäßigkeit der gemachten Ausgaben sich überzeugen soll, wird die Frage: „soll der Mitauische Magistrat um die bezüglichen Auskünfte für die Landbotenstube ersucht werden,“ mit 26 affirmativen gegen 5 negative und 2 ruhende Stimmen angenommen.

Der Deputirte von Frauenburg ersucht unter Bezugnahme der von ihm dictirten Remarque, die Landbotenstube um nachträgliche Mittheilung der Relationen des Schulcuratorii und der Kreismarschälle als Glieder der Einführungs-Commission. Der Landbote von Gramsden glaubt das hier vorgefallene Versehen dadurch entschuldigt zu sehen, daß die Ritterschafts-Kanzlei in der Zwischenzeit nicht vollständig besetzt gewesen sei. Nach kurzer Discussion wurde beliebt den Bericht des Schulcuratoriums nachträglich dem Lande in extenso, die Relation der Herren Kreisarschälle als Glieder der Einführungs-Commission aber nach dem Gutachten des Ritterschafts-Comité im Auszuge mitzutheilen. Und sollte dieserhalb der Ritterschafts-Comité requirirt werden.

Der Deputirte von Frauenburg, als Genealogen-Commissarius, bat schließlich mit Beziehung auf die gestern verlaublichte Ansicht wegen Aufstellung

des von Klebeck'schen Wappens um eine kurze Frist für die Genealogen-Commission zur Abgabe ihres Sentiments in dieser Sache. Die Versammlung beschloß diese ganze Angelegenheit der Genealogen-Commission zur definitiven Erledigung zuzuweisen.

Hierauf wurde die Verlesung des Protocolls geschlossen.

Es wurde hierauf von einigen Herren Landboten der Zweifel angeregt, ob unter der zur rite gechehenen Wahl der Adelsrepräsentanten gekehlich erforderlichen positiven Stimmenmehrheit die Mehrheit sämmtlicher zur Ausübung berechtigten oder nur die Mehrheit sämmtlicher bei der quäst. Wahl exercirten Stimmen zu verstehen wäre. Der Landbotenmarschall verliest die hier einschlägigen §§. 136 und 137 der Landtags-Ordnung. Der Landbote von Gramsdten spricht sich dahin aus, daß die ruhenden Stimmen weder zu den negativen noch zu den affirmativen Stimmen gezählt werden können, sondern daß sie, indem sie ruhen, einfach sagen: wir unterwerfen uns der Mehrheit. Würde ein anderer Modus aufgestellt werden, so könnte fernerhin jede Wahl frustirt werden. Der Deputirte von Gandau erörtert, daß alle Stimmen, die auf einer Convocation nicht erschienen sind, für den speciellen Fall ihr Stimmrecht verlieren, somit beim Zusammenzählen der exercirten Stimmen weder irgend mitgezählt noch in Anrechnung gebracht werden können. Der Frauenburgsche Deputirte trägt, da diese Discussion wegen der geringen Stimmenmehrheit bei der Wahl des Hasenpoth'schen Kreis-marschalls von Drachensfels sich entsponnen, darauf an, abzustimmen, ob die Wahl des Kreis-marschalls von Drachensfels in Zweifel zu ziehen sei? Bei der Abstimmung ergiebt sich, daß durch 25 negative gegen 3 affirmative und 5 ruhende Stimmen erklärt wird, die Wahl quaest. sei nicht in Zweifel zu ziehen. Der Deputirte von Wormen erklärte hiebei, er habe seine

Stimme ruhen lassen, weil er nicht wisse, wie viel Stimmen im Lande exercirt werden.

Der Landbotenmarschall ließ hierauf durch die Herren Deputirten von Luckum und Allschwangen den Herrn Landesbevollmächtigten und den Ritterschafts-Comité zur Sitzung einladen. Nachdem solche erschienen waren, verliest der Landbotenmarschall die Willensmeinung des Landes über die Geschäftsführung des Landesbevollmächtigten und des Ritterschafts-Comité, und proclamirt sodann die Wahl der neuen Adelsrepräsentation für das nächste Triennium. In einer kurzen Anrede drückt der Landbotenmarschall das Vertrauen dessen aus, daß der Tod einige Glieder der früheren Adelsrepräsentation dem Lande entrißen; mit eben so großem Vertrauen, eben so gerechtem Stolge sähe aber das Land auf seine jetzigen Repräsentanten hin. Der Landesbevollmächtigte dankte hierfür im Namen seiner und seiner Collegen, und bat um das fernere Wohlwollen und das ehrende Vertrauen, welches allein ihnen ermögliche, den Wünschen des Landes zu entsprechen.

Es verliest hierauf der Landesbevollmächtigte die Relation über seine Geschäftsführung in St. Petersburg, in verbis: „Mit wahrhaft erhebender Genugthuung,“ und übergiebt dem Landbotenmarschall das Allerhöchste Gnadenrescript an den Furländischen Adel vom 13ten März 1854, welches der Landbotenmarschall sofort in der Versammlung verliest, und von der Versammlung mit einem dreimaligen Hoch auf das Wohl Unseres Erhabenen Herrn und Kaisers entgegengenommen wird.

Der Landesbevollmächtigte fährt hierauf in Verlesung seiner Relation fort; nach Beendigung des 1sten Theils desselben verliest der stellv. Ritterschafts-Secretaire auf desfallige Aufforderung die Relation des Ritterschafts-

Comité über die Geschäftsführung desselben in der Zwischenzeit vom ersten Landtags-Termine bis jetzt, worauf zum Schluß der Herr Landesbevollmächtigte den 2ten Theil seiner Relation vorträgt, und sodann mit dem Ritterschafts-Comité gemeinschaftlich die Sitzung verläßt. Unter Bezugnahme auf die vom Herrn Landesbevollmächtigten am Schlusse seiner Relation gemachten wohlwollenden Aeußerungen über die thätige Beihülfe des Gramsdenschen Herrn Deputirten nahm derselbe das Wort, und redete die Versammlung folgendermaaßen an: „Meine Herren! Sie werden von mir nicht erwarten, daß ich in sachlicher Beziehung dem so eben verlesenen Geschäftsberichte des Herrn Landesbevollmächtigten etwas hinzufüge. Dagegen halte ich für meine Pflicht, in Beziehung auf den Antheil, den der Herr Landesbevollmächtigte mir an seiner Thätigkeit in St. Petersburg vindicirt, zu bemerken, daß ich nach meinem eigenen Urtheile diesem Antheile nicht eine so wesentliche Bedeutung beimessen kann, wie der Herr Landesbevollmächtigte es gütigst thut. Um so mehr halte ich für meine Pflicht, Ihnen meine Herren! meinen warmen Dank auszusprechen für das Vertrauen, welches Sie mir schenkten, indem Sie mich der Sendung des Herrn Landesbevollmächtigten beigesellten und mir dadurch Gelegenheit boten, einerseits Zeuge der wahrhaft unermüdllichen Thätigkeit des Herrn Landesbevollmächtigten in Wahrnehmung der Landes-Interessen zu sein und andererseits meine eigenen geringen Kräfte dem Gemeinwohl weihen zu können. Ich bitte Sie überzeugt zu sein, daß ich in dieser mir gebotenen Gelegenheit dem Gemeinwesen zu dienen, auch immer meinen schönsten Lohn finde.“

Auf Antrag des Landbotenmarschalls beschloß die Versammlung, die Relationen des Herrn Landesbevollmächtigten nebst Beilagen, so weit diese dazu für geeignet erkannt werden sollten, so wie die Relation des Ritter-

schäfts-Comité, drucken zu lassen, und sollte diesbezüglich der Ritterschafts-Comité ersucht werden.

Der Landbote von Frauenburg stellt den Antrag, den Allerhöchsten Gnadenbrief in einem besonderen Behälter aufbewahren zu lassen. Die Versammlung hielt in Ansehung des eleganten Einbandes, in welchem das Document bereits gefaßt worden, diese Sache für bereits erledigt.

Vorgetragen wurden annoch: 1) ein Schreiben des von Henning, eine Bitte um auszuwirkende Unterstützung enthaltend. Die Versammlung beschloß, ihn dem Ritterschafts-Comité zur Berücksichtigung zu empfehlen, falls das Deliberatorium wegen Vergrößerung der Nicolai-Stiftung angenommen sein sollte; 2) ein Schreiben des verabschiedeten Major von Schilling, enthaltend eine Bitte um Unterstützung Behufs Wiedereintritt in den Militairdienst, wird als verspätet betrachtet, da die Angelegenheit wegen Ausrüstung unbemittelter Edelleute bereits geschlossen ist, und es wird den einzelnen Herren Landboten überlassen, für den von Schilling in den einzelnen Kirchspielen eine Unterstützung zu erwirken.

Der Landbotenmarschall machte hierauf die Anzeige, daß am Freitage, als am Namensfeste der Kaiserin, Cour beim Corps-General von Sivers stattfinden und derselbe die Landesversammlung zu empfangen sich freuen werde.

Der Landbotenmarschall stellte hierauf auf Anregung mehrerer Deputirten den Antrag, dem Corps-General von Sivers an einem der nächsten Tage ein solennes Diner im Ritterhause Namens der Ritterschaft zu geben; welcher Antrag von der Versammlung angenommen ward.

Der Landbote von Allschwangen unter Berufung auf den Geist des §. 153 der Landtags-Ordnung spricht sich dahin aus, daß die Stimmen

solcher Herren Deputirten, die nicht in der Sitzung gerade anwesend sind, nicht denjenigen gleich geachtet werden dürfen, welche expressis verbis ruhen; jedes Kirchspiel müsse jederzeit vertreten sein, und wenn der Landbote nicht zugegen sei, so müsse seine Instruction nach §. 29 des Landtagschlusses von 1851 durch die Deputirten seiner Oberhauptmannschaft an einen andern übertragen werden.

Da mehrere Landboten der späten Stunde halber bereits die Sitzung verließen, wurde dieselbe bis auf den Nachmittag 6 Uhr limitirt.

Oberhauptmann G. v. Bietinghoff,
Landbotenmarschall.

Adolph Lieven,
stellv. Ritterschafts-Secretaire.

Actum eodem die Nachmittags 6 Uhr.

Nachdem der Landbotenmarschall auf die Zweckmäßigkeit dessen hingewiesen, daß nur am Vormittage Sitzungen gehalten würden, damit der Kanzellei am Nachmittage die nöthige Zeit zur Anfertigung des Protocolls, der Ausfertigungen so wie Abwartung der Comité-Arbeiten gelassen werde, ersuchte er zugleich zur Förderung des Geschäfts die Vormittags-Sitzungen von 10 $\frac{1}{2}$ Uhr bis 3 Uhr strenge einzuhalten, und erwähnte schließlich, daß die heutige Nachmittags-Sitzung durch zu frühes Weggehen einiger Herren Deputirten aus der Vormittags-Sitzung veranlaßt sei. In Folge dessen

entschuldigte der Landbote von Grobin sein Weggehen aus der Vormittagssitzung, desgleichen der von Frauenburg im Namen dessen von Piltten. Die Versammlung beliebte die angeführten Entschuldigungsgründe zu genehmigen, und somit keinen Abzug an den Diäten pro casu eintreten zu lassen.

Es wurde hierauf über den vom Allschwangenschen Deputirten gestellten und vom Erwahlenschen Deputirten nochmals aufgenommenen Antrag: „ob solche Stimmen, die momentan abwesend sind, zu den absichtlich ruhenden gezählt werden sollen,“ abgestimmt, und ergaben sich 24 affirmative, 7 negative und 2 ruhende Stimmen.

Unter Bezugnahme auf den §. 19 des Landtagschlusses von 1848 erinnerte der Landbotenmarschall daran, daß bei der im ersten Termin des diesjährigen Landtages durch den Mitauschen Deputirten geschehenen Anmeldung des Herrn Obersten von der Kopp als Rentenirer nicht Alles wahrgenommen worden, was jener §. für erforderlich erachtet. Es wird beliebt, den Mitauschen Herrn Landboten zu ersuchen, das Nachzuholende herbeizuführen.

Goldingen übertrug seine Stimme an Gramsdén, Nerst an Erwahlén. In der heutigen Nachmittags-Sitzung exercirte laut geschehener Uebertragung der Landbote von Grenzhof die Stimme von Mitau, der von Goldingen die Stimme von Ambothen, der von Allschwangen die Stimme von Neuhausen, endlich der Landbote von Frauenburg die Stimme von Piltten.

Endlich wurde auf Antrag des Herrn Gramsdénschen Deputirten beschlossen, folgende seit dem 1sten Mai 1845 bis hiezu stattgefundenen Ständesveränderungen und Indigenats-Ertheilungen, als

- 1) die Grafen von Rüdiger mit dem Datum vom 3ten October 1847,
- 2) die Fürsten Suworow mit dem Datum vom 15ten Januar 1851,

3) die Reichsfreiherrn von Klebeck und

4) die Grafen von Anrep = Elmpf mit dem Datum des diesjährigen Landtagschlusses,

in das Ritterbankbüch nachzutragen, und hinsichtlich der Reichsfreiherrn von Klebeck zu bemerken, daß es sich bei ihnen nicht um eine Indigenats- Ertheilung, sondern um Anerkennung dieses Zweiges der bereits seit 1631 in die Matrikel eingetragenen Familie von Klebeck handelt.

**Oberhauptmann G. v. Vietinghoff,
Landbotenmarschall.**

Adolph Lieven,
stellv. Ritterschafts-Secretaire.

Actum die 22. April 1854 im Kurl. Ritterhause.

Der Landbote von Frauenburg übertrug seine Stimme an den von Wormen, der von Grobin an den von Talsen, Grenzhof an Bauske. Das Protocoll der gestrigen Sitzungen wurde verlesen und genehmigt.

Der Deputirte von Mitau erklärte, daß er den Herrn Obrist von der Kopp erjucht habe, noch während der Dauer des zweiten Landtags-Termins in seiner Angelegenheit wegen Anmeldung seiner Rentnirer-Stimme das Nöthige wahrzunehmen.

Auf Antrag des Landbotenmarschalls beschloß die Versammlung, dem Herrn General-Adjutanten Baron von Lieven von Seiten der Landes-

versammlung einen Dank und eine Anerkennung seiner Bemühungen in der Angelegenheit der jungen Leute auszusprechen.

Es wurde hierauf beliebt, in der Abstimmung über folgende Deliberatorien fortzufahren:

1) Das lithographirte Deliberatorium littr. A, wegen Honorirung der Secetaire der Hauptmanns- und Kreisgerichte, wird verworfen mit 65 affirmativen, 254 negativen und 8 ruhenden Stimmen.

2) Das lithographirte Deliberatorium littr. B, wegen desselben Gegenstandes, gleichfalls verworfen mit 76 affirmativen, 243 negativen und 8 ruhenden Stimmen.

3) Das lithographirte Deliberatorium littr. A, Betreffs Unterstützung des Herrn George von Sacken, verworfen mit 66 affirmativen, 260 negativen und 1 ruhenden Stimme.

4) Dasselbe Deliberatorium littr. B ebenfalls verworfen mit 200 affirmativen, 126 negativen und 1 ruhenden Stimme, wegen mangelnder $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit.

5) Das gedruckte Deliberatorium Nr. 2, wegen Beschäftigungen, wird verworfen mit 325 negativen, 1 affirmativen und 1 ruhenden Stimme.

6) Das Deliberatorium Nr. 5, wegen Bauten auf Richterwidmen.

Frage A wird angenommen mit 310 affirmativen, 16 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Frage B angenommen mit derselben Stimmenzahl.

Frage C desgleichen.

Frage D wird verworfen mit 67 affirmativen gegen 259 negative und 1 ruhende Stimme.

Das Sentiment der Landboten wird angenommen mit 251 affirmativen gegen 59 negative und 17 ruhende Stimmen.

Deliberatorium 6 wegen Regulirung der Richterwidmen.

Frage A wird verworfen mit 36 affirmativen gegen 290 negative und 1 ruhende Stimme.

Frage B angenommen mit 249 affirmativen gegen 77 negative und 1 ruhende Stimme.

Frage C angenommen mit 255 affirmativen, 71 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Frage D angenommen mit 283 affirmativen, 43 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Frage E angenommen mit 267 affirmativen, 55 negativen und 5 ruhenden Stimmen.

Deliberatorium 27 wegen Verstärkung des Illustischen Hauptmannsgerichts.

Frage A angenommen mit 215 affirmativen, 111 negativen und 1 ruhenden Stimme, da hier keine $\frac{2}{3}$ Mehrheit nöthig ist.

Frage B verworfen mit 15 affirmativen, 311 negativen und 1 ruhenden Stimme; hierbei ist zu bemerken, daß in den Landtagschluß expreß die Verneinung der Frage B aufzunehmen ist.

Deliberatorium 26 wegen Reorganisation der Kreisgerichte.

Frage A verworfen mit 47 affirmativen, 279 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Frage B verworfen mit 23 affirmativen, 303 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Frage C und D cessant, somit

Frage E verworfen mit 43 affirmativen, 283 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 56 wegen Deckung der Ausrüstungskosten.

Frage 1 angenommen mit 305 affirmativen, 21 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Frage 2 verworfen mit 21 affirmativen, 305 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 57 Betreffs Zulage an die jungen Edelleute &c.

Frage A angenommen mit 247 affirmativen, 79 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Frage B verworfen mit 92 affirmativen, 234 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Hierbei wird bemerkt, daß in den Landtagschluß zugleich als Eingang die geschichtliche Erzählung der ganzen Ausrüstungs-Angelegenheit aufzunehmen ist. Der Landbote von Dünaburg und der von Ueberlauz erbat sich hierbei ein Spatium, um in dieser Angelegenheit annoch einen Antrag zu stellen. Wurde bewilligt.

Deliberatorium 58, Betreffs Willigung für die Kanzlei des Oberhofgerichts, angenommen mit 268 affirmativen, 58 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 59, Betreffs Willigung für die Bibelgesellschaft, angenommen mit 299 affirm., 27 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 60, Betreffs Willigung für die lettisch-protestantische Kirche in St. Petersburg, angenommen mit 304 affirmativen, 22 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 61, Betreffs Beitrages für die Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde, angenommen mit 255 affirmativen, 71 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 62, Betreffs Remuneration für den Archivar von Sacken, angenommen mit 267 affirmativen, 59 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 63, Betreffs Gagenauszahlung an den Actuar von Rutenberg, angenommen einstimmig mit 326 affirmativen Stimmen.

Deliberatorium 64, Betreffs Gagenzulage an den Ministerial Armandowicz, angenommen mit 285 affirmativen, 41 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 65, Betreffs Anstellung eines adelichen Sachwalters, verworfen mit 39 affirmativen gegen 287 negative und 1 ruhende Stimme.

Deliberatorium 66, Betreffs Erhöhung der Gage des Landesbevollmächtigten, verworfen mit 101 affirmativen gegen 225 negative und 1 ruhende Stimme.

Deliberatorium 67, betreffend Erhöhung der Gage der Herren Kreismarschälle, verworfen mit 69 affirmativen, 257 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 68, Betreffs Meilengelder und Diäten für die nichtresidirenden Kreismarschälle, angenommen mit 239 affirmativen gegen 87 negative und 1 ruhende Stimme.

Deliberatorium 69, Betreffs Ausbau des Ritterhauses, verworfen mit 49 affirmativen gegen 277 negative und 1 ruhende Stimme.

Deliberatorium 70, Betreffs Reparatur des Rentei-Local's.

Frage 1 angenommen mit 286 affirmativen gegen 40 negative und 1 ruhende Stimme.

Frage 2 angenommen mit 289 affirmativen gegen 37 negative und 1 ruhende Stimme.

Deliberatorium 71, Betreffs Lazareth und Krankenwärterin in Grendsen.

Frage a angenommen mit 286 affirmativen gegen 40 negative und 1 ruhende Stimme.

Frage b angenommen mit 294 affirmativen gegen 32 negative und 1 ruhende Stimme.

Frage c angenommen mit 298 affirmativen gegen 28 negative und 1 ruhende Stimme.

Bemerkung der Landboten angenommen mit 235 affirmativen, 38 negativen und 44 ruhenden Stimmen.

Deliberatorium 72, Betreffs der abgebrannten Bitteskeeps-Gesinde.

Frage 1 angenommen mit 314 affirmativen, 12 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Frage 2 angenommen mit 320 affirmativen, 6 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Frage 3 angenommen mit 306 affirmativen, 8 negativen und 12 ruhenden Stimmen.

Frage zum Sentiment angenommen mit 318 affirmativen, 8 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 84, Betreffs Reparatur des Ritterhauses.

Frage 1 angenommen mit 287 affirmativen, 39 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Frage 2 verworfen mit 117 affirmativen, 209 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 87, Betreffs Nicolai-Stiftung.

Frage 1 verworfen mit 120 affirmativen, 206 negativen u. 1 ruhenden Stimme.

Frage 2 verworfen mit 152 affirmativen, 174 negativen u. 1 ruhenden Stimme.

Frage 3 verworfen mit 151 affirmativen, 175 negativen u. 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 90, pcto. Hebammen, verworfen mit 37 affirmativen gegen 289 negative und 1 ruhende Stimme.

Deliberatorium 78, pcto. Zuschuß zu den Haushaltungskosten des Catharinen-Stifts, angenommen mit 326 affirm. und 1 ruhenden Stimme.

Bemerkung der Landboten verworfen mit 212 affirm. gegen 114 neg. und 1 ruhende Stimme, wegen mangelnder $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

In Beziehung auf das Schreiben des Aurländischen Ritterschafts-Comité vom 20sten März 1854 Nr. 406 — 438 incl., bezüglich die Ratihabition der für die Reise der non indigenae gemachten Auslagen wurde die Abstimmung zusammengestellt und ergab sich, daß die Ratihabition mit 233 affirm. Stimmen gegen 12 negative und 82 ruhende ertheilt ist. Goldingen und Wormen haben ihre Stimmen ruhen lassen, weil sie eine specificirte Rechnung verlangten, Erwahlen und Talsen, weil sie Abstimmung zu veranlassen vergessen hatten, wofür sie die Nachsicht der Ritterschaft in Anspruch nahmen.

In Veranlassung dessen, daß dem Herrn Obergemeindevorsteher ein genaues Verzeichniß der zu den Landeswilligungen contribuirenden Seelenzahl Behufs Anfertigung des Budgets gegeben werden sollte, erhob Mitau den Einwand, es sei nicht richtig, zu dem abgetheilten Gute Smewthwald, das bereits 52 Seelen habe, amoch 66 Seelen zuzuschlagen. Nach kurzer Discussion beliehte die Versammlung die Berathung über diesen Gegenstand auszusetzen bis übermorgen, und sodann den Herrn Obergemeindevorsteher zur Theilnahme an derselben aufzufordern.

Fortsetzung in der Abstimmung über die Deliberatorien.

Deliberatorium 1 wegen Errichtung von Hirschständen, angenommen mit 255 affirmativen, 71 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Sentiment der Landboten angenommen mit 238 affirmativen, 88 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 3 wegen verschiedener Zuthellungen zu Kurland.

Frage A angenommen mit 294 affirmativen, 32 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Frage B angenommen mit 287 affirmativen gegen 39 negative und 1 ruhende Stimme.

Frage C einstimmig angenommen.

Auch hierbei erbatn sich die Landboten von Dünaburg und Ueberlauz ein Spatium, welches bewilligt wurde.

Deliberatorium 4, pcto. Branntwein-Angelegenheit.

Frage A einstimmig angenommen.

Frage B verworfen mit 32 affirmativen gegen 294 negative und 1 ruhende Stimme.

Frage C verworfen mit 26 affirmativen gegen 300 negative und 1 ruhende Stimme.

Frage D angenommen einstimmig mit 326 affirmativen gegen 1 ruhende Stimme.

Frage des Sentiments der Landboten angenommen mit 265 affirmativen gegen 8 negative und 54 ruhende Stimmen.

Deliberatorium 7, pecto. des Rechtsgrundsatzes: „Rauch bricht Feuer.“

Frage A verworfen mit 19 affirmativen gegen 307 negative und 1 ruhende Stimme.

Frage B verworfen mit 27 affirmativen gegen 299 negative und 1 ruhende Stimme.

Frage C verworfen mit 6 affirmativen gegen 320 negative u. 1 ruhende Stimme.

Frage D angenommen mit 270 affirmativen gegen 56 negative und 1 ruhende Stimme.

Bemerkung der Landboten hiezu wird angenommen mit 260 affirmativen gegen 66 negative und 1 ruhende Stimme.

Deliberatorium 8, pecto. Forum der Bauerpächter einstimmig angenommen.

Deliberatorium 9, pecto. Entfernung von Gemeindegliedern, einstimmig verworfen.

Frage der Landboten angenommen einstimmig.

Deliberatorium 10, pecto. Anschreibung, angenommen mit 246 affirmativen gegen 64 negative und 17 ruhende Stimmen.

Bemerkung der Landboten angenommen mit 237 affirmativen gegen 89 negative und 1 ruhende Stimme.

Deliberatorium 11, pcto. Brodvorſchuß.

Frage A angenommen mit 194 affirmativen gegen 58 negative und 75 ruhende Stimmen.

Frage B angenommen mit 194 affirmativen gegen 58 negative und 75 ruhende Stimmen.

Frage C angenommen mit derselben Stimmenzahl.

Frage D angenommen mit 196 affirmativen gegen 56 negative und 75 ruhende Stimmen.

Frage E angenommen mit 174 affirmativen gegen 78 negative und 75 ruhende Stimmen.

Bemerkung der Landboten angenommen mit 303 affirmativen 10 negativen und 14 ruhenden Stimmen.

Deliberatorium 12, pcto. Ablaffung auf Rekrutenloſekauf.

Frage A verworfen mit 71 affirmativen gegen 255 negative und 1 ruhende Stimme.

Frage B verworfen mit 23 affirmativen gegen 303 negative und 1 ruhende Stimme.

Frage C verworfen mit 70 affirmativen gegen 256 negative und 1 ruhende Stimme.

Bemerkung der Landboten angenommen mit 297 affirmativen gegen 19 negative und 1 ruhende Stimme.

Vor Schluß der Sitzung beantragten annoch die Herren Landboten von Wormen, Ambothen und Haſenpoth den Ritterschafts-Comité, in Anſehung der gegenwärtigen Sperre der inländiſchen Häſen, die den Grundbeſitzern

den Absatz ihrer Gefälle für eine längere Zeitdauer unmöglich machen könnte, zu instruiren, eine Ausdehnung der für die Grenzbewohner des Grobinschen Kreises von der hohen Krone gegebenen erleichternden Verordnungen bezüglich des Verkehrs mit Preußen auf alle übrigen Theile Kurlands zu erwirken. Es wurde dieser Antrag von der Versammlung einstimmig angenommen und das bezügliche Schreiben an den Ritterschafts-Comité sofort ausfertigt.

Nachdem der Landbotenmarschall die Herren Deputirten ersucht hatte, morgen um $\frac{3}{4}$ auf 11 Uhr präcis sich zu versammeln, um zu dem Herrn Corps-General von Sivers zur Cour zu gehen, limitirte er die Sitzung bis auf übermorgen $\frac{1}{2}$ 11 Uhr.

Oberhauptmann G. v. Bietinghoff,
Landbotenmarschall.

Adolph Lieben,
stellv. Ritterschafts-Secretaire.

Actum die 24sten April 1854.

Der Deputirte von Durben übertrug seine Instruction an den von Talsen, der von Mitau an den von Candau während der Verhandlungen und der von Ambothen an den von Neuhausen.

Es verlas der Herr Landbotenmarschall die §§. 144 und 170 der Landtagsordnung, und fragte die Versammlung, wie es mit Hinblick auf die eben verlesenen Gesetzesstellen mit den vereinzelt gebliebenen Erklärungen einzelner Kirchspiele über die Geschäftsführung der Deputirten im 1sten Ter-

mine und über die des Ritterschafts-Comité gehalten werden solle, namentlich ob sie dem Drucke zu übergeben sein würden oder nicht. — Der Landbote von Auz meinte, daß nur die Meinung der Mehrheit, nicht aber auch die Einzelerklärungen durch Druck zu veröffentlichen wären; denn der Hauptzweck der Erklärung, die Aeußerung der Willensmeinung, sei dadurch bereits erfüllt, daß diese Erklärungen zum geschriebenen Diarium genommen worden, veröffentlicht könnten sie aber nicht werden, weil es auf diese Weise einem einzelnen Kirchspiele gestattet wäre, ein Urtheil über die Repräsentation oder einzelne Ritterschafts-Beamte zu allgemeiner Kenntniß des größeren Publikums zu bringen. Es entstanden solchemnach aus dem Druck des betreffenden Diarii in extenso Inconvenienzen, die kaum zu beseitigen wären.

Der Landbote von Frauenburg beruft sich auf den §. 174 der Landtagsordnung und meint, daß nach demselben die Einzelerklärungen zwar nicht den Betheiligten speciell zu eröffnen wären, wohl aber im gedruckten Diario ihren Platz haben müßten, vorausgesetzt, daß die Versammlung bei jeder einzelnen derselben durch Abstimmung entschieden hätte, daß mit Veröffentlichung derselben keine Inconvenienz verbunden sei. En bloc könnte aber nicht allen Einzelerklärungen die Aufnahme ins gedruckte Diarium verwehrt werden.

Der Landbote von Baußke spricht sich dahin aus, daß, da diese Einzelerklärungen, eben nach §. 174, den auch er für die seinerseitige Ansicht in Anspruch nehme, nicht ein Mal den Betheiligten mitgetheilt werden sollen, um so viel weniger also durch den Druck veröffentlicht, also zur Kenntniß sowohl der Betheiligten wie der Unbetheiligten gebracht werden dürften. Der Landbote von Auz stellt den Antrag, die Versammlung möge beschließen,

nur dasjenige Urtheil, welches als Resultat der Willensmeinung der Mehrheit zu betrachten ist, ins gedruckte Diarium aufzunehmen. Der Landbote von Frauenburg stellt dagegen den eventuellen Antrag, falls der Auzische Antrag nicht durchgehen sollte, die Versammlung möge über jede einzelne Erklärung abstimmen, ob mit Veröffentlichung derselben eine Inconvenienz verbunden sei.

Der Landbote von Ueberlauz accedirt der Argumentation des Frauenburgischen Deputirten, dabei noch anführend, daß, wie jedem Deputirten es frei stünde im 1sten Termin seine Ansicht über jeden verhandelten Gegenstand zu verlautbaren, zu Protokoll zu geben und endlich durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringen, eben so und noch mehr es jedem Kirchspiele frei stehen müsse, seine zum 2ten Termin verlautbarte Ansicht veröffentlichen zu lassen, ganz abgesehen davon, ob diese Ansicht von anderen Kirchspielen getheilt werde oder nicht.

Der Landbote von Auz findet das Gesagte wäre zutreffend, wenn nicht der Umstand zu berücksichtigen wäre, daß auch im 1sten Termin die Versammlung das Protokoll und mithin auch die Aeußerungen einzelner Deputirten in der Fassung zur öffentlichen Kunde brächte, in welcher es ihr passend erscheint, d. h. möglicherweise nach geschehener Emendation der Vorträge.

Der Landbote von Bauske beruft sich zur Vertheidigung seiner obenreferirten Ansicht auf §. 170 der Landtagsordnung, welcher expressis verbis vorschreibt, daß zwar der überstimimte Deputirte seinen dissensus mit dem etwa darauf bezüglichen Auszuge aus seiner Instruction zu seiner Legitimation verschreiben, auch sich Schein und Beweis darüber ertheilen lassen kann, jedoch seine eingereichten Bewahrungen nicht zur öffentlichen Kunde ge-

bracht werden dürfen. Wozu hätte der überstimmte Deputirte im entgegengesetzten Fall die Befugniß, sich Schein und Beweis ertheilen zu lassen, wenn ohnehin seine Bewahrungen, sein dissensus durch die gedruckten Acten zur öffentlichen Kunde, also auch zu der seiner Herren Einsäßen kämen? Auch der Allschwangensche Deputirte spricht sich dahin aus, daß, wenn gleich das Kirchspiel ein Recht darauf habe, seine Meinung über die Geschäftsführung zum geschriebenen Diarium zu verabreichen, es nach §. 174 kein Recht auf Veröffentlichung dieses einzeln dastehenden Urtheils habe; und dringend wünschenswerth sei eine strenge Einhaltung des besagten §. 174 um so mehr, als sonst leicht eine Menge tadelnder Urtheile zur Publicität gelangten, die unberechtigt, weil in der Minorität befindlich, dennoch die Autorität der Committirten zu alteriren im Stande wären.

Nachdem der Landbote von Luz nochmals seinen Antrag dahin formulirt: die Landesversammlung möge belieben, nicht sämmtliche Erklärungen der Kirchspielsversammlungen über die Geschäftsführung der Repräsentation, der Deputirten des 1sten Termins und der einzelnen Ritterschafts-Beamten durch Druck des betreffenden Diarii in extenso zur Publicität zu bringen, sondern nur das Resultat der von der Majorität der Kirchspiele verlautbarten Erklärungen im Diario 2ten Termins zu drucken, — kommt derselbe zur Abstimmung, und wird mit 18 affirmativen gegen 13 negative und 2 ruhende Stimmen angenommen.

Der Landbotenmarschall ersucht ferner die Versammlung um eine Bestimmung, wie die nach §. 145 dem Herrn General-Gouverneur zu machende Unterlegung des Landtagschlusses geschehen solle, da, wenn der Landtagschluß gedruckt worden, der Landtag bereits sich aufgelöst haben werde. Die Versammlung beschloß, dieserhalb den Ritterschafts-Comité zu ersuchen.

Ferner beliebt die Landesversammlung auf desfalligen Antrag des Gramsdenschen Herrn Deputirten, bei dem Verzeichnisse der jungen Edelleute, welche dem Herrn und Kaiser Behufs Eintritt in den Militairdienst vorgestellt worden, die Bemerkung hinzufügen zu lassen, wer von ihnen auf eigene Kosten und wer auf Kosten des Landes ausgerüstet worden.

Der Deputirte von Ueberlauz trägt hierauf unter Berufung auf den §. 105 der Landtagsordnung, und im Uebersch der Landboten von Wormen, Frauenburg, Sackenhausen und Hasenpoth darauf an, die Versammlung möge beschließen, daß die Einzelerklärungen der Kirchspiele über die Geschäftsführung der Repräsentation als Beilage zu dem Diarium auf Kosten des Deputirten gedruckt werden können, falls die Landesversammlung finden sollte, daß in den einzelnen Fällen dadurch keine Inconvenienzen entstehen. Dieser Antrag wird mit 18 affirmativen gegen 15 negative Stimmen angenommen.

Nachdem hierauf der Landbotenmarschall die für diesen Antrag gestimmt habenden Deputirten ersucht hatte, diejenigen Einzelerklärungen, welche nach solchem Beschlusse einer nochmaligen Beprüfung hinsichtlich ihrer Qualifikation zur Veröffentlichung zu unterziehen sein werden, zu einer der nächsten Sitzungen vorzubereiten, und nachdem hierauf noch der Deputirte von Frauenburg sein dahin gehendes Verlangen ausgesprochen, daß sämtliche Einzelerklärungen der beliebten Abstimmung zu unterziehen seien, verlag der Landbotenmarschall die Verhandlung über diesen Gegenstand bis auf weiteres.

Der Herr Deputirte von Auz bittet, die Versammlung möge eine Bestimmung hinsichtlich der von seinem Kirchspiele gestellten Remarken treffen, und zwar 1) wegen herbeizuführenden Umtausches der vom Herrn Obereinnehmer als Sicherheit deponirten Obligation; der Landbotenmarschall erklärt

hiebei, daß am künftigen Montage, als der nächst einfälligen Sitzung, der Umtausch qu. stattgefunden haben wird; 2) wegen herbeizuführender Deckung des Ausfalls aus den Stiftsrevenüen, entweder durch Beitreibung aus dem Vermögen der betreffenden Personen oder denjenigen der Verwaltung die den §. 14 der Stiftsstatuten namentlich den 2ten Theil dieses §. in zwei concreten Fällen außer Acht gelassen. Mit 26 affirm. gegen 4 negat. und 3 ruhende Stimmen wird beliebt, dieserhalb den Ritterschafts-Comité zu requiriren.

Der Landbote von Ueberlauz übertrug seine Instruction an den von Dünaburg, der von Piltten an den von Hasenpoth, endlich der von Nuz an den von Grobin.

Der Landbote für Allschwangen bittet, im Diarium zu bemerken, daß sein Kirchspiel

- 1) dem Herrn Obereinnehmer die von ihm nachgesuchte Stundung zur Beschaffung einer neuen Sicherheits-Einlage bereitwilligst zugestanden hat;
- 2) es für wünschenswerth erachtet, daß während des 2ten Landtagstermins eine Commission niedergesetzt werde, welche den noch nicht gelösten Widerspruch aufhelle, in welchem die Angaben des Herrn Stiftsrevidenten zu denen des Herrn Curators des St. Catharinen-Stifts bezüglich des im lektverfloffenen Triennium erfolgten Anwachs des Stiftsvermögens stehen. Auch müßte dieselbe Commission feststellen, welche Bewandniß es mit dem von dem Herrn Stiftsrevidenten richtig hervorgehobenen Umstande hat, daß nach der Ausrechnung des Stiftsrevidenten des Landtages pro 1851 das Stiftsvermögen zu Anfang jenes Jahres um 580 Rub. S. größer ist als es der Herr Stiftscurator für denselben Zeitpunkt in seinem diesjährigen Rechenschaftsberichte angiebt.

Der Landbote für Candau hält die Niedersehung einer Commission zu dem hier angegebenen Zwecke für überflüssig, weil bereits während des ersten Landtagstermins festgestellt worden, daß der Widerspruch, in welchem die Angaben des Herrn Stiftscurators zu denen des Herrn Stiftsrevidenten stehen, nach Ausweis der Acten nur auf einer Verschiedenheit der Auffassung beruht, während das Thatsächliche von beiden Seiten in gleicher Weise richtig referirt wird.

Der Landbote für Allschwangen weist dagegen durch Verlesung des betreffenden Passus aus dem Diarium darauf hin, daß die Herren, welche während des ersten Landtagstermins sich mit der Aufhellung des in Rede stehenden Widerspruches beschäftigten die ihnen gestellte Aufgabe nicht zu lösen vermochten, was auch wegen Kürze der ihnen zugemessenen Zeit nicht möglich war, daher aber die Sache von Neuem aufzunehmen ist. Ueberdies hatten aber auch jene Herren mit der Differenz in den verschiedenen Angaben über das Stiftsvermögen zu Anfang des Jahres 1851 sich gar nicht zu beschäftigen, und doch sei es wünschenswerth, daß der in dieser Beziehung bestehende Zweifel gehoben werde.

Nachdem hierauf der Landbote für Candau die Richtigkeit dieser Bemerkungen zugegeben hatte, stellte der Landbotenmarschall die Frage: ob die von dem Allschwangenschen Kirchspiele beantragte Commission sogleich zu ernennen ist, zur Abstimmung, bei welcher sich die Bejahung der Frage mit 26 affirmativen Stimmen gegen 5 negative und 2 ruhende ergab. Der Herr Landbote für Hasenpoth, Tuckum und Allschwangen wurden auf Antrag des Herrn Landbotenmarschalls durch die Landbotenstube zu Gliedern der in Rede stehenden Commission erwählt.

Hierauf wurde mit der Abstimmung folgender Deliberatorien fortgefahren:

Deliberatorium, betreffend die Grmlausche Parochial-Schule.

Frage A verworfen mit 50 affirm., 276 negat., 1 ruhenden Stimme.

"	B	dito	"	50	"	276	"	1	"	"
"	C	dito	"	68	"	258	"	1	"	"
"	D 1	dito	"	49	"	277	"	1	"	"
"	2	dito	"	60	"	266	"	1	"	"
"	3	dito	"	27	"	299	"	1	"	"
"	4	dito	"	52	"	274	"	1	"	"
"	5	dito	"	73	"	253	"	1	"	"
"	E 1	angenommen	mit	305 affirm.,	21 negat.,	1 ruhenden	Stimme.			
"	2	dito	"	292	"	34	"	1	"	"

Sentiment der Landboten:

Frage 1 angenommen mit 292 affirm., 31 negat., 4 ruhenden Stimmen.

"	2	dito	"	283	"	37	"	7	"	"
---	---	------	---	-----	---	----	---	---	---	---

Zu Gliedern der in Folge Annahme vorstehenden Deliberatoriums niederzusetzenden Commission sind denominirt:

- 1) der Herr Graf Keyserlingk auf Paddern von 21 Kirchspielen;
- 2) der Herr Baron von Behr-Edwahlen von 15 Kirchspielen;
- 3) der Herr Graf Keyserlingk-Gäffen von 13 Kirchspielen;
- 4) der Herr von der Necke-Paulsgnade von 6 Kirchspielen;
- 5) der Herr Assessor Ed. von der Brüggen von 5 Kirchspielen (verbittet das Ballotement);
- 6) der Herr Alexander von Dorthesen von 5 Kirchspielen;
- 7) der Herr Baron Roenne-Puhren von 3 Kirchspielen;
- 8) der Herr Kreisrichter Ed. von Lieven von 2 Kirchspielen;

- 9) der Herr Baron von Bistram-Waddag von 2 Kirchspielen;
- 10) der Herr Baron von Stempel auf Grendsen von 2 Kirchspielen;
- 11) der Herr Oberhauptmann von der Kopp von 2 Kirchspielen;
- 12) der Herr Graf Nicolaus von Lamsbörff von 1 Kirchspiel;
- 13) der Herr von den Brincken-Noennen von 1 Kirchspiel;
- 14) der Herr Baron Edmund Hahn-Eßern von 1 Kirchspiel;
- 15) der Herr Baron Adolph Hahn-Linden von 1 Kirchspiel;
- 16) der Herr Baron Alphons von der Kopp-Birten von 1 Kirchspiel;
- 17) der Herr Graf Wilhelm Raczyński von 1 Kirchspiel;
- 18) der Herr Alfred von Korff-Springen von 1 Kirchspiel.

Deliberatorium 13, betreffend die den Bauer-Gemeinde-Gliedern zu ertheilenden Trauscheine, angenommen mit 302 affirmativen, 24 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 14, betreffend die Herausgabe des Provinzial-Gesetzbuches, angenommen mit 326 affirm. Stimmen gegen 1 ruhende.

Deliberatorium 15, betreffend die Umschreibungs-Listen.

Frage A angenommen mit 232 affirmativen Stimmen gegen 73 negative und 22 ruhende.

Frage B verworfen mit 28 affirmativen Stimmen gegen 277 negative und 22 ruhende.

Sentiment angenommen mit 310 affirmativen Stimmen gegen 16 negative und 1 ruhende.

Deliberatorium 16, betreffend die Producirung der Rentei-Quittungen und Schenksscheine.

Frage A angenommen mit 306 affirmativen Stimmen gegen 20 negative und 1 ruhende.

Frage B angenommen mit 321 affirmativen Stimmen gegen 5 negative und 1 ruhende.

Deliberatorium 17, betreffend die Executionsgebühren bei zwangsweiser Beitreibung von Abgaben, angenommen mit 319 affirm. Stimmen gegen 7 negative und 1 ruhende.

Deliberatorium 18, betreffend die Gouvernements-Zeitung.

Frage A angenommen mit 254 affirmativen Stimmen gegen 24 negative und 49 ruhende.

Frage B angenommen mit 254 affirmativen Stimmen gegen 24 negative und 49 ruhende.

Frage C desgleichen mit 242 affirmativen Stimmen gegen 36 negative und 49 ruhende.

Frage D desgl. Acclamation.

Sentiment der Landboten angenommen mit Acclamation.

Deliberatorium 19, betreffend die Inserate in die Gouvernements-Zeitung, angenommen mit Acclamation.

Deliberatorium 20, betreffend die Personal-Legitimationen der Edelleute bei Reisen im Innern des Gouvernements, angenommen mit 221 affirmativen Stimmen gegen 105 negative und 1 ruhende.

Sentiment der Landboten angenommen mit 214 affirmativen Stimmen gegen 96 negative und 17 ruhende.

Deliberatorium 21, betreffend die Entfernung der Ebräer, angenommen mit 304 affirmativen Stimmen gegen 22 negative und 1 ruhende.

Deliberatorium 22, betreffend das Forum der Ebräer.

Frage A angenommen mit Acclamation.

Frage B desgleichen.

Deliberatorium 23, betreffend die Gerichtspflichtigkeit der Bürger, angenommen mit Acclamation.

Deliberatorium 24, betreffend die Kanzlei=Laxe, angenommen mit 173 affirmativen Stimmen gegen 116 negative und 38 ruhende.

Sentiment angenommen mit 316 affirmativen Stimmen gegen 11 ruhende.

Deliberatorium 25, betreffend die doppelte Führung der Corroboration=Bücher, angenommen mit 290 affirmativen Stimmen gegen 36 negative und 1 ruhende.

Deliberatorium 28, betreffend die Abberufung der Kosaken aus dem Illustischen Kreise, angenommen mit 278 affirmativen Stimmen gegen 48 negative und 1 ruhende.

Deliberatorium 29, betreffend die Bezahlung von Progongeldern auf der Poststation Egypten für Stellung von Hilfspferden, angenommen mit 298 affirmativen Stimmen gegen 28 negative und 1 ruhende.

Deliberatorium 30, betreffend die Plettenbergischen Gründe, angenommen mit Acclamation.

Deliberatorium 31, betreffend die Niederlegung einer Commission zur Untersuchung der von Polangen erhobenen Beschwerden, verworfen mit 64 affirmativen gegen 188 negative und 75 ruhende Stimmen.

Sentiment angenommen mit 316 affirmativen Stimmen gegen 10 negative und 1 ruhende.

Deliberatorium 32, betreffend die Zuteilung von Montegalisches zu Kurland, verworfen mit 20 affirmativen Stimmen gegen 306 negative und 1 ruhende.

Deliberatorium 33, betreffend die Berechtigung der Buschwächter, Defraudanten ausserhalb ihres Bezirks zu pfänden u., verworfen mit 44 affirmativen Stimmen gegen 282 negative und 1 ruhende.

Deliberatorium 34, betreffend die Entstehung neuer Servitute, angenommen mit 215 affirmativen Stimmen gegen 74 negative und 38 ruhende.

Sentiment angenommen mit 308 affirmativen Stimmen gegen 8 negative und 11 ruhende.

Deliberatorium 35, betreffend die Schiedsgerichte, angenommen mit 325 affirmativen Stimmen gegen 1 negative und 1 ruhende.

Deliberatorium 36, betreffend die Regulirung von Servituten.

Frage A verworfen mit 52 affirmativen Stimmen gegen 274 negative und 1 ruhende.

Frage B verworfen mit 52 affirmativen Stimmen gegen 274 negative und 1 ruhende.

Deliberatorium 37, betreffend den Austausch von Streuländereien bei Majoraten, angenommen mit 316 affirmativen Stimmen gegen 10 negative und 1 ruhende.

Deliberatorium 38, betreffend die Reassumtion des §. 71 des Landtagschlusses von 1845, angenommen durch Aeclamation.

Sentiment desgleichen.

Deliberatorium 39, betreffend das den Predigern zustehende Bau- und Brennholz, angenommen mit 314 affirmativen Stimmen gegen 12 negative und 1 ruhende.

Sentiment angenommen mit 310 affirm. Stimmen gegen 17 ruhende.

Deliberatorium 40, betreffend die Correspondenz des Consistoriums mit den Oberkirchenvorstehern, verworfen mit 61 affirmativen Stimmen gegen 265 negative und 1 ruhende.

Deliberatorium 41, betreffend die den Oberkirchenvorstehern zu verabsolgenden Schießpferde, angenommen mit 239 affirmativen Stimmen gegen 87 negative und 1 ruhende.

Deliberatorium 42, betreffend die Jagdfreiheit.

Frage A mit 172 affirm. Stimmen 154 negat. 1 ruhende angenommen.

" B " 154 " " 174 " 1 " verworfen.

" C " 98 " " 228 " 1 " verworfen.

Die Sitzung wurde bis auf übermorgen $\frac{1}{2}$ 11 Uhr limitirt.

Oberhauptmann G. v. Bietinghoff,
Landbotenmarschall.

Adolph v. Lieven,
stellv. Ritterschafts-Secretaire.

Actum den 26sten April 1854.

Der Landbote von Piltten hatte seine Instruction an den von Wormen übergeben, der von Neuenburg an den von Luckum, der von Goldingen an den von Gramsden.

Nach Verlesung des Protocolls vom gestrigen Tage übergab der Landbote von Mitau eine von dem Herrn Obersten W. von der Ropp schriftlich abgegebene Erklärung hinsichtlich seiner angemeldeten Rentenirer-Stimme.

Nachdem der Landbotenmarschall den hier einschlägigen §. 19 des Landtagschlusses von 1848 verlesen, der Deputirte von Mitau auch erörtert hatte, daß bei schwankenden Vermögensverhältnissen es überhaupt schwer halten dürfte, die rechtlich nöthige Erklärung über den Betrag eines Vermögens zu geben, wurde beliebt, die Verhandlung dieser Sache bis morgen auszusetzen.

Die Herren Deputirten von Gramsden, Sessau und Candau, welche bereits früher ersucht waren, nach den inzwischen als angenommen herausgestellten Deliberatorien den Entwurf des Landtagschlusses zu machen, trugen ihre Arbeiten vor. Der Deputirte von Mitau übergab inzwischen seine Instruction an den von Candau, der von Auz an den von Ambothen. Wegen der Fassung des Landtagschlusses in einigen §§. wurden Einwendungen, namentlich vom Allschwangen'schen Herrn Deputirten erhoben, die zum Theil ganz ohne Abstimmung erledigt wurden, indem der Herr Landbote von Allschwangen entweder seine Fassung ausgab oder aber die Versammlung sofort die von demselben proponirte Redaction acceptirte.

In Bezug indeß auf das Deliberatorium Nr. 4 in Betreff der Branntweinsangelegenheit wünschte der Landbote von Allschwangen eine stricte Aufnahme der Bestimmung wegen des zu errichtenden 50werstigen Rayons, wogegen die Versammlung in Erwägung der vom Herrn Landesbevollmächtigten in seiner letzten Relation grade über diesen Punkt gemachten Mittheilungen mit 27 affirmativen gegen 4 negative und 2 ruhende Stimmen beschloß, diesen ganzen Passus nicht in den Landtagschluß mit aufzunehmen.

Der Deputirte von Zabeln, der einige Tage abwesend gewesen war, meldete sich zum Diarium.

Auch beim Deliberatorium 68 wünschte der Landbote von Allschwangen nicht eine Berücksichtigung des in der Bemerkung der Landboten enthaltenen

Maafstafes für die zu bewilligenden Meilengelder und Diäten in den Landtagschluß aufgenommen zu sehen, da die Bemerkung der Landboten nicht mit einer Frage versehen, daher auch nicht als angenommen oder verworfen zu betrachten sei. Indes wurde die Redaction der Herren Commissarien mit 17 affirmativen gegen 13 negative und 3 ruhende Stimmen angenommen, indem geltend gemacht wurde, daß die Bezugnahme vom Deliberatorium auf das Sentiment in casu selbstverständlich sei. Der Herr Landbote von Allschwangen machte nunmehr auf Grund des §. 198 der Landtagsordnung den Antrag, daß die dafür gestimmt habenden Deputirten ihre Instructionen vorweisen möchten, um ihre Berechtigung zur Interpretation ihrer Instructionen darzuthun. Dieser Antrag wird mit 25 negativen gegen 8 affirmative Stimmen verworfen. Der Deputirte von Allschwangen hat zu verschreiben, daß er affirmativ gestimmt habe. Der Deputirte von Grenzhof übergab seine Stimme an den von Sessau, der von Grobin an den von Talsen, der von Neuhausen an den von Ekau; desgleichen für morgen der von Erwahlen an den von Talsen, der von Bauske an den von Sessau.

Vorgetragen wurden hierauf:

1) Schreiben des Ritterschafts-Comité vom heutigen Datum Nr. 591 wegen des Allerhöchsten Wohlwollens an die Stände des Gouvernements Kurland. Die Versammlung beliebte, die Herren Deputirten zu ersuchen, jeder in seinem Kirchspiele für die Verbreitung dieser Mittheilung zu sorgen.

2) Schreiben des Ritterschafts-Comité vom heutigen Datum Nr. 588 wegen der vom Herrn Obereinnehmer umzutauschenden Obligation. Es wurde beliebt, der Calculatoren-Commission diese ganze Sache zur näheren Beleuchtung und Beprüfung zu übergeben. Eben so wurde der vom Herrn

Übereinnehmer angefertigte Entwurf eines Budgets den Herren Calculatoren überwiesen.

Der Landbote von Mitau ersuchte die Versammlung mit Bezugnahme auf die während des 1sten Termins dieserhalb bereits stattgehabten Verhandlungen es zu gestatten, daß die von dem Herrn George von Roenne producirten Actenextracte auf Kosten dieses letztern, als Beilagen zu den Landtagsacten, gedruckt und ans Land zu keinem andern Zwecke als zu dem der genauesten Information versandt würden; der Herr George von Roenne habe diese Actenstücke bereits selbst dem Druck übergeben wollen, habe aber hiezu von der Censur nicht die erforderliche Bewilligung erhalten, weil Proceßacten nicht gedruckt werden dürften. — Nachdem hiergegen der Herr Deputirte von Candau unter Anderm hervorgehoben, daß es gefährlich erscheine, etwas unter der Aegide der der Landesversammlung für ihre Arbeiten und Acten zustehenden Censurfreiheit zu drucken, was sonst schon von der Censur zurückgewiesen worden, trägt derselbe darauf an: „es möge die Versammlung dem Baron Roenne durch den Deputirten von Mitau antworten, daß dieselbe seinen Antrag zurückweisen müssen, weil die Landesversammlung sich nicht veranlaßt fühlen könne, ihre Censurfreiheit dazu zu benutzen, gewisse Privatpersonen betreffende Papiere oder Documente drucken zu lassen.“ Dieser Antrag ward mit 23 affirmativen gegen 2 negative und 8 ruhende Stimmen angenommen. Der Deputirte von Mitau erbat sich Schein und Beweis hierüber.

Der Deputirte von Allschwangen bat solchemnach unter Berufung auf den §. 111 der Landtags-Ordnung diese Actenstücke auf seine Kosten drucken lassen zu dürfen, sofern sie nichts Verlegendes enthielten. Der Deputirte von Frauenburg bestritt das Recht hiezu, indem man einen Unterschied noth-

wendig machen müsse zwischen Erklärungen von Kirchspielen über Geschäftsführung der Repräsentation und Actenstücke des Ritterschafts-Comité, die ins Archiv deponirt worden.

Da es indessen schon sehr spät geworden, wurde die Discussion über diesen Gegenstand bis auf weiteres ausgesetzt und beliebt, zur Zusammenstellung der abgestimmten Deliberatorien am heutigen Nachmittage nochmals zusammenzutreten.

Oberhauptmann G. v. Bietinghoff,
Landbotenmarschall.

Adolph Lieven,
stellv. Ritterschafts-Secretaire.

Actum den 26sten April 1854, Nachmittags 6 Uhr.

Bei Verlesung des Protocolls erhob der Allschwangenische Landbote den Einwand, es werfe der letzte Passus im Diarium des heutigen Protocolls auf ihn den Schein, als thäte er Schritte in favorem des Herrn Baron George von Roenne, was keineswegs der Fall; vielmehr habe er in seiner Instruction ausdrückliche Weisung, die Beschleunigung des von Roenneschen Processus zu beantragen, und einzig allein, um die Ritterschaft auch von jedem möglichen oder denkbaren Schein einer Partheillichkeit in eigenem Interesse frei zu halten, habe er den Druck der Actenstücke beantragt. Die Discussion ward indeß nicht weiter zugelassen, weil die Abstimmung über die Deliberatorien zu Ende gebracht werden sollte.

Der Landbote von Grobin übertrug seine Stimme an den von Erwahlen, desgleichen Frauenburg an Talsen, Dondangen an Dünaburg, Ueberlauz an Nischerad, Durben an Allschwangen.

Es wurde in der Abstimmung über folgende Deliberatorien fortgefahren:

Deliberatorium 43, wegen Ueberführung von Abgunst-Grünfeldt, angenommen mit 215 affirm., 111 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Sentiment angenommen mit 289 affirm., 37 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 44, in Betreff der Güter Lauzen und Kurzum, verworfen mit 129 affirm., 197 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Frage zum Sentiment angenommen mit 305 affirmativen, 21 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 46, wegen zu bewilligenden Urlaubs der Beamten zum Landtage, angenommen mit 315 affirm., 11 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 47, wegen Beförderung der Circulaire.

A verworfen einstimmig.

B desgleichen.

Sentiment angenommen mit 312 affirm., 14 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 48, wegen Verwerfung von Kirchspiels-Deliberatorien.

A verworfen mit 66 affirm., 260 neg. und 1 ruhenden Stimme.

B verworfen mit 71 affirm., 255 neg. und 1 ruhenden Stimme.

C angenommen mit 192 affirmativen, 134 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 49, wegen der geheimen Sitzungen der Landesversammlung.

A angenommen mit 197 affirmativen, 129 negativen und 1 ruhenden Stimme.

B angenommen mit 266 affirmativen, 66 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 50, wegen der Rechte der Mitdeputirten, angenommen mit 314 affirmativen gegen 12 negative und 1 ruhende Stimme.

Deliberatorium 51, wegen der Rechte der Landtags-Commissionen, verworfen mit 96 affirm., 230 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 52, wegen der Boen bei Kirchspielsversammlungen, verworfen mit 46 affirm., 280 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 53, wegen des Ansehens der Convocations-Termine, verworfen mit 20 affirm., 306 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 54, wegen Aufhebung des §. 27 des Landtagschlusses von 1833, angenommen mit 215 affirmativen, 111 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Kirchspiel Ueberlauz und Dünaburg erbatn sich hierbei ein Spatium.

Deliberatorium 55, wegen Aufhebung des §. 10 des Landtagschlusses von 1845, verworfen mit 53 affirmativen, 273 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 73, in Betreff der Flinten bei den Ritterschafts-Bauern, angenommen mit 303 affirmativen, 23 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 74, wegen der Stiftung der weiland Frau C. von Hahn, angenommen einstimmig.

Deliberatorium 75, wegen des Catharinen-Stifts.

Frage 1 angenommen mit 324 affirmativen, 2 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Frage 2 angenommen mit 307 affirmativen, 19 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Frage 3 angenommen mit 300 affirm., 26 negat. und 1 ruh. Stimme.

Frage 4 angenommen mit 316 affirmativen gegen 11 ruhende Stimmen.

Deliberatorium 76, wegen der Mengdenschen Stiftung.

Frage 1 angenommen einstimmig.

Frage 2 angenommen mit 311 affirm., 11 negat. und 1 ruh. Stimme.

Deliberatorium 77, wegen der Korffschen Stiftung.

Frage 1 angenommen mit 290 affirm., 36 negat. und 1 ruh. Stimme.

Frage 2 verworfen mit 46 affirm., 280 negat. und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 79, wegen Anlegung der landschaftlichen Gelder in Pfandbriefen, angenommen mit 285 affirmativen, 41 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 80, wegen Cession der in blanco liegenden Pfandbriefe, per Acclamation angenommen beide Fragen.

Deliberatorium 81, wegen Cession der Stiftungsgelder, desgleichen beide Fragen per Acclamation angenommen.

Deliberatorium 82, wegen der Gagen-Contoreste, angenommen einstimmig in beiden Fragen.

Deliberatorium 83, wegen der Deposition, angenommen mit 316 affirmativen, 10 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 85, wegen der Hahnischen Stiftung, angenommen mit 319 affirmativen, 7 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 86, wegen der Korff'schen Stiftung, angenommen mit 323 affirmativen, 3 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 88, wegen der Dessätinensteuer, angenommen mit 300 affirmativen, 26 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 89, wegen des Oberhauptmanns von Seefeld, angenommen mit 301 affirmat. gegen 25 negative und 1 ruhende Stimme.

Deliberatorium 91, wegen der ausländischen Pässe, angenommen mit 266 affirmativen gegen 60 negative und 1 ruhende Stimme.

Frage zum Sentiment angenommen mit 291 affirmativen, 35 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 94, wegen des Archivs.

Frage 1 angenommen mit 304 affirmativen, 22 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Frage 2 angenommen mit 316 affirmativen, 10 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Frage 3 angenommen mit 315 affirmativen, 11 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Frage 4 angenommen mit 302 affirmativen, 24 negativen und 1 ruhenden Stimme.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen und die Herren Deputirten erbeten, morgen um $\frac{1}{2}$ 11 Uhr zusammentreten zu wollen.

Oberhauptmann G. v. Bietinghoff,
Landbotenmarschall.

Adolph Lieven,
stellv. Ritterschafts-Secretaire.

Actum den 27sten April 1854.

Das Protocoll ward verlesen und genehmigt. Der Landbote von Candau trägt hierauf die Fortsetzung des Entwurfs zum Landtagschlusse vor, welcher nach geringfügigen Emendationen angenommen ward. Der Deputirte von Wormen übertrug seine Stimme an den von Mitau, der von Kerst an Durben.

Auf Antrag des Herrn Landbotenmarschalls sollte für den Herrn Stiftscurator mit Beziehung auf die vorhandenen Stiftsstatuten eine besondere Instruction ertheilt werden; die zum Entwerfen des Landtagschlusses erbeten Herren Landboten machten sich anheischig, sowohl die Instructionen für den Comité, den Herrn Obereinnehmer, als auch die jetzt beliebte für den Herrn Stiftscurator anzufertigen. Der Landbote von Gramsdien trägt hierauf den Entwurf des Landesbeschlusses in der Irmlaichen Schulangelegenheit vor, welcher von der Versammlung angenommen war. — — — —

Die Deputirten von Dünaburg und Ueberlauz füllten das von ihnen vorbehaltene Spatium in verbis aus.

1) — — — — —

2) — — — — —

3) Endlich bringen die beiden Kirchspiele folgenden Antrag vor die Landbotenstube: „Es möge für die non indigenae dieselbe Geldunterstützung wie bei den indigenis nach dem Deliberatorium 57 a gewilligt werden, und unterstellen die Beprüfung und Entscheidung darüber, ob dieser Vorschlag nachträglich noch ans Land gehen soll, der Majorität der Landbotenstube.“

Bei dem Punkt 3 erhebt sich eine Discussion, in welcher vom Landboten von Ueberlauz hervorgehoben wird, daß es zwar den bestehenden Gesetzen nach nirgends speciell geboten sei, im zweiten Landtags-Termine noch Vorschläge zur Abstimmung im Lande zuzulassen; daß es aber eben so wenig verboten sei, und er daher dem Wunsche seines Kirchspiels gemäß die Versammlung bitte, hierüber Bestimmung zu treffen, was um so mehr berücksichtigt werden müßte, weil durch die Fassung des im ersten Termin gefaßten Beschlusses den Kirchspielen die Möglichkeit genommen wurde, ihre weiteren Willensmeinungen dem Lande zur Beschlußnahme vorzulegen. Der Landbote von Candau führt dagegen an, daß es völlig zweckwidrig wäre, einen solchen Vorschlag ans Land zu bringen, da dessen Ablehnung vorauszu sehen wäre; der Landbote von Auz, daß überdem eine Erweiterung des auf die non indigenae bezüglichen vom Lande nachträglich ratihabirten Beschlusses ein novum wäre, dessen Nothwendigkeit keinesweges constatirt sei. Bei der Abstimmung über die Frage:

„soll der Vorschlag ans Land gebracht werden, daß die non indigenae gleich denen der indigenae noch auf zwei Jahre unterstützt werden?“

ergaben sich 7 affirmative, 22 negative und 4 ruhende Stimmen, es wird also beliebt, diese Frage nicht ans Land zu bringen.

Der Landbote von Sessau ward officieller Geschäfte halber abberufen, und übertrug daher seine Stimme an den von Dondangen, die ihm übertragen gewesene Stimme von Bauske ward durch die Deputirten der Oberhauptmannschaft an den von Mitau übergeben. Auf gleiche Weise ward die Stimme von Selburg an den von Mcherad übertragen. Biliten übergab seine Stimme an Hasenpöth.

Der Allschwangensche Deputirte recapitulirt seinen Antrag hinsichtlich des ihm zu gestattenden Abdrucks der G. Roenneschen Actenstücke auf eigene Kosten, und motivirt seinen Antrag nochmals damit, daß, wie selbst dem unpartheiischen Richter, so auch dem Lande daran liegen müsse, selbst den Schein einer Partheilichkeit zu vermeiden; es sei der Wunsch des Baron G. Roenne, diese Actenstücke veröffentlicht zu sehen: erfüllte man nicht seinen Wunsch, so wäre nicht jeder Schein vermieden; was endlich die Zurückweisung durch die Censur anlange, so stände auch diese nicht hindernd entgegen, da es nicht verboten sei, Actenstücke den betheiligten Partheien zu communiciren, und Parthei sei ja das Land. Man brauche nur 33 Exemplare abziehen zu lassen und diese den 33 Kirchspielen mitzutheilen.

Der Landbote von Luz meint, als Beilage zum Correferat der Correlations-Commission hätten diese Actenstücke publicirt werden können, da es aber nicht gechehen, so liege jetzt keine Nothwendigkeit vor, es nachträglich zu thun. Und was das Vermeiden eines Scheins von Partheilichkeit anlange, so bedürfe es dessen gewiß nicht, da zuversichtlich behauptet werden könne, daß Niemand im ganzen Lande glaube, das Land sei jemals partheiisch gegen den Baron G. Roenne gewesen.

Der Allschwangensche Antrag kommt hierauf zur Abstimmung und wird mit 5 affirm., 21 negativen und 7 ruhenden Stimmen verworfen.

Der Landbotenmarschall theilte der Versammlung hierauf mit, es habe der Herr Stifts-Curator etwas in Bezug auf den Beschluß des Landes hinsichtlich des Deliberatoriums 75 Punkt 3 zu Protocoll geben wollen, daß der Landbotenmarschall aber habe Anstand nehmen müssen, solches zu gestatten, da wohl dem Kreismarschall von Drachensfels, nicht aber demselben als Stifts-Curator das Protocoll offen stehe.

Der Landbote von Mitau bat unter Anführung dessen, daß er sich einen Extract aus dem Diarium in der Sache wegen Druckes der G. Roenneſchen Actenſtücke erbeten habe, die Verſammlung möge ausſprechen, daß in der geſtrigen Verweigerung des Druckes der Baron von Roenneſchen Actenſtücke nicht die Abſicht gelegen habe, dem Baron von Roenne überhaupt den geſetzlichen Weg an das Land abzuschneiden.

Der Landbote von Auz trug hiergegen an, dem Deputirten von Mitau zu antworten, daß die Landesverſammlung keine Veranlaſſung finde, direct auf dieſen Antrag zu antworten, indem der geſetzliche Weg an das Land jedem einzelnen Edelmann gemäß der Landtagsordnung offen ſteht und durch eine Verfügung der Landesverſammlung nicht abgeſchnitten werde könne.

Nachdem der Mitauſche Deputirte ſich damit einverſtanden erklärt hatte, daß über den Auziſchen Antrag zuerſt geſtimmt würde, wurde der letztere mit 22 affirmativen gegen 4 negative und 7 ruhende Stimmen angenommen.

Der Deputirte von Mitau erbat ſich auch hierüber Schein und Beweis.

Die Landboten von Seſſau und Zabeln producirten eine Reinschrift des emendirten Statuts eines Vereins von Kurländiſchen Gutsbeſitzern zur gegenseitigen Feuerverſicherung. Es wurde beliebt, dieſelbe dem Ritterschafts-Comité zu überſenden.

In der Rentenirer-Angelegenheit des Herrn Oberſten W. von der Kopp wurde beliebt, demſelben durch den Deputirten von Mitau zu eröffnen, daß die von ihm abgegebene Erklärung d. d. 24ſten April c. nach dem §. 19 Punkt E. des Landtagsſchlusses von 1848 nicht für genügend erachtet werden könne, und daß demſelben ein Präcluſiv-Termin zur Beibringung einer genügenden Erklärung bis zum Schluß der morgenden Vormittags-Sitzung gegeben werde. Auch hierüber bat Mitau um Schein und Beweis.

Die Herren Commissarien zur Aufhellung der Differenz in der Rechnungslegung zwischen dem Herrn Stiftsrevidenten und dem Herrn Stiftscurator legten das Resultat ihrer Arbeit in verbis: „In Erfüllung des 2c.“ vor; über den letzten Passus in dieser Arbeit fand eine Differenz zwischen dem Herrn Landboten von Allschwangen und seinen Herren Collegen statt, in Folge deren der Herr Deputirte von Allschwangen den Antrag stellte;“

- 1) die Landbotenstube möge entscheiden, ob die Erhöhung des Cassenrestes am Schluß des Jahres 1853 gegenüber demjenigen von 1850 als Capitalerhöhung angesehen werden könne, obgleich es möglich wäre, daß auf diese Summe bereits Zahlungen angewiesen sind, und
- 2) daß in Folge dessen der letzte Passus im erwähnten Referat gestrichen werde.

ad 1 ward per Acclamation angenommen, es sei keine Capitalerhöhung.

ad 2 ward mit 24 affirmativen gegen 1 negative und 8 ruhende Stimmen beliebt, den Passus qu. stehen zu lassen und den ganzen Bericht als Beilage drucken zu lassen.

Die Sitzung wurde bis morgen $\frac{1}{2}$ 11 Uhr limitirt.

Oberhauptmann G. v. Vietinghoff,
Landbotenmarschall.

Adolph v. Lieven,
stellv. Ritterschafts-Secretaire.

Actum den 28sten April 1854.

Durben übertrug seine Stimme an Mitau, Neuhausen an Mäherad, Wormen an Frauenburg, desgleichen Muz für die noch mögliche Dauer des Landtags an Grobin.

Nach Verlesung des Protocolls beliebte die Versammlung, daß die zum 1sten Termin eingeforderten Bücher über die Einnahmen und Ausgaben des St. Catharinen-Stifts dem Collegium der allgemeinen Fürsorge retradirt werden sollten.

Der Landbote von Mitau erklärte, daß der Oberst W. von der Kopp von seinem Wunsche, eine Rentenirer-Stimme auszuüben, zurücktrete.

Es wurde hierauf der Herr Obergemeinnehmer zur Theilnahme an der Sitzung eingeladen, und zur Discussion über die Anwendung des §. 30 der Landtagsordnung auf die Abtheilung des Swehtwald geschritten. Auf die vom Mitauschen Herrn Deputirten gemachte Einwendung, daß nach dem Wortlaut des besagten §. 30 der Landtagsordnung nur $\frac{1}{4}$ Haken oder 66 Seelen zum Bestande des abgetheilten Gutes zuzuschlagen wären, nicht aber beides, — erwiederte der Herr Obergemeinnehmer: zur Begründung dessen, daß bei Ertheilung einer neuen Stimme für eine von einem größern Gute abgetheilte Befähigkeit, die Willigung für $\frac{1}{4}$ Haken und 66 Seelen außer dem bisher geleisteten Beitrag zu zahlen sei, müsse er sich berufen:

- 1) auf den §. 30 der Landtagsordnung, so wie auf den demselben zu Grunde liegenden §. 110 der alten Landtagsordnung — durch welche der Haken gleich 264 Seelen angenommen und für eine neu auslebende Stimme die obige Bestimmung enthalten ist, da die Bezeichnung von $\frac{1}{4}$ Haken in Beziehung auf die Willigungszahlung immer, sowohl in

jenem Gesetze als in deren Anwendung, so genommen und verstanden ist, daß der Beitrag der perpetuellen Willigung für $\frac{1}{4}$ Haken und der der jedesmal besonders repartirten Willigung für 66 Seelen beizusteuern sei; und

- 2) auf den in dieser Hinsicht fortwährend bestandenen und nach Ausweis aller Landtagsbeschlüsse unverändert beobachteten Gebrauch, — indem nachweislich jedes Mal, wenn auf die hier in Rede stehende Weise um eine neue Stimme nachgesucht worden, der Maasstab von $\frac{1}{4}$ Haken und 66 Seelen, ausser dem bisherigen Beitrag, für die zu zahlende Willigungsbesteuer festgesetzt ist.

Diesen Gründen accedirend, erwähnte der Gramsdensche Deputirte an- noch, daß dadurch, daß Jemand eine neue Stimme erwirbt, gewissermaassen die bereits bestehenden beeinträchtigt würden und daß schon deshalb es auch billig sei, daß er eine größere Steuer zahle.

Es wird beliebt, in dieser Angelegenheit nach dem nachweislich bestanden habenden Gebrauch zu verfahren, dem Gute Swehtwald mithin $\frac{1}{4}$ Haken und 66 Seelen zuzuschlagen.

Die Versammlung beschloß ferner den Schluß der landtäglichen Verhandlungen dem Herrn General-Gouverneur schriftlich, nebst einem Danke für Hochdesselben Bemühungen in St. Petersburg in Betreff der kirchlichen Verhältnisse, so wie hinsichtlich unserer jungen Leute, anzuzeigen.

Die Herren Calculatoren, denen die Beprüfung der vom Herrn Obereinnehmer als Sicherheit zu deponirenden Obligation übertragen worden, erklärten, daß der Herr Obereinnehmer in dazu gewordener Veranlassung sich diese Obligation zurückerbeten, und statt dessen 30 Reichsschag-Billete im

Capitalbeträge von 1500 Rbl. S. eingeliefert habe, welche hierdurch der Landesversammlung übergeben würden. Die Landesversammlung beschloß, diese an den Ritterschafts-Comité zu übersenden, — als nunmehr genügend bestellte Sicherheit.

Die Calculatoren stellten der Landesversammlung ferner folgende Fragen zur Abstimmung, in Bezug auf das zu entwerfende Budget:

Ad Titel V. Ausgabe: 1) Erkennt die Landbotenstube an, daß in Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse, es zweckmäßig sei, die extraordinaircn Comité-Mittel, auf welche im Augenblicke zwar keine bestimmte schon jetzt vorauszuiehende Ausgabe anzuweisen wäre, dennoch auf 700 Rbl. festzustellen sei.

Diese Frage ward einstimmig angenommen.

Ad Titel II. A 3 Einnahme: 2) In Betreff der nachgebliebenen Contoreste, die jetzt in Anschlag zu bringen sind, hat der Dbercinehmer bereits mehrere solcher Contoreste in Anschlag gebracht; andere dagegen noch nicht, die zwar zu berücksichtigen wären, aber in so kleinen einzelnen Summen beständen, daß es schwierig sei, sie auf den einzelnen Contos in Anschlag zu bringen. Die Calculatoren erbäten sich daher eine Entscheidung über die Frage:

„Sollen diese Contoreste im Budget ihre vom Lande jetzt vorgeschriebene Berücksichtigung derart finden, daß ihre Gesamtsumme in der Rubrik „Einnahme“ als Titel V. aufgeführt werde?“

Nach einigen kurzen vom Herrn Dbercinehmer hiergegen erhobenen Einwendungen ersuchte die Versammlung die Herren Calculatoren mit dem Herrn Dbercinehmer nochmals zusammenzutreten, um bei möglichster Festhaltung

des angenommenen Grundjages sich wegen Anrechnung der einzelnen Contorreste zu einigen. Eben so sollte in Betreff der Anrechnung von 5 pCt. Zinsen bei der Sokolowicz'schen Stiftung strenge nach den Grundjagen des Testaments des Herrn Megidius Sokolowicz verfahren werden.

Es wurde hierauf vom Allschwangenschen Herrn Deputirten unter Bezugnahme der beiden Beschlüsse dieser Versammlung vom 24sten April wegen Abdrucks der Einzelerklärungen über die Geschäftsführung 2c. des weiteren ausgeführt, daß in dieser Beziehung von der Landbotenstube zwei verschiedene Bestimmungen getroffen worden; wenn man diese unbefangen betrachte, so finde man, daß die Veröffentlichung allerdings statthaft befunden sei, allein nicht im Diario, — also auf Kosten des Landes, — sondern auf Kosten des Deputirten. Da nun der Kostenpunkt jedenfalls Nebensache sei, so scheine es ihm, dem Allschwangenschen Deputirten, am zweckmäßigsten zur Auflösung des bestehenden Widerspruches, der sich vielleicht unbewußt eingeschlichen hat, auf den ersten Antrag zurückzugehen, und ihn jetzt, da sich die Ansicht geändert, anzunehmen.

Der Landbotenmarschall erwähnte hiergegen, daß seiner Ansicht nach er diesen Antrag des Allschwangenschen Deputirten nach der Geschäftsordnung zurückweisen müsse, und gar nicht zur Abstimmung bringen dürfte; denn man könne nicht in unveränderter Form auf dasjenige zurückkommen, was bereits einmal von der Versammlung entschieden und angenommen worden; der gefaßte Beschluß sei Eigenthum eines jeden Einzelnen geworden und dieses könnte nur von jedem Einzelnen, also durch vollständige Einstimmigkeit der Versammlung, wiederum aufgegeben werden.

Er ersuche indeß, um von der Versammlung eine Gewähr für die Zurechtbeständigkeit dieser seiner Ansicht zu erhalten, dieselbe darüber abzustimmen,

ob der Allschwangensche Antrag zur Abstimmung kommen solle, oder nicht. Mit 9 affirmativen gegen 24 negative Stimmen wurde beliebt, diesen Antrag des Allschwangenschen Deputirten nicht der Abstimmung zu unterziehen.

Hierauf ward in Gemäßheit des zweiten Beschlusses der Landesversammlung in derselben Sache darüber abgestimmt, ob die einzelnen Verlautbarungen der Kirchspiele, in Erwägung einer mit ihrer Veröffentlichung etwa verbundenen Inconvenienz, auf Verlangen und Kosten der einzelnen Herren Deputirten gedruckt werden dürften, und zwar als Beilage zum Diario:

- 1) Bemerkung der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauz, littr. a, b, c, d, e, wird mit 31 affirmativen, 2 negativen, littr. f mit 23 affirmativen, 9 negativen (darunter die von Erwahlen und Dobfen) und 1 ruhenden Stimme zu drucken gestattet;
- 2) Bemerkung von Subbath, eben so mit 31 affirmativen gegen 2 negative Stimmen (wobei der Deputirte von Ekau bemerkte, daß er principiell gegen Veröffentlichung jeder Einzelerklärung stimme, wenn gleich er in einzelnen Fällen gerne die darin ausgesprochene Ansicht theile);
- 3) Bemerkung von Mitau, littr. a, b, c und d, eben so mit 31 affirmativen und 2 negativen Stimmen der Druck gestattet;
- 4) Bemerkung von Grenzhof, eben so mit 31 affirm. gegen 2 negative Stimmen;
- 5) Bemerkung von Luckum, desgleichen mit 31 affirmativen gegen 2 negative Stimmen;

- 6) Bemerkung von Neuenburg, littr. a, b und c, eben so mit 31 affirmativen gegen 2 negative Stimmen;
- 7) Bemerkung von Auz, wird der Druck gar nicht mehr beantragt;
- 8) Bemerkung von Candau, mit 31 affirm, gegen 2 negative Stimmen der Druck gestattet;
- 9) Bemerkung von Goldingen, 13 affirmative gegen 13 negative und 7 ruhende Stimmen. Der Deputirte von Ueberlauz glaubt, daß hier nicht die Bestimmung Platz greifen könne, nach welcher bei Parität der Stimmen die des Herrn Landbotenmarschalls den Ausschlag giebt; sondern daß dieser Fall nach §. 78 der Landtagsordnung zu beurtheilen sei, d. h. nur durch $\frac{2}{3}$ Mehrheit die Verweigerung der Mittheilung aus Land ausgesprochen werden könne. Nachdem hiergegen angeführt ist, daß in casu nicht von einem Kirchspiels-Deliberatorio die Rede sei, wird mit 27 affirmativen gegen 6 negative Stimmen anerkannt, daß die einfache Majorität der Deputirten die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Veröffentlichung auszusprechen hätten. Da solchemnach bei Beurtheilung der Goldingenschen Bemerkung die Stimme des Landbotenmarschalls den Ausschlag zu geben hat und dieser sich gegen die Zulässigkeit einer Veröffentlichung ausgesprochen, so wird mithin beliebt, die Goldingensche Bemerkung nicht zum Druck zuzulassen.
- 10) Bemerkung von Frauenburg, littr. a, b, c, d, e und f mit 31 affirmativen gegen 2 negative Stimmen zu drucken gestattet.
- 11) Bemerkung von Allschwangen, littr. a mit 29 affirmativen gegen 4 negat. Stimmen der Druck gestattet. Der Deputirte von Grams-

den erklärte hierbei, daß er zwar affirmativ gestimmt, weil er principiell für die Veröffentlichung der Einzelerklärungen sei, daß aber sein Kirchspiel nicht unangenehm dadurch berührt worden, daß der Cathalogue raisonné in diesem Triennium noch nicht fertig geworden, indem das Kirchspiel Gramsden nie geglaubt hat, daß der Cathalogue raisonné auch bei dem angestrengtesten Fleiße des Herrn Archivars so schnell fertig werden könne. Dem accedirten die Landboten von Bauske, Nuz, Ueberlauz, Neuenburg, Frauenburg, Grobin, Zabeln, Ermahlen.

Der Deputirte von Windau, Archivar Friedrich von Sacken, erklärte, wie er seinerseits nicht glaube Veranlassung zu der etwanigen Annahme, als könnte der erwähnte Cathalogue raisonné innerhalb des verflossenen Trienniums fertig werden, gegeben zu haben.

Der Deputirte von Allschwangen erbat sich ein Spatium.

Bemerkung von Allschwangen, littr. b wird mit 30 affirmativen gegen 3 negative Stimmen zum Druck zugelassen. Der Deputirte von Grenzhof erklärte hiezu, er habe nicht für den Druck gestimmt, weil er die Stimmung seines Kirchspiels sehr wohl gekannt habe.

12) Bemerkung von Gramsden, wird der Druck gar nicht beantragt.

13) Daß in der Verhandlung vom 27sten April ausgefüllte Spatium der Herren Deputirten von Dünaburg und Ueberlauz Nr. 1 und 2 wird ebenfalls mit 31 affirmativen gegen 2 negative Stimmen zu drucken gestattet.

Der Deputirte von Allschwangen füllte sofort sein vorbehaltenes Spatium dahin aus:

- 1) da es nach §. 199 der Landtagsordnung den Deputirten verwehrt ist, eine dem Wortlaute ihrer Instruction widersprechende Erklärung zu geben,
 - 2) ich mir nicht denken kann einen Wortlaut, der es den Herren Deputirten gestattete, im Namen ihrer Kirchspiele zurechtstellende Bemerkungen zu den Verlautbarungen anderer Kirchspiele über die Geschäftsführung der Committirten Einer Aurländischen Ritter- und Landschaft zu machen, und
 - 3) in der derzeitigen Stellung der Verlautbarung aber der, wenn auch nicht beabsichtigte Schein begründet ist, als sollte eine Zurechtstellung stattfinden;
- so reservire ich mich und mein Kirchspiel gegen obige Verlautbarungen, als an dieser Stelle unberechtigte.

Die Sitzung wurde hierauf bis auf Nachmittags 6 Uhr limitirt.

Oberhauptmann G. v. Bietinghoff,
Landbotenmarschall.

Adolph Lieben,
stellv. Ritterschafts-Secretaire.

Actum den 28sten April 1854, Nachmittags.

Nach eröffneter Sitzung erklärte der Allschwangensche Herr Deputirte, daß er das von ihm am Schlusse der heutigen Vormittags-Sitzung vorbehaltenene Spatium ausgefüllt und diejenigen Ausdrücke, welche bei den von ihm gethanenen Aeußerungen für verlegend gehalten wurden, geändert habe, wenn er auch nicht glaube, daß diese Ausdrücke an und für sich verlegend sind und es keineswegs seine Absicht gewesen ist, etwas derartiges vorzubringen. Ihm scheine, daß in den mißliebigen Ausdrücken höchstens eine vielleicht gereizte Stimmung hervortrete. Diese Erklärung gab dem Gramsdenschen Herrn Deputirten Veranlassung, seinerseits zu bemerken, daß die von ihm gethanenen Aeußerungen nicht den Zweck gehabt haben, die Verlautbarung des Allschwangenschen Kirchspiels einer Beurtheilung zu unterwerfen, sondern durch diese Verlautbarung nur hervorgerufen waren. Es sei und sollte nichts Anderes gesagt werden, als daß das Gramsdensche Kirchspiel die Hoffnungen, welche das Allschwangensche hinsichtlich des Fortganges der dem Herrn Ritterschafts-Archivaren übertragenen Geschäfte hege, nicht getheilt habe. Die übrigen Herren Landboten, welche der von dem Gramsdenschen in der heutigen Vormittags-Sitzung abgegebenen Erklärung beigetreten waren, erklärten, daß auch in ihrem Beitritte nichts weiter gelegen, als was der Gramsdensche Herr Deputirte so eben erläuterte.

Hierauf erklärte der Allschwangensche Herr Deputirte, daß er von seinem Kirchspiele unter Hinweis auf die bezügliche Stelle der Relation Sr. Excellenz des Herrn Landesbevollmächtigten angewiesen sei, sich davon zu überzeugen, in wie weit die Zusammenstellung aller der im Laufe der Zeit zur Bauerordnung erlassenen Verordnungen stattgefunden hat und ob sie in systema-

tische Ordnung gebracht, zum Druck befördert und hierauf den Herren Gutsbesitzern mitgetheilt werden könnte. In Folge dessen habe er, der Allschwangenische Deputirte, sich an den Herrn Landesbevollmächtigten gewandt und von ihm erfahren, daß eine systematische Bearbeitung jener Verordnungen bisher nicht stattgefunden habe und dieselben wegen der bloß chronologischen Reihenfolge, welche bei ihrer Zusammenstellung befolgt wurde, gegenwärtig zum Drucke sich nicht eignen. Da nun aber eine systematische Verarbeitung des gesammelten Materials wünschenswerth erscheine, so beantrage er, der Allschwangenische Landbote, daß die Landesveriammlung den Mitterschafts-Comité ersuche, dieselbe, zumal sie auch der Herr Landesbevollmächtigte für wünschenswerth erklärt hat, vorzunehmen.

Der Herr Landbote für Frauenburg bemerkte, daß er als Mitglied der Correlations-Commission Gelegenheit gehabt, während des ersten Landtags-Termins dem hier angeregten Gegenstande Aufmerksamkeit zu schenken und sich auch davon überzeugt habe, daß die bisher gelieferten Arbeiten in ihrer jetzigen Gestalt sich zum Drucke nicht eignen. Sie umfassen mehrere Bände in folio und so anerkennenswerth das bis hierzu Geleistete sei, so müsse doch, ehe dem Wunsche des Allschwangenischen Kirchspiels genügt werden könne, eine Systematisirung des nur chronologisch geordneten erfolgen. Diese Arbeit dem Comité pure zu überweisen, erscheine nicht räthlich, weil sie speciell juristisch gebildete Leute erfordere.

Dagegen bemerkt der Allschwangenische Herr Deputirte, daß der Forderung der Systematisirung vollkommen wird genügt sein, sobald aus der Gesammtmasse nur das jetzt Brauchbare ausgeschieden; das Antiquirte übergangen und das in der Bauerverordnung befolgte System beibehalten wird.

Nachdem noch der Herr Landbotenmarschall darauf hingewiesen hatte, daß zur Realisirung dieses Wunsches Geldmittel herbeizuschaffen wären und nach geschlossenem Landtage der Comité sie nicht anders ausbringen könne, als wenn er zunächst bei dem Lande um Erlaubniß gefragt, ob ihm eine darauf hinzielende Frage zur Beantwortung vorgelegt werden könne, — allseitig auch anerkannt wurde, daß es wünschenswerth sei, die in Rede stehende Systematisirung zu veranlassen und eine Verschiedenheit der Ansichten nur in sofern hervor trat, als nach dem Dafürhalten der Einen, die ganze Angelegenheit dem Comité überlassen werden könne, ohne daß in dieser Beziehung ihm ein besonderer Wunsch ausgedrückt wird, nach der Ansicht der Andern aber, dies allerdings noch geschehen könnte — ward die Frage zur Beantwortung gestellt:

„Soll der Comité ersucht werden, eine systematische Bearbeitung aller „die Bauer-Verordnung ergänzenden Verordnungen zu veranlassen und „wegen Beschaffung der hierzu erforderlichen Geldmittel auf Grund des „§. 17 des Landtagschlusses von 1840 ans Land zu gehen?“

Die Frage wurde mit 6 affirmativen, 25 negativen u. 2 ruhenden Stimmen verneint.

Der Herr Landbote für Subbath übergab Namens der Calculatoren-Commission das von dem Herrn Obereinnehmer für das nächste Triennium angefertigte Budget und bemerkte, daß es in Uebereinstimmung mit den diesbezüglich vom Lande ausgesprochenen Wünschen zusammengestellt sei und das erfreuliche Ergebniß liefere, daß die Willigungen von 15 Kop. auf 10 Kop. pro Seele herabzusetzen möglich gewesen ist.

Der Herr Landbotenmarschall ersuchte die Deputirten, die in der bedrängtesten Lage sich befindenden Herren von Henning und Majoren von

Schilling, welche aus den Mitteln der Nicolai-Stiftung nicht unterstützt werden können, dem Wohlthätigkeitsfinne der Herren Kirchspiels-Einsassen zu empfehlen und in jedem einzelnen Kirchspiele Collecten zu veranstalten. Auch werde es vielleicht möglich sein, für den Boenauischen Kronsförster Schäfte, welcher durch Brand neuerdings seiner Habe beraubt ist, auf demselben Wege eine Unterstützung aufzubringen. Die etwa eingegangenen Beiträge wären am geeignetsten durch den betreffenden Kirchspielsbevollmächtigten dem Comité zur Auszahlung einzusenden.

Auf Antrag des Frauenburgischen Herrn Landboten erklärte er selbst und die Deputirten für Dünaburg, Ueberlauz, Subbath; Mcherad, Selburg, Mitau, Sessau, Candau, Wormen, Allschwangen, Hasenpoth, Ambothen, Gramsdén und Durben, daß sie bereit sind, die Druckkosten, welche durch die Veröffentlichung der Verlautbarung der einzelnen Kirchspiele werde verursacht werden, gemeinschaftlich zu tragen, und erbaten den Herrn Ritterschafts-Secretaire den von jedem Einzelnen dieser Herren zu tragenden Theil der Kosten seiner Zeit auszurechnen und zu erheben.

Der Allschwangensche Herr Deputirte zeigte der Versammlung an, daß er seiner Instruction gemäß verpflichtet sei, darauf anzutragen, daß eine bestimmte Anzahl von Landtagschlüssen des Jahres 1851, welche bisher noch nicht erledigt sind, durch den diesjährigen Landtagschluß ausdrücklich reassumirt und die Reassumption nicht bloß durch einen allgemeinen Ausdruck und durch eine allgemeine Verweisung bewerkstelligt werde. Nach einigen über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit dieses Antrages gemachten Bemerkungen nahm ihn die Versammlung mit 21 affirmativen, 6 negativen und 6 ruhenden Stimmen an. Der Allschwangensche und der Luckumsche Herr

Landbote wurde in Folge dessen erjucht, das Diesbezügliche für den diesjährigen Landtagschluß zu besorgen.

Nachdem hierauf die Landbotenstube die Erlaubniß zur Berichtigung einiger eingegangenen und für Copialien noch später etwa einzureichenden Rechnungen ertheilt hatte, schloß der Herr Landbotenmarschall die Sitzung und setzte die nächste auf morgen $\frac{1}{2}$ 11 Uhr an.

Oberhauptmann G. v. Bietinghoff,
Landbotenmarschall.

Adolph Lieven,
stellv. Ritterschafts-Secretaire.

Actum den 29sten April 1854.

Nach Verlesung und Genehmigung der Protocolle der gestrigen Sitzungen erbat der Herr Deputirte von Mäherad sich das Wort und sprach nach vorläufiger Entschuldigung, daß er auf einen bereits früher verhandelten und abgemachten Gegenstand zurückkommen müsse, sich dahin aus, daß sein Kirchspiel zwar bereitwilligst nach Anleitung des Deliberatoriums 95 der Landtags-Repräsentation für das zeither in Betreff der Gefändsverpachtungen befolgte Princip seinen Dank ausgesprochen habe, daß es aber, um einem dadurch etwa entstehen könnenden Mißverständnisse vorzubeugen, in diesem Danke nicht zugleich die Anerkennung dessen, daß nunmehr auch ohne Weiteres die Pachtverhältnisse für den ganzen Selburgischen Kreis einführbar

seien, niedergelegt wissen wolle. Vielmehr seien die Territorial-Verhältnisse in diesem Kreise noch derartig, daß für Gefindsverpachtungen in größerem Maasstabe es zur Zeit noch an den nothwendigsten Bedingungen fehle. Versuche seien zwar sowohl auf Privat- als Kronsgütern mancherlei gemacht worden, aber fast überall habe man davon abstecken, von der Pacht zu den früheren Frohnverhältnissen zurückkehren müssen; und es sei deshalb völlig unmöglich im Selburgschen Kreise mit der Verpachtung der Gefinde in derselben Weise, wie anderwärts vorzuschreiten. Dieser Erklärung accedirten die Herren Deputirten von Dünaburg und Ueberlauz.

Der Herr Deputirte von Allschwangen trug darauf an, daß in der diesjährigen Comité-Instruction die §§. 5, 9, 11 und 12 derselben vom Jahre 1851 expressis verbis reassumirt werden. Hiergegen führte der Landbote von Zabeln an, daß in der allgemeinen Reassumption aller noch nicht erledigten Aufträge auch die Einzelnen, vom Herrn Allschwangenschen Deputirten besonders hervorgehobenen, mitbegriffen seien und es somit ein superfluum wäre. Nachdem der Herr Allschwangensche Deputirte sich dahin ausgelassen, daß, wenn auch der Herr Landbote von Zabeln es für ein superfluum halte, das Kirchspiel Allschwangen diese specielle Reassumption keineswegs für ein superfluum gehalten habe, — kommt die Frage: „sollen die genannten §§. nachträglich in die Comité-Instruction aufgenommen werden?“ zur Abstimmung und wird mit 6 affirmativen gegen 15 negative und 12 ruhende Stimmen der Allschwangensche Antrag verworfen.

Auf hierauf erfolgten Antrag des Herrn Clauschen Deputirten beschloß die Landesversammlung, den vom Herrn Landesbevollmächtigten am 11ten Januar a. c. in der Landesversammlung gehaltenen einleitenden Vortrag in

verbis: „die Mitterschafts-Repräsentation muß Ihre Nachsicht zc.“ nachträglich als Beilage zum Landtags-Diarium drucken zu lassen, um solchergestalt die Uebereinstimmung der Landesversammlung mit der vom Herrn Landesbevollmächtigten ausgesprochenen Anerkennung kund zu geben.

Die demnach vorgetragenen Instructionen für die gesammte Adelsrepräsentation, so wie für den Herrn Stifts-Curator, wurden genehmigt und unterschrieben.

Die inzwischen zur Anzeige des Schlusses der landtäglichen Verhandlungen wohin gehörig abgeordneten Deputationen kehrten zurück und referirten:

- 1) von Seiten des Herrn Civil-Gouverneurs: „er danke für die Anzeige, hoffe, daß, wenn der Landtag sich wieder entweder nach 3 Jahren, oder erforderlichenfalls früher vereinigen werde, dieser ihm dieselben wohlwollenden Gesinnungen aufbewahrt haben werde, die er jetzt gegen ihn an den Tag gelegt und die ihm innige Freude verursacht, und bitte schließlich, man möge von der seinerseitigen Erwiederung dieser Gesinnungen überzeugt sein; auch wünsche er allen Beschlüssen des Landtages den gedeihlichsten Erfolg;“
- 2) eben so dankten der Herr Vice-Gouverneur und die ältern Herren Brüder für die gewordene Anzeige.

Der Comité ward hierauf eingeladen, zur Entgegennahme des Landtagschlusses um 1 Uhr in der Versammlung zu erscheinen.

Vor dem Schlusse ging annoch das Antwortschreiben des Mitauischen Magistrates vom 29sten April Nr. 1567 ein, des Inhalts, „daß die fraglichen 6000 Rubel S. allerdings dem Quartier-Comité nur als Darlehn

von Seiten einer Kurländischen Gouvernements-Regierung bewilligt worden, daß aber der Magistrat in seinen Rechnungen nur diejenigen Summen als allein vorhanden aufgenommen, die wirklich seiner Verwaltung unterliegen, um nicht eine unrichtige Aufstellung der Mitauer Prästanden und deren Gesamtbetrages zu gewähren, indem Eine Kurländische Gouvernements-Regierung dem Quartier-Comité auch Mitauer Prästandengelder direct aus der Kronrentei darleihen lassen, welche gar nicht in den Rechnungen des Magistrats vorkommen.“

Nachdem sodann der Landtags-schluß von sämmlichen Herren Landboten unterschrieben und besiegelt worden, erschien der Ritterschafts-Comité in der Versammlung und ward in herkömmlicher Weise begrüßt, worauf der Herr Landbotenmarschall bei Ueberreichung des Landtags-schlusses folgende Worte an denselben richtete:

„In bewährte treue, umsichtige Hände legt die Kurländische Ritterschaft „ihre Wünsche und Instructionen. Was zum Besten der Corporation, „des Landes geschehen kann, wird gewiß geschehen. Diese beruhigende „Zuversicht, dies große Gut wird die Corporation in dankbarster An- „erkennung gewiß zu würdigen wissen. Es ist wahrlich keine kleine „Aufgabe, die Interessen einer ganzen Corporation, insonderheit in so „vielseitig bedrängten Zeiten, wie die gegenwärtigen sind, zu wahren! „ich ergreife so gern jede Gelegenheit Ihnen, meine Herren, und Ihnen, „Excellenz! meinen wärmsten Dank zu sagen.“

Der Herr Landesbevollmächtigte erwiederte hierauf:

„Der am Schluß dieser Landtags-Sitzung uns übergebene Landtags- „schluß nebst der Comité-Instruction enthält die Gegenstände, die Ihre

„Geschäftsthätigkeit zunächst in Anspruch nahmen und somit der Ver-
 „tretung ihrer Repräsentation übergeben worden sind, jedoch mit der
 „Verpflichtung, stets ein wachsamcs Auge auf die Erhaltung der Ge-
 „rechtsame im allgemeinen zu haben. Sein Sie überzeugt, verehrte
 „Herren Mitbrüder, daß Ihre Repräsentation diesem Zwecke ihre stete
 „Aufmerksamkeit und ihre ganze Thätigkeit widmen wird, es ist eine
 „Ehrenpflicht, die sie zu erfüllen hat. Mit Ihrem Vertrauen beehrt,
 „gehen wir mit Zuversicht der Zukunft entgegen, so ernst sich dieselbe
 „auch gestaltet, denn wir stützen uns als Organ Ihrer Gesinnung, auf
 „eine stärkere als physische Macht, auf die moralische, da diese allein
 „Achtung gebietend ist, und mit Zuversicht auf den gerechten Schutz
 „unseres erhabenen Monarchen rechnen darf. Die Erhaltung
 „unserer Eigenthümlichkeit begründet sich auf Religion und Sprache,
 „wo Ihr reges Interesse für Erhaltung derselben, Ihrem ehrenhaften
 „Character den wahren Stempel aufdrückt. Diese durch Einigkeit ge-
 „kräftigt, geben die Gewähr unsere Achtung gebietende Stellung stets
 „zu erhalten, wogegen, wenn diese Basis uns genommen wird, wir
 „als ein Zwittergeschlecht dastehen, das in sich uneins, nach keiner
 „Seite hin einen Stützpunkt bietet, der Vertrauen begründet, und
 „daher keinen Werth hat. Glänzend hat sich diese Eigenthümlichkeit
 „bisher bei uns bewährt und seine schönsten Früchte getragen; Sie
 „können, verehrte Herren Landboten und Mitbrüder, mit gerechtem
 „Selbstgeföhle auf den Verlauf Ihrer Verhandlungen blicken, die mit
 „einem Acte begonnen, der die Wahrheit bekundete, daß jede Eigen-
 „thümlichkeit, auf Ehre und Pflicht begründet, allgemeine Anerken-
 „nung findet und sich stets des gerechten Schutzes unseres glor-

„reichen Herrn und Kaisers zu erfreuen hat. Lassen Sie uns
 „daher, verehrte Mitbrüder! diese Bahn unverrückt verfolgen, nicht
 „dem Parteigeist verfallen, der nur egoistisch, nie das Gemeinwohl
 „bezweckt; so allein ist unsere Existenz gesichert. Sein sie überzeugt,
 „daß Ihre Repräsentation unausgesetzt bemüht sein wird in diesem
 „Geiste stets wirksam zu sein und nur um die Fortdauer Ihrer Wohl-
 „gewogenheit und ihres Vertrauens bittet, als einziges Mittel dieses
 „Ziel zu erreichen.“

Nachdem sodann der Ritterschafts-Comité die Session verlassen hatte,
 schloß der Herr Landbotenmarschall den Landtag mit folgenden Worten:

„Meine Herren! Unsere landtäglichen Verhandlungen sind zu Ende
 „gefördert worden, ich glaube, daß Nichts übersehen worden ist und
 „hoffe mit Ihnen, meine Herren, daß dieselben unserm lieben Vater-
 „land, wenn auch oft übersehenen, oft nicht gern anerkannten, Nutzen
 „und Segen bringen werden. Ich erkläre den Landtag für geschlossen.
 „Zum zweiten Male habe ich diesen so ehrenvollen Platz eingenommen;
 „Sie, meine Herren! haben mich zu dieser gewissermaßen wohl
 „schwierigen Stellung berufen, ich selbst habe mich dazu nicht berufen
 „gefühl, denn meine Kräfte sind gering; doch die habe ich nach bestem
 „Wissen und Gewissen viel möglichst ausgebeutet, habe somit gethan,
 „was ich thun können, und danke Ihnen sehr, wenn Sie solches
 „nachsichtsvoll anerkennen wollen; wobei zugleich die Bitte an Sie:
 „das Wohlwollen und Vertrauen, welches mich hierher berief, mir
 „auch für das Privatleben freundlichst zu conserviren. Leben Sie wohl,
 „meine Herren! Wir wollen zu Gott hoffen, daß die über uns lagern-

„den dunkeln Wolken sich bald vertheilen, es bald wieder hell und klar
 „wird, die Sonne wieder neu belebend hervortritt. Nochmals, meine
 „Herren! sage ich Ihnen ein herzliches Lebewohl! Ich danke Ihnen,
 „Herr Ritterschafts-Secretaire! wer so gut beginnt, dem lächelt für
 „die Zukunft jede, wenn auch noch so schwierige Arbeit.“

Unter Händedruck und Bruderfuß trennte sich sonach die Versammlung.

Oberhauptmann G. v. Vietinghoff,
 Landbotenmarschall.

Adolph Lieven,
 stellv. Ritterschafts-Secretaire.

B e i l a g e n

z u m

Landtagsdiarium zweiten Termins 1854.

Littr. A.

Relation des Herrn Landesbevollmächtigten.

I. Theil.

Hochwohlgeborner Herr Landbotenmarschall!
Hochzuverehrende Herren Landboten!
Werthgeschätzte Herren Mitbrüder!

Mit wahrhaft erhebender Genugthuung — wie nie zuvor — trete ich vor Ihnen, verehrte Herren Mitbrüder, als Träger der Kaiserlichen Guld und Gnade und des Ausdrucks des Allerhöchsten Wohlwollens.

Der Gesinnung eines Jeden von uns wird dadurch Rechnung getragen, mit der wir unsere Anhänglichkeit und unverbrüchliche Treue an Herrscher und Thron stets durch das Wort und die That bewährten. Unberührt durch den so unheilvollen Einfluß des sogenannten Zeitgeistes, beharrten wir unverrückt auf der Bahn der Ehre und Pflicht, die nur diesen Weg kennt und in der Stetigkeit der überlieferten Institutionen, eben so den Haltpunkt ihrer politischen Existenz, wie den ihrer moralischen Würde erblickt. Dieser Geist, der den Entschluß hervorrief, unserem Herrn und Kaiser das Theuerste was wir besitzen, unsere eigenen Söhne, Seinem Dienste zu weihen, und zu diesem Zwecke auch andere junge Leute Aurlands auszurüsten, — ward gewürdigt, denn er entsprach der hochherzigen Gesinnung unseres erhabenen Monarchen. Selbst Neid und Mißgunst schwiegen vor diesem

sprechenden Beweis der uns belebenden Gefühle, als Ergebniß der Stellung, die wir im Staate einnehmen, wo es fortan nicht Zweck sein wird sie zu vertilgen, sondern sie zum Wohl des Allgemeinen zu erhalten und zu einer Nachbildung anzustreben. Die Sympathien aller ehrenhaft Gesinnten, ohne Unterschied der Sprache und Religion, sind uns gesichert und thaten sich überall unverholen kund, indem die für immer huldreichen Worte unseres erhabenen Monarchen: „Aurland hat ein schönes Beispiel gegeben,“ dieser Handlung die wahre Weihe verlieh.

Aus Ihren Händen, hochverehrter Herr Landbotenmarschall, empfing ich das mich so ehrende Mandat der hohen Landtagsversammlung, den Beschluß des Landes zur Ausführung zu bringen, unsere jungen Leute dem Herrn und Kaiser vorzustellen.

In Ihre Hände übergebe ich daher auch den Allerhöchste eigenhändig unterschriebenen Gnadenbrief, als sprechenden Beweis wie gnädig dieser Ausdruck unserer Gesinnung aufgenommen und wie ehrend ihrer gedacht wird; eine dringende Mahnung für unsere fernsten Nachkommen, sich dessen stets würdig zu beweisen.

Die Ausführung des mit so achtbarem Vertrauen mir erteilten Auftrags enthält einzelne so höchst wichtige, das Ganze so bezeichnende Momente, daß es mir gestattet sein wird, sie, der Wahrheit getreu, wiederzugeben.

Gleich nach der Ankunft unserer jungen Leute, denen sich der schon im Senat dienende Sohn Sr. Excellenz des Herrn Dirigirenden des Domainenhofs, Baron von Offenbergh, so wie der Sohn des Herrn von Hahn auf Wahren anschlossen, unterlegte ich die Namensliste derselben mit der gehorjamten Bitte: daß sie nach der Wahl der Regimenten sofort in dieselben eintreten dürften, — was auch Allergnädigst gestattet wurde.

Unsere jungen Leute wurden darauf dem Herrn General-Gouverneur, so wie unseren dort anwesenden Generalen vorgestellt, die sie Alle gütig und wohlwollend empfingen. General Lieven unterzog sich mit seltener Bereitwilligkeit und Güte der großen Mühe die Papiere jedes Einzelnen durchzugehen, zu ordnen und wo nöthig festzustellen, wobei General W. von Korff ihn gefällig unterstützte.

Den 9ten Februar Morgens brachte mir ein Feldjäger die Weisung, daß die Präsentation Allerhöchst um $\frac{1}{2}2$ Uhr angesagt sei. Um 12 Uhr waren Alle bei mir versammelt und zur Abfahrt bereit, als derselbe Feldjäger den Befehl überbrachte, daß die Vorstellung den Tag nicht stattfinden könne. Den 10ten Februar um 11 Uhr ward ich wiederum beschieden um $\frac{1}{2}2$ Uhr im Palais zu erscheinen; rasch wurden die jungen Leute versammelt, gehörig nach der Größe geordnet und vorbereitet und zur bestimmten Zeit war ich an ihrer Spitze, begleitet vom Kammerjunker von Firkß und Oberforstmeister von Kleiß, im Winterpalais. Wir wurden in den Concertsaal geführt, wo wir den General-Gouverneur, den Oberhofmeister Graf Schuwalow, der uns als Landsleute begrüßte, den General Korff und mehrere Andere fanden, die sich alle gleich theilnehmend und freundlich bewiesen. Bald darauf erschien der Monarch, dem mich der Herr General-Gouverneur russisch vorstellte. Mir gnädigst die Hand reichend, sagte der Monarch deutsch: „Ich freue mich Sie zu sehen und danke Ihnen für die schöne Stunde, die Sie mir bereitet haben, ich spreche schlecht deutsch, meine es aber aufrichtig.“ Mich verbeugend erwiderte ich: „Ew. Kaiserliche Majestät haben die Gnade gehabt, die Bitte Ihrer getreuen Ritterschaft Aurlands zu gewähren, ihre Söhne dem Dienst ihres Herrn und Kaisers widmen zu können, wozu wir gewiß Alle jederzeit bereit sind.“ Rasch entgegnete der Herr: „das

„weiß Ich und nehme es mit Dank an.“ Sich nun zu Fircks und Kleist wendend, umarmte er sie und richtete mehrere freundliche Fragen an dieselben, worauf Er mir sagte: „stellen Sie mir ihre jungen Leute vor.“ Ueber den Saal gehend unterlegte ich, wie zwei nicht dieses Glückes theilhaftig werden konnten, indem der eine, Baron Gideon Stempel, in Mitau und der andere, Baron Carl Fircks, hier krank befallen wären, worauf Er theilnehmend fragte: „Ich hoffe doch nicht gefährlich?“ Auf meine Antwort: „das nicht, Fircks ist in der Besserung,“ dabei anführend, daß die Ritterschaft noch 10 junge Edelleute vom Dienstadel aus Kurland stammend ausgerüstet habe, war die Erwiederung: „Das freut Mich, Ich danke sehr.“ Der Herr und Kaiser begrüßte die Jugend russisch, die Ihm eben so übereinstimmend antwortete. Sie einzeln dem Monarchen vorstellend, fragte Er überall, wo Ihm Namen bekannt waren, was bei fast Allen der Fall war, nach den einzelnen Gliedern der Familien, ihren Verwandtschaftsgraden u. s. w. Er sprach russisch und wo die Antwort in dieser Sprache nicht geläufig erfolgte, deutsch. Da die jüngsten der jungen Leute zur Vorstellung kamen, sagte mir der Monarch: „Sie haben Mir auch sehr junge Leute gebracht;“ auf meine Erwiederung: „deren großer Eifer sich nicht zügeln ließ,“ bemerkte Er huldvoll: „das ist schön, wir müssen sie aber schonen und daher in der ersten leichten Kavallerie-Division eintreten lassen, die diesen Sommer bei Ihnen stehen wird.“ Auf meine Unterlegung, „daß gewiß Jeder bereit sei mit Freuden überall dem Befehle seines Herrn zu folgen,“ erwiederte Er gnädigst: „Ich überlasse Jedem die freie Wahl, und bemerke dieses bloß zum Besten der Jüngern.“ Den jungen Offenberg, der in seiner Senats-Uniform etwas abge sondert stand, stellte ich mit dem Bemerkten vor, daß er seine unterthänige Bitte, aus dem Senat in den

Militäirdienst treten zu dürfen, Allerhöchst unterlegt habe. „Das bewillige ich gerne,“ war die Erwiederung, indem er ihm huldvoll die Hand reichte und einige Fragen an ihn richtete. Darauf wandte sich der Herr und Kaiser an Alle und sagte: „Ich kann Euch nur wünschen, daß Ihr eben „so werdet und dient, wie Eure Eltern und Verwandte, Kurland hat Mir „mit Meine besten Generale gegeben, die Pahlen, Rüdiger und viele andere, „die Ich alle nicht gleich nennen kann; Kurland ist eine ausgezeichnete, Mir „sehr werthe Provinz.“ Mir die Hand reichend fügte Er hinzu: „Ich danke „Ihnen und bitte Ihren Mitbrüdern zu sagen, wie sehr ich diesen Beweis „Ihrer Treue und Ergebenheit erkenne.“ Wie ich mich dankend beugte, umarmte Er mich gnädigst und grüßte, sich entfernend, Alle auf das Huldvollste.

Den Eindruck, den diese Vorstellung auf uns machte, in seiner ganzen Wahrheit wieder zu geben, würde ich vergeblich versuchen; diese hohe erhabene Heldengestalt, mit dem Ausdruck der huldvollsten Milde und gütigsten Sorgfalt, das Wohl des Allgemeinen wie jedes Einzelnen gleich umfassend, wirkte wahrhaft begeisternd.

Darauf begaben wir uns zu Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Thronfolger.

Mehrere der Herren Minister, die in einer Conferenz bei Hochdemselben versammelt waren, und unsere jungen Leute beim Heraustritt sahen, äußerten sich höchst beifällig über dieselben, so wie über den ganzen von der Ritterschaft gefaßten Beschluß.

Seine Kaiserliche Hoheit erschien, reichte mir die Hand und sagte: „Je „vous suis bien reconnaissant de la belle journée, que vous avez „donné a Sa Majesté l'Empereur, elle Nous sera a jamais mémorable.“ Ich erwiderte darauf: „Sa Majesté a eu la Grâce d'accepter

„à Son service les fils de mes confreres, et je prends la liberté de les recommander à l'auguste bienveillance de Votre Altesse „Imperiale.“ — „Pour sûr, Je ne les perdrai jamais de vue, la „Courlande a donné un bel exemple et mérite à juste titre la grâce „de Sa Majesté,“ war die huldvolle Erwiderung Seiner Kaiserlichen Hoheit. Fircks und Kleist huldvoll begrüßend, ließ Er sich die jungen Leute vorstellen, hielt ihnen bewegt eine herzliche Anrede, in der Er gleichfalls die Hoffnung aussprach, daß sie dem Beispiel ihrer Eltern und Verwandten folgen würden, die sich stets so ausgezeichnet haben, und wünschte Allen mit der wärmsten Theilnahme eine glückliche Zukunft. Mir nochmals huldvoll die Hand reichend dankte Er und sagte: „Vous connaissez mes sentiments „et Vous en serez l'interprète.“ Tief bewegt folgten unsere Blicke dem würdigen Nachfolger eines so großen Vaters, mit den gerechtesten Hoffnungen für die Zukunft, da auch in Seiner Brust das warme Gefühl für Menschenwohl, dieser Stempel ächter Menschengröße, thront. Unter dem großartigsten Eindrucke, den diese Vorstellung hervorgerufen, in uns die Gefühle der Treue und inniger Ergebenheit zur wahren Begeisterung steigend, verließen wir den Palast. Den Tag darauf kam General Lieven mit den Verzeichnissen der Kavallerie-Regimenter, um nach dem Bestande der darin dienenden Officiere, ihren Verhältnissen, so wie den Commandeurs derselben, eine Auswahl für die jungen Leute zu treffen. Man muß Zeuge gewesen sein, wie dieser wahrhaft edle Mann, fast erdrückt von den im allgemeinen Interesse ihm übertragenen Geschäften, sich mit den Einzelheiten, das besondere Interesse jedes Einzelnen betreffend, gleich viel ob ihm bekannt, befreundet oder fremd, beschäftigte, um so den ganzen Umfang des wahren Verdienstes darnach ermessen zu können.

Es giebt eine Art von Verpflichtung, die man selbst als gebietend erkennt und die aus der Hochherzigkeit der Gesinnung entspringt, welche überall, ganz unabgesehen von der Person, helfend einschreitet, wo sie es für Pflicht erkennt. So auch General Lieben; er half allen unseren jungen Leuten gleich den Nachfolgenden aus dem Dienstadel. Mit Recht verdient er mehr denn Jemand den tiefgefühlten Dank des Landes. — Nach der getroffenen Wahl der Regimenter wurden die jungen Leute nach Pawlowsk zu dem Muster-Regimente gebracht, wo sich Junker aus allen Kavallerie-Regimentern der Armee befinden, um sich dort ihre Uniformen zu bestellen. Unaufgefordert, aus freiem Impuls, empfingen die dortigen Junker unsere jungen Leute auf das Freundlichste mit einem Frühstück, wo nach der enthusiastisch ausgebrachten Gesundheit des allverehrten Monarchen und Seines Herrscherhauses, so wie der tapfern Land- und Seemacht, auf die brüderliche Kameradschaft ein Glas geleert wurde. Unsere Jugend erwiderte den Empfang mit einer Einladung nach St. Petersburg, wo dieses freundschaftliche Band im frohen Zusammenleben noch fester geknüpft wurde. Zum Einkleiden mußten unsere jungen Leute wieder nach Pawlowsk, wo der General Kurdjumow sie empfing und sie gleichfalls bewirthete, mit einem Toast auf ihr Wohlfsein und das ihrer braven Landsleute. Auch dieser Empfang ist bestimmt charakteristisch, so wie das freundliche Entgegenkommen, welches wir überall fanden, als Beweis, welchen gerechten Anflang jede großartige Gesinnung findet. In ihrer Uniform wurden die jungen Leute den verschiedenen Autoritäten vorgestellt und auf das Wohlwollendste entlassen. Mit Herzlichkeit und dankbarer Zuneigung nahmen sie von uns und ihren Begleitern Abschied, die das in sie gesetzte Vertrauen durch aufmerksame Fürsorge und Thätigkeit, im vollen Maaße gerechtfertigt

hatten. Aufrichtig ihnen Glück wünschend dankte ich ihnen für ihre mir stets bewiesene freundliche Willfährigkeit, so wie ihre wahrhaft musterhafte Führung, da keiner von den jungen Leuten, die jetzt in Dienst traten, irgend eine Veranlassung zur Unzufriedenheit gegeben hatte und sich auch so ihrer Abstammung würdig bezeugten.

Mir ward das hohe Glück zu Theil, unserem erhabenen Monarchen später nochmals zu begegnen, wo Hochderselbe außer mehreren huldvollen Aeußerungen stets nach den jungen Leuten fragte und des schönen Beispiels, das Kurland gegeben, Allergnädigst gedachte. Dieses war auch in der darauf folgenden Vorstellung bei Ihrer Majestät der Frau Kaiserin, so wie der Frau Großfürstin Cäsarewna und Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Großfürstin Helena, stets mit der huldvollsten Anerkennung der Fall. Ob Seine Majestät der Kaiser die nachfolgenden jungen Leute empfangen würde, war zweifelhaft, was den Herrn General-Gouverneur veranlaßte, dem Gramsdenschen Herrn Deputirten aufzutragen an den Herrn Landbotenmarschall zu schreiben, daß diese jungen Leute nicht nach St. Petersburg abgefertigt werden möchten, welches Schreiben indessen zu spät anlangte, indem die jungen Leute schon den 15ten Februar in St. Petersburg eintrafen. Den Tag darauf hatte ich das hohe Glück Seiner Kaiserlichen Majestät bei der Frau Großfürstin Helena zu begegnen und fand Gelegenheit die Ankunft der jungen Leute anzumelden, worauf der Herr huldvoll erwiderte: „Das ist gut, Sie werden mir dieselben vorstellen.“ Diese Vorstellung fand den 21sten Februar im Winterpalais in demselben Concertsaale statt. Für den zur Zeit der ersten Vorstellung krank darnieder liegenden Baron Carl von Firds aus Nigranden ergab sich jetzt

die Gelegenheit ihn ebenfalls dieses Glückes theilhaftig werden zu lassen. Desgleichen wünschte ein Sohn des in St. Petersburg im Ministerium der Post dienenden wirklichen Staatsraths von Dreyling, der von der Universität zur Armee abgehen wollte, sich dieser Vorstellung anzuschließen, was ich um so weniger Anstand nahm zu bewilligen, da ein Zweig der Familie von Dreyling bereits vor Alters Aurland angehörig gewesen ist. Wir waren schon um 11 Uhr hinbeschieden, da es zweifelhaft war, ob der Monarch uns vor oder nach der Messe empfangen würde, welches letztere der Fall war. Während der Zeit ließ ich den jungen Leuten, durch gütige Vermittelung des Grafen Adlerberg, Minister des Kaiserlichen Hauses, die verschiedenen Säle des Schlosses zeigen und verfügte mich selbst zur Kaiserlichen Kapelle. Gleich nach Beendigung der Messe, erschien der Monarch, begleitet von Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Thronfolger und den beiden jüngern Großfürsten, mich gnädigst begrüßend, richtete er einige huldvolle Worte an Major Exe, der Ihm vorgestellt wurde, ließ sich die einzelnen jungen Leute nennen, sprach auf das Gütigste zu ihnen, und mir gnädigst die Hand reichend sagte Er, sich entfernend: „Ich bitte Ihren Mitbrüdern „in Meinem Namen recht sehr zu danken.“ Auch Seine Kaiserliche Hoheit entließ uns mit wiederholten Aeußerungen Seiner Gnade und Wohlgenogenheit.

Den jungen non indigenae ward es eben so gestattet, sich die Regimenter zu wählen, in denen sie eintreten wollten, und ich kann ihnen gleichfalls nur ein löbliches Zeugniß über ihre Führung ertheilen. Ein namentliches Verzeichniß der indigenae, so wie der non indigenae und der Regimenter, in die sie eingetreten sind, folgt hierbei.

Somit war der Act geschlossen, der bestimmt einen großen Abschnitt in unserer vaterländischen Geschichte bildet, dessen Folgen nur segensreich für uns sein können. Die glückliche Ausführung verdanken wir unzweifelhaft mit der gütigen Theilnahme und Beihülfe unseres Hochverehrten Herrn General-Gouverneurs, der nie eine Gelegenheit veräumte sein warmes Interesse dabei zu bethätigen.

Landesbevollmächtigte Th. Hahn.

Littr. B.

Zweite Abtheilung der Geschäfts-Relation des Landes- bevollmächtigten über seinen Aufenthalt in St. Peters- burg im Februar und März 1854.

Die zweite Abtheilung meines Geschäftsberichts aus St. Petersburg wird einen Theils diejenigen Gegenstände enthalten, die mir von Einer hohen Landtagsversammlung zur besonderen Vertretung empfohlen waren, andern Theils diejenigen, welche in Folge mehrfacher Beziehungen mit den Autoritäten eine nähere Auseinandersetzung und Feststellung erheischten.

Kirchliche Angelegenheiten.

Ohne in die früheren Verhandlungen einzugehen, welche die obschwebende Frage der kirchlichen Angelegenheiten genügend feststellten, da sie wohl allgemein gegenwärtig sind, werde ich mich begnügen, mitzutheilen, in welchem Stadium ich diese so höchst wichtige Angelegenheit gefunden, welche Schritte ich zur Förderung derselben unternommen habe und welchen Standpunkt dieselbe jetzt einnimmt.

Bei meiner Ankunft in St. Petersburg ward ich sofort von allen Betheiligten aufs Eifrigste in Anspruch genommen, um wirksam einzuschreiten, da dieser Gegenstand zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht war.

Allem zuvor suchte ich eine genaue Kenntniß der bisher gethanenen Schritte und Maaßnahmen zu erhalten und brachte demnach in Erfahrung, daß von Seiten der Kirchenvorsteher der Petersburger Kirchen, Vorstellungen über eine der Sachlage nicht entsprechende Rechnungs-Aufstellung des Herrn Ministers des Innern, betreffend das Vermögen dieser Kirchen, durch den Herrn Minister selbst Seiner Kaiserlichen Majestät hatte unterlegt werden sollen.

Unser Herr General-Gouverneur, stets bereit jeder Sache des Rechts nicht allein ein geneigtes Gehör, sondern auch eifrige Unterstützung angedeihen zu lassen, hatte den 26sten Januar dem Herrn und Kaiser ein Memoire über das Vermögen und den Unterhalt der evangelischen Kirchen so wie der Geistlichkeit in den Ostseeprovinzen unterlegt und Hochderselbe diese Aufstellung zur Unterzuchung und Abgabe eines Sentiments dem Minister-Comité übergeben. Dieses Memoire, das mir mitzutheilen gestattet ist, vide Beilage A, enthält eine eben so umfassende Darstellung der Sachverhältnisse, als eine warme Vertretung der allgemeinen kirchlichen Rechte und verpflichtet uns daher zu dem tiefgefühltesten Danke.

Zugleich hatte das General-Consistorium sich veranlaßt gefunden in einer Unterlegung an den Herrn Minister vom 4ten Februar in die näheren Verhältnisse der Rechnungs-Aufstellung des Herrn Ministers so wie in eine genaue Beleuchtung derselben einzugehen, der eine geschichtliche Entwicklung des Bestandes der evangelischen Kirchen und ihres Vermögens voran ging. Vide Beilage B.

Nach vielfacher Berathung mit allen Betheiligten über die von mir im Namen des Landes zu unternehmenden Schritte, ward einstimmig anerkannt,

daß die Uebergabe des von der hohen Landesversammlung durch den Herrn General-Gouverneur Seiner Kaiserlichen Majestät zu unterlegenden unterthänigsten Gesuchs, in dem Augenblicke nicht zeitgemäß sei, indem die Sache ohnehin zur Entscheidung stand, das Gesuch daher effectlos bleiben würde; wogegen bei einem nicht günstigen Ausgange der jetzt in Rede stehenden Verhandlungen, ein später wiederholtes directes Einschreiten von Seiten der jetzt noch nicht gehörten Ritterschaften die Sache aus dem Gesichtspunkte des einfachen Rechtstitels behandelnd, neue Anknüpfungspunkte und Aussicht auf Erfolg darbietet.

Demgemäß wandte ich meine ganze Thätigkeit den Verhandlungen des Minister-Comité zu; diesem Zwecke entsprechend suchte ich eine Aufstellung der Rechtsverhältnisse unserer Kirchen und ihrer Diener in Kurland, vide Beilage C, so wie eine Beleuchtung gegen die Einziehung der 52803 Rbl. S., aus dem allgemeinen Gesichtspunkte, für die Behörden und die Erhaltung der lutherischen Kirche, vom Herrn Oberpastor Hillner, vide Beilage D, vielfältig zu verbreiten und höhern Orts zu unterlegen. Die uneigennützigste Thätigkeit des Herrn Oberpastors Hillner so wie dessen reger Eifer verdienen gewiß die vollste Anerkennung.

Diesem gemeinsamen Bestreben, dem Sentiment des Minister-Comité die Richtung zu geben: diese Frage auch aus dem Gesichtspunkte des Rechts zu behandeln, verdankt man es, daß es dahin ausfiel: dem Herrn Minister des Innern vor Allem nicht allein aufzugeben die Gründe gegen seine Rechnungs-Aufstellung näher zu beleuchten, sondern auch die Meinung des Herrn Justizministers und der zweiten Abtheilung der Kanzlei über die Rechtsfrage überhaupt einzuholen. Dieses Sentiment des Minister-Comité ward von

Seiner Kaiserlichen Majestät genehmigt und dem Herrn Minister zur Ausführung übertragen. Die Verhandlungen über diese so wichtige Angelegenheit sind demnach auf den Weg der rechtlichen Entscheidung eingeleitet, wo wir derselben hoffentlich getrost entgegensehen können. Um diese Sache indessen nicht einer ungewissen Zukunft Preis zu geben, indem man die Entscheidung auf längere Zeit zu vertagen suchen könnte, ist man übereingekommen, wenn sie bis zum Herbst dieses Jahres nicht günstig ausfallen sollte, unsere Gesuche an Seine Majestät den Kaiser, wegen Zurücknahme des Allerhöchsten Erlasses, der die Einziehung der 52803 Abl. S. vom 1sten Januar 1855 an befiehlt, gelangen zu lassen. Diese Angelegenheit fand überall eine gerechte Theilnahme, muß aber, selbst wenn eine günstige Entscheidung vor der Hand in Aussicht steht, doch unausgesetzt überwacht werden. Demnach hoffe ich gerechtfertigt zu sein, das durch den Herrn General-Gouverneur zu unterlegende Gesuch, vor der Hand noch nicht überreicht, sondern auf eine günstige Wendung der schon eingeleiteten Verhandlungen eingewirkt zu haben, um uns den Recurs an den Monarchen nöthigenfalls noch immer offen zu erhalten.

Bauverpflichtung des Doblenschen Kirchspiels bei der Bershöfischen Filial-Kirche.

Der adeliche Herr Kirchenvorsteher von Doblen überbandte mir einen Senats-Urtheil d. d. 23sten Mai 1852 durch welchen die Querel des Doblenschen adelichen Kirchspiels über einen frühern Senats-Urtheil verworfen und wiederholt dahin erkannt wird, daß sämmtliche zu Doblen eingepfarrte

Privatgüter zu dem Baue und der Reparatur der auf dem Kronsgute Berghof befindlichen Filial-Kirche beitragen sollen. Der Herr Kirchenvorsteher nahm zu gleicher Zeit meine Verwendung in Anspruch. Derselbe war bereits früher von dem Ritterschafts-Comité vertreten worden. Ich nahm daher keinen Anstand, jezt wiederholt das Einschreiten des General-Consistoriums in dieser Beziehung zu veranlassen, um so mehr, da der in dem allegirten Senats-Ukase ausgesprochene Rechtsgrundsatz dem §. 1 der Comp. Acte d. d. 29sten November 1642 und §. 24 der Comp. Acte d. d. 8ten Juli 1684 widerspricht und in seinen Consequenzen die Rechtsverhältnisse vieler Güter bedroht.

In einer desfallsigen Mittheilung des General-Consistoriums vom 18ten März 1854 eröffnet mir dasselbe, daß es unter demselben Datum an den Herrn Minister des Innern wegen Herbeiführung einer näheren Interpretation dieses Ukases gegangen sei. Vide Beilage I.

Barons-Titel.

Auf Grundlage der mir gewordenen Instruction: das Princip, nach welchem allen Geschlechtern des Aurländischen Stammadels der Barons-Titel, so wie die Führung desselben eo ipso zusteht, zu vertreten, oder wenigstens dahin zu wirken, daß auf Grundlage des Senats-Ukases vom 18ten August 1852 und des darin enthaltenen Sentiments des Herrn Justizministers, der dagegen in dem Ukase des Senats, Heroldie-Abtheilung, vom 21sten September 1853 beliebte Präklusiv-Termin zur Beweisführung des Barons-Titels aufgehoben werde," — suchte ich dieser Rechtsansicht bei allen competenten Behörden ihre volle Geltung zu verschaffen. Es ward mir

schwer, den Begriff eines solchen historischen Rechts, wo man nur derartige Ernennungen als Vorrecht kennt, ins wahre Licht zu stellen; indessen fand ich im Allgemeinen eine weit günstigere Stimmung für unsere corporative Stellung, als früher, da man die Erhaltung derselben dem allgemeinen Interesse als völlig entsprechend erkannte. Wenn ich im Jahre 1842 bei der im Reichsrathe aufgeworfenen Frage über Erhaltung der geschlossenen Matrikel die Meinung mancher hochgestellten Staatsbeamten über die Unzulässigkeit einer solchen bevorzugten Institution im Staate (vide meine desfallsige Relation) zu bekämpfen hatte, so fand ich jetzt nicht allein eine ganz entgegengesetzte Stimmung, sondern vernahm häufig die unverholene Aeußerung, daß diese Institute im ganz conservativen Geiste sich bewährt hätten und eine Nachbildung derselben, jedoch in ächt nationaler Richtung, wünschenswerth erscheine. Ich nahm daher keinen Anstand, beiliegendes Allerunterthänigstes Gesuch dem gnädigsten Herrn und Kaiser, vide Beilage E und F, nebst Exposé durch die Bittschriften-Commission in der Hoffnung eines günstigen Erfolgs derselben zu unterlegen.

Abgeschlossene 20-Berst-Rayon-Grenze.

Nach genommener Rücksprache mit den in dieser Beziehung gleich betheiligten Gutsbesitzern des Livländischen Gouvernements, an deren Spitze sich der Landrath Baron von Vietinghoff befand, wandte ich mich Allem zuvor an Se. Durchlaucht den Herrn General-Gouverneur. Seiner Zustimmung und geneigten Unterstützung gewiß, unterlegte ich beiliegendes Exposé, vide Litt. G, dem Herrn Minister des Innern. Derselbe war so gütig, auf die näheren örtlichen Verhältnisse der Provinz einzugehen, und verwies mich

mit der Zusicherung an den Herrn Finanzminister, daß er geneigt sei, allen erleichternden Maaßregeln, die letzterer zuzugestehen für möglich erachten würde, auch von seiner Seite zu willfahren. Nach mehrfacher deshalb mit dem Herrn Finanzminister gepflogenen Verhandlungen, die unverholen die Absicht durchblicken ließen, durch diese administrativen Maaßregeln zur Aufhebung des Rechts der freien Branntweins-Production und Verkehrs zu führen, erklärte er endlich: von sich aus keine Vorstellungen wegen Abänderung der Allerhöchst angeordneten Maaßregeln unterlegen zu dürfen, — obgleich ich sie nur den örtlichen Verhältnissen angepaßt wissen wollte. Darauf sah ich mich denn genöthigt, nachdem ich dieser Angelegenheit wegen noch mit dem Herrn General-Gouverneur und dem Herrn Minister des Innern conferirt hatte, beiegehendes Allerunterthänigstes Gesuch nebst einem diese Verhältnisse erläuternden Exposé, vide Beilage H und I, durch die Bittschristen-Commission Seiner Kaiserlichen Majestät unterlegen zu lassen.

Die Anfangs in unsern Vorstellungen aufgenommene Bitte, die für die Großrussischen Gouvernements für die Zeit von 1855—1859 publicirte Verordnung Punkt 10 auch auf die Gouvernements Kowno und Witebsk ausgedehnt zu sehen, ließen wir später als unerheblich fallen, da der Herr Finanzminister mir erklärte und bewies, daß diese Verordnungen keineswegs den abgetheilten 20-Werst-Rayon in Kurland mit den darin zu treffenden Einrichtungen erledigen.

Eine Mittheilung darüber: daß eine formelle Untersuchung gegen die Verwaltung der Accisepacht des Kownoschen Gouvernements unter dem Vorstände des Staatsraths Kompaneitschikow angeordnet sei, bewog uns zu einer Vorstellung an den Herrn General-Gouverneur, es geneigtest veranlassen zu wollen, daß ein Glied der Kurländischen Ritterschaft dieser Commission als

Mitglied beigeordnet werde, um die dabei so vielfach versirenden Interessen der Aurländischen Gutsbesitzer vertreten zu können. Vide Beilage K.

Zur Adelsfahne gehörige, in der Stadt Hasenpoth belegene Grundstücke.

Wegen der von einem dirigirenden Senat ergangenen Entscheidung, wonach die in der Stadt Hasenpoth belegenen, zur Adelsfahne gehörigen Grundstücke dem Stadtverbande einverleibt und ihnen auf diese Weise eine ursprünglich fremde und für die Eigenthümer derselben nachtheilige Natur gegeben worden ist, wäre nach den in St. Petersburg eingezogenen Erkundigungen, Allem zuvor zu ermitteln: ob der deshalb betreffende Ukas vom 17ten November 1852 bloß den betheiligten Besitzern der zur Stadt Hasenpoth belegenen Grundstücke, gegen die eine Verjährung in Betreff dieses Ukases eingetreten ist, oder auch dem Ritterschafts-Comité mitgetheilt, oder endlich durch die Gouvernements-Zeitung publicirt worden ist. In beiden letzten Fällen wäre die Verjährung auch für die hierbei betheiligte Ritterschaft eingetreten; ist die Publication jedoch noch nicht erfolgt, so kann an die Bittschriften-Commission gegangen werden, mit dem einfachen Petitum: es möge in dieser das allgemeine Interesse tangirenden Angelegenheit auch die Aurländische Ritterschaft Gehör erhalten.

Erlassung der Poengelder für die bei der 9ten Revision ausgelassenen Seelen.

Der Ritterschafts-Comité hatte schon unter dem 17ten December 1852 wegen dieses Gegenstandes dem Herrn General-Gouverneur eine Vorstellung

unterlegt; wir hielten es dem Zweck entsprechend, diese Sache mehrfach mündlich zu unterstützen und sie so auch wiederum durch eine schriftliche wiederholte Unterlegung von unserer Seite in Anregung zu bringen. Vide Beilage L.

Entfernung der Juden in dem Rayon von 50 Werst längs der Seegrenze.

Die in der Kurländischen Gouvernements-Zeitung vom 14ten März 1852 enthaltene Publication wegen der Entfernung der Ebräer aus dem Rayon der 50 Werst längs der Ostseeküste, nach einer, auf der keineswegs richtigen Karte von Kurland gezogenen Linie, von der Landesspitze von Domešneess bis Polangen, — hatte den Ritterschafts-Comité veranlaßt, schon unter dem 3ten April 1853 deshalb zu unterlegen, was einen vorläufigen Aufschub dieser Maafregel von Seiten Sr. Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur bis zum Mai dieses Jahres zur Folge hatte. Der Zeitpunkt diesen Gegenstand wieder in Anregung zu bringen, erschien uns um so nothwendiger, da keine definitive Entscheidung erfolgt war und der Ablauf der gegebenen Frist heranrückte; wir unterlegten daher die beigegebende Vorstelllung mit dem Typse, sub Litt. M und N, dem Herrn General-Gouverneur. Ich kann nicht umhin dabei zu bemerken, wie ich die Ansicht vielfältig verbreitet fand, daß die Ebräer in einer Grenzprovinz nicht gut näher als auf 50 Werst von der Land- und Seegrenze zu überwachen wären, um dem durch sie stets betriebenen Schmuggelhandel Einhalt zu thun, welcher der Erfahrung nach hauptsächlich von Juden, trotz aller erlassenen Strafgebote, unausgesetzt

betrieben wird, woher ich bejorge, daß eine Ermäßigung der Bestimmung schwerlich auf längere Zeit zu erlangen sein wird.

Schiedsgericht = Reglement.

Bei den vielfältig mit den verschiedenen Autoritäten obschwebenden Unterhandlungen brachte ich in Erfahrung, daß der Entwurf zu dem Reglement für die Schiedsgerichte, nachdem dasselbe wiederholt im Reichsrathe und den verschiedenen Ministerien durchdiscutirt war, im vergangenen Frühjahr Sr. Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur zur Begutachtung zugesandt und im November wiederum zurückgelangt war, um jetzt noch vor Schluß der diesjährigen Reichsraths-Sitzung in dieselbe gebracht und somit ins Leben gerufen zu werden. Bei der Wichtigkeit der dabei verstreuten Landesinteressen erschien es mir unerlässlich, die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen näher kennen zu lernen. Mit der größten Bereitwilligkeit war man geneigt, auf eine officiële Anfrage mir die Einsicht dieses Reglements mit seinen Abänderungen zu gestatten, indessen mit dem Bemerken, daß es dann aber auch unerlässlich dem Domainenhofe mitgetheilt werden müßte, wodurch die Ausführung dieser wichtigen Maafßnehmung wenigstens auf ein Jahr, oder noch länger, hinausgeschoben werden würde. Ehe ich zu einem Entschluß deshalb kam, suchte ich Allem zuvor darüber Gewißheit zu erlangen, ob die in diesem Reglement von uns aufgenommenen Hauptgrundsätze, — nämlich gleiche Vertretung der Privat- und Kronsgüter bei diesen Schiedsgerichten, so wie eine binnen Jahresfrist nach Publication des Schiedsgerichts-Reglements noch gestattete nachzuholende Anmeldung der bei der Meßcommission etwa nicht angemeldeten Servitute, — unverändert berücksichtigt geblieben wären?

Mit einer gewiß dankbar zu erkennenden Bereitwilligkeit ward mir sofort in St. Petersburg von höhern Orts die Gewißheit, vide Beilage O, daß bei der neuen Redaction die früheren Bestimmungen wegen der noch gestatteten Anmeldung von Servituten während Jahresfrist, so wie in Betreff der Zusammensetzung der Schiedsgerichte selbst und des Gerichtsverfahrens, völlig übereinstimmend mit dem ursprünglichen Original-Entwurf erhalten worden sind. Dieselbe Gewißheit ward mir auch durch eine gefällige Mittheilung aus der Kanzlei des Herrn General-Gouverneurs, vide Beilage P. Demnach fiel die Nothwendigkeit einer zu erlangenden abermaligen Mittheilung an den Ritterschafts-Comité weg und ich begnügte mich den verschiedenen Mitgliedern des Reichsraths, die dieser Angelegenheit eine gewogene Theilnahme schenkten, beiegehende kurze Aufstellung der zu berücksichtigenden wichtigsten Momente bei Begutachtung des Schiedsgerichts-Reglements, vide Beilage Q, zur gefälligen Berücksichtigung zu übergeben.

Ein Plan zur Regulirung der verschiedenen Hölzungs-Servitute und zwar durch Ablösung derselben, hatte mehrfach Anklang gefunden; ich glaubte daher denselben auch um so mehr unterstützen zu müssen, da er sich nur auf eine freie Vereinbarung beider Theile basirt, vide Beilage R. Dieser Plan kann jedoch nicht früher in Ausführung kommen, als bis das Schiedsgerichts-Reglement bestätigt und das Institut selbst in Wirksamkeit getreten ist, wo es dann mit Aussicht auf Erfolg in Anregung gebracht werden kann.

Bauerverhältnisse.

Die Reorganisation der bäuerlichen Verhältnisse im ganzen Reich ist eine Frage, die schon längst allgemein beschäftigt; man erkennt jetzt mehr denn je

die Nothwendigkeit einer geſezmäßig geordneten Entwicklung derſelben an, da die Bedürfniſſe der vorgeſchrittenen Ausbildung des Bauernſtandes dieſe dringend erheiſchen. Die zu ergreifenden Maaßnahmen ſind eine überaus ſchwierige Aufgabe, da die Verſchiedenheit der Verhältniſſe ſelbſt, und die Rückſicht, die man beſtehenden Rechtsanſprüchen ſchuldig iſt, keine allgemeine Beſtimmungen geſtatten, ohne jene zu gefährden, und von der andern Seite wiederum doch nur Einhaltung allgemeiner Grundſätze der Förderung des Zweckes entſprechen können. Vielfältig hatte ich Gelegenheit den intereſſanteſten Diſcuſſionen deſhalb beizuwohnen, wo die gebotene Einführung der ſogenannten Inventarien in den weſtlichen Provinzen des Reichs, eine häufige Veranlaſſung dazu boten. Stets behielt ich dabei unſere Verhältniſſe im Auge, um dem bei uns mit ſo vielem Erfolge durchgeführten Grundſatz der freien Vereinbarung volle Geltung zu verſchaffen, der auf gegenseitige Rechtsverhältniſſe geſtützt, jedem Fortſchritt freien Spielraum läßt, ohne durch künſtliche Mittel der Zeit und ihrer naturgemäßen Entwicklung, welche allein lebensfähig iſt, vorzugreifen. Dabei muß ich indessen erkennen, daß überall, wo in Folge von Herkommen, Sitte und Gewohnheit eine andere Anſchauung der Verhältniſſe ſeit Jahrhunderten im Volke tiefe Wurzeln geſchlagen haben, die Anwendung dieſes bei uns ſo glücklich durchgeführten Grundſatzes eben ſo wenig entſprechend wäre, als die unſrigen nach ihnen zu modeln. Mit wahrer Genugthuung kann ich verſichern, daß dieſes im vollen Maaße gewürdigt wird und wir auch hier den gerechten Lohn unſeres ſtets ſolgerechten Verfahrens erndten. Indessen ſteht der Grundſatz feſt, daß kein Rückſchritt ſtattfinden darf und dieſem eingeleiteten Verfahren, das uns zugleich die Mittel zur Exiſtenz: das heißt, die Erhaltung des Grund und Bodens ſichert, ein gehöriger Fortgang gegeben werden muß, weil ſonſt die Regierung ſich

selbst veranlaßt sehen würde, Normen und Regulative in Stelle der freien Vereinbarung, wo diese nicht stattgefunden hat, eintreten zu lassen. Es wird daher eine unerläßliche Nothwendigkeit, von der noch gegebenen Frist, die nur noch bis 1855 läuft, zu vorthellen, wenn man nicht Gefahr laufen will, das Recht zu verlieren, freie Contracte zu schließen.

Ich halte es daher für meine Pflicht, auf diese Nothwendigkeit dringend aufmerksam zu machen, da ich sie für gebietend erkenne.

Sie erlauben wohl, hochverehrte Herren Landboten, daß ich mit gerechter Anerkennung der gewogenen Theilnahme aller unserer Landsleute gedenke, die jede Gelegenheit mit Eifer ergriffen, um ihre Anhänglichkeit an unsere gemeinsamen Interessen zu bethätigen. Se. Durchlaucht, unser verehrter Herr General-Gouverneur, wird es gestatten, daß ich ihn gleichfalls dazu rechne und ihn mit Männern, wie Graf Rüdiger, die Generale Offenbergh, Lieven und Korff, kurz Alle, die uns angehören, dankbar nenne. — Ihnen, hochzuverehrende Mitbrüder, spreche ich meine volle Erkenntlichkeit für das mir geschenkte Vertrauen aus, das mir nicht allein die Gelegenheit, sondern auch die Mittel bot, dem Lande nützlich zu werden, indem Sie mir einen Gefährten zugesellten, der gewiß den größten Antheil an den Erfolgen hatte, indem seine Vaterlandsliebe, erprobte Geschäftskunde und Thätigkeit mir die Möglichkeit gaben, wirksam zu sein.

Sie erlauben es wohl, daß ich mit dem für uns Alle gleich freudigen Selbstbewußtsein schließe, daß unsere Ritterschaft die so wohl verdiente, Achtung gebietende Stellung, dieses Erbe ihrer Väter, einnimmt, daß die inneren Verhältnisse unserer Provinz und deren Entwicklung als allgemein

zufriedenstellend erkannt werden und wir das hohe Glück haben, uns der Gnade und des Wohlwollens unseres erhabenen Monarchen zu erfreuen, dessen Allerhöchster Gnadenbrief stets das schönste Ehrendenkmal für uns bleibt.

Landesbevollmächtigte Th. Hahn.

V e r z e i c h n i s s

der durch Vermittelung der Kurländischen Ritterschaft 1854 in den Militair-
dienst eingetretenen und von Seiner Kaiserlichen Majestät den 10ten
Februar 1854 in St. Petersburg empfangenen jungen Leute des
immatriculirten Adels, nebst Benennung der von ihnen
gewählten Regimenter.

- | | | |
|---|---|--|
| 1) Ludwig von der Osten-Sacken, Sohn
des Herrn Kreisrichters zu Goldingen, Baron
Georg von der Osten-Sacken, aus dem Hause
Wangen, | } | in das Bugsche Uhlanen-
Regiment, 5. Division, |
| 2) Carl von der Osten-Sacken, Sohn
des weil. Herrn Baron Otto von der Osten-
Sacken, Erbherrn auf Rauden und Welden, | } | in der Walachei, des-
sen Commandeur Obrist
Hasford. |
| 3) Gustav von Heyking, Sohn des weil.
Herrn Friedensrichters zu Hasenpoth, Eduard
Baron von Heyking, | } | |
| 4) Nicolaus von Funck, Sohn des Herrn
Kronsförsters zu Sezen, Stabs-Capitains
Rudolph von Funck, | } | in das Husaren-Regim.
des Fürsten von War-
schau, 5. Division, des-
sen Commandeur Obrist |
| 5) Alexander von Kleist, Sohn des Herrn
Gouv. Forstmeisters u. Obristen Baron Ewald
von Kleist, aus dem Hause Susten, | } | Mopaeus, in der Wa-
lachei. |

- | | | |
|--|---|---|
| <p>6) Albert von Offenberg, Sohn des Herrn Dirigirenden des Domainenhofes, wirklichen Staatsraths Baron Heinrich von Offenberg auf Strohsen,</p> <p>7) Edgar von Hahn, Sohn des Hrn. Baron Alexander v. Hahn, Majoratsherrn auf Wahren,</p> <p>8) Carl von Firkß, Sohn des Hrn. Baron Eduard von Firkß, Erbherrn auf Nigranden,</p> <p>9) Oscar von Stempel, Sohn des Herrn Doblenschen Hauptmanns Baron Alexander von Stempel auf Todaischen,</p> | } | <p>in das Husaren-Regim. des Fürsten von Warschau, 5. Division, dessen Commandeur Obrist Alopaeus, in der Walachei.</p> |
| <p>10) Christoph von der Necke, Sohn des Herrn August von der Necke, Erbherrn auf Neuenburg,</p> <p>11) Oscar von Schmysing gen. Korff, Sohn des Hrn. Majors a. D. Friedrich Heinrich Baron von Schmysing gen. Korff, Erbherrn auf Brunowischek,</p> | } | <p>in das Husaren-Regim. des Grafen Bahlen, 1. Div., in Litthauen, dessen Commandeur Obrist von Stein.</p> |
| <p>12) Eduard zum Berge, Sohn des Herrn Georg zum Berge, Erbherrn auf Medden,</p> <p>13) Theophil von Firkß, Sohn des Herrn Baron Theodor von Firkß, Erbherrn auf Seefahnen,</p> <p>14) Paul von Firkß, Sohn des Herrn Kammerjunkers Baron August von Firkß auf Limbuschen,</p> | } | <p>in das Aliastizische Husaren-Regiment, 1. Division, dessen Commandeur Obrist Palaeolog.</p> |

- | | |
|---|--|
| 15) Axel von der Brügggen, Sohn des Hrn. Oberstlieutenant a. D. Axel von der Brügggen, Erbherrn auf Laidjen, | |
| 16) Oscar von Bach, Sohn des Herrn Heinrich von Bach, Erbherrn auf Boppermahlen, | in das Uhlanen-Regim. Sr. Kaiserl. Hoheit des |
| 17) Heinrich von Bach, Sohn des Herrn Heinrich von Bach, Erbherrn auf Boppermahlen, | Thronfolgers, 1. Division, in Litthauen, des- |
| 18) Carl von Saß, Sohn des weil. Hrn. Baron Carl von Saß, Erbherrn auf Saßmacken, | sen Commandeur Obrist Sasezfi. |
| 19) Wilhelm von Saß, Sohn des weiland Herrn Baron Carl von Saß, Erbherrn auf Saßmacken, | |
| 20) Hermann von Bolschwing, Sohn des weiland Herrn Kreisrichters Baron Peter von Bolschwing, Erbherrn auf Pelzen, | in das Dragoner-Regiment Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Württemberg, im Kaukasus, dessen Commandeur Obrist Bag-gehufwud. |
| 21) Wilhelm von Stempel, Sohn des weil. Herrn Bauscheschen Assessors Georg Carl Baron von Stempel, | |
| 22) Victor von Stempel, Sohn des weiland Herrn Assessors Baron Reinhold Ernst von Stempel, | in das Uhlanen-Regiment des Erzherzogs Albert, 3. Division, am |
| 23) Robert von Stempel, Sohn des Herrn Oberburggrafen Baron Gideon von Stempel, | Bruth, dessen Commandeur Obrist Graf Ben- |
| 24) Gideon von Stempel, Sohn des Herrn Oberburggrafen Baron Gideon von Stempel, | ningfen. |

- | | |
|---|---|
| 25) Boleslaus von Lepkowski, Sohn des
Herrn Severin von Lepkowski, Erbherrn auf
Barnowik, | } in das Olwopolische Hu-
saren-Regim., 4. Divi-
sion, an der Donau, des-
sen Commandeur Obrist
Kaslenikow. |
| 26) Wilhelm von Bönninghausen genannt
Budberg, Sohn des weiland Herrn Baron
Wilhelm Heinrich von Bönninghausen genannt
Budberg, Erbherrn auf Weissensee, | |
| 27) August von Grotthuß, Sohn des Hrn.
Baron Theophil Thomas von Grotthuß, | } in das Regiment König v. Neapel
im 1. Corps, im Mobilenwischen
Gouvernement. |

Es traten wieder in den Dienst:

- | | |
|---|--|
| 28) Rittmeister a. D. Baron Hermann von
Sacken aus dem Hause Klein-Rahnen, | } in das Dragoner-Regiment des
Kronprinzen von Württemberg,
im Kaufhaus. |
| 29) Lieutenant außer Dienst Casimir Baron von
Frank, | |
| | } in das Revalsche Jäger-Regi-
ment, in Riga. |

NB. Von diesen jungen Leuten haben die Herren Oscar und Heinrich von Bach, Axel von der Brüggen, Carl Baron von Firkß aus dem Hause Nigranden, Theophil Baron von Firkß aus dem Hause Seckjachten, Albert Baron von Offenbergl und Christopher von der Necke auf die Unterstützung Seitens des Landes — mit Ausnahme jedoch der Kosten der Reise und des Aufenthaltes in St. Petersburg, so wie der Abfertigung zum Orte ihrer Bestimmung — der Herr Baron Edgar von Hahn aber auf alle und jede Unterstützung auch in letzterer Beziehung verzichtet.

V e r z e i c h n i s s

der von der Kurl. Ritterschaft 1854 bei dem Eintritte in den Militairdienst unterstützten und von Seiner Kaiserlichen Majestät am 21. Februar 1854 in St. Petersburg empfangenen jungen Leute von dem nicht zur immatriculirten Ritterschaft gehörigen Dienstadel Kurlands.

- 1) Wilhelm Attelmeier, Sohn des Kreislehrers Attelmeier in Libau, — Grenadier-Regiment: Prinz von Preußen.
- 2) Theodor Bäckmann, Sohn des Goldingenschen Krons-Unterförsters Bäckmann, — Tobolskisches Infanterie-Regiment.
- 3) v. Dreyling, Sohn des wirkl. Herrn Staatsraths von Dreyling in St. Petersburg, — Nishegorodisches Dragoner-Regiment: Kronprinz von Württemberg.

(NB. Dieser junge Mann ist auf eigene Kosten und ohne Unterstützung in Dienst getreten.)

- 4) Feodor Ege, Sohn des Majors v. Ege auf Neu-Bommusch in Litthauen, — Uhlanen-Regiment: Erzherzog Albert.
- 5) Heinrich Guaita, Sohn des Gymnasial-Lehrers Zorobabel Guaita in Mitau, — Infanterie-Regiment: Prinz Karl von Preußen.
- 6) Eduard Müller, — Esthländisches Jäger-Regiment.
- 7) Carl Neander, Sohn des Mitauschen Hrn. Kirchspielspredigers, Confistorialraths Neander, — Grenadier-Regiment: Kaiser von Oesterreich.
- 8) Wilhelm Paul, Sohn des Luckumschen Kreisgerichts-Secretairs Paul, — Odessasches Jäger-Regiment.

- 9) Alphons Plenzner von Plenzendorff, Sohn des Altschwangenschen Kronsförsters Plenzner von Plenzendorff, — Grenadier-Regiment: Prinz von Preußen.
- 10) Hugo Broch, Sohn des Beamten des Aurländischen Domainenhofes Emil Broch, — Narvasches Jäger-Regiment.
- 11) Wilhelm Rosenberger, Sohn des Goldingenschen Postmeisters Rosenberger, — Tobolskisches Infanterie-Regiment.
- 12) Ernst Schiemann, Sohn des Mitauschen Kreisarztes, Staatsraths Schiemann, — Grenadier-Regiment: Kaiser von Oesterreich.
- 13) Friedrich Tiling, Sohn des Talsenschen Kirchspielspredigers Tiling, — Tobolskisches Infanterie-Regiment.
- 14) Wilhelm Tomaszewski, Sohn des Mitauschen Quartier-Ausssehers Tomaszewski, — Esthländisches Jäger-Regiment.

NB. Theodor Bätmann, Eduard Müller und Wilhelm Tomaszewski sind nicht von der Ritterschaft, sondern aus Privatmitteln unterstützt worden.

Comité-Relation zum zweiten Termin.

Hochwohlgeborner Herr Landbotenmarschall!
 Hoch- und hochwohlgeborne Herren Landboten!
 Hochzuverehrende Herren Mitbrüder!

Es hat der Ritterschafts-Comité nicht ermangeln wollen, der hohen Landesversammlung eine kurze Uebersicht derjenigen Verhandlungen vorzulegen, welche vom Beginn des ersten Landtags-Termins an bei dem Comité stattgefunden haben. Selbstverständlich haben hierbei nur solche Gegenstände, die von allgemeinem Interesse sind, und noch nicht etwa dem Landtage des ersten Termins zur Würdigung vorgelegt worden, Aufnahme finden können.

Höchst erfreulich ist es dem Comité, Allem zuvor referiren zu können, wie Seine Majestät unser Allergnädigster Herr und Kaiser geruht haben, mittelst Höchstseigenhändigen Gnadenbriefes vom 15ten März d. J. dem Kurländischen Adel für die Bestimmung der Ausrüstung der 40 jungen Edelleute zum Kriegsdienste Sein Monarchisches Wohlwollen zu erkennen zu geben, indem Er dieses Anerbieten als einen neuen Beweis wahrer Unterthanentreue und Ergebenheit des Kurländischen Adels erachtet. Die näheren Details hat der Landesbevollmächtigte selbst der Landbotenstube vorzutragen die Ehre gehabt. (Journal vom 24sten März.)

Der Ritterschafts-Comité hat Ihnen ferner das Resultat der Abstimmungen in Betreff der Ratihabition der für die 10 non indigenae gewilligten

Unterstützungen von 2000 Abl. S. dahin vorzulegen, daß sich für die Rationirung 284 Stimmen, gegen dieselbe nur 38 Stimmen ergeben. (Journal vom 24sten März.)

In Anleitung des Schreibens der Landesversammlung vom 4ten Februar Nr. 61, in Betreff der Abfertigung der 10 non indigenae nach St. Petersburg, hat der Ritterschafts-Comité in Erwägung gezogen, daß die Erfüllung des von Sr. Durchlaucht, dem Herrn General-Gouverneur, gestellten Verlangens den ritterschaftlichen Interessen nur entsprechend, und den obwaltenden Verhältnissen angemessen sein können, und hat daher auch nicht angestanden, dem Landtagschreiben Genüge zu leisten; die 10 jungen Leute aus dem Stande der non indigenae sind unter Begleitung des Majors Gre nach St. Petersburg abgeschickt, die hierbei vom Ritterschafts-Comité in Grundlage des §. 12 der Comitéordnung verwandten Kosten aber der Ritterschaft bereits mittelst Schreiben vom 20sten März d. J. Nr. 406 — 438 vorgelegt worden. (Journal vom 11ten Februar d. J.)

Auch über diesen Gegenstand wird die hohe Landesversammlung das Nähere aus der Relation des Landesbevollmächtigten zu entnehmen beliebt haben.

Die Berechnung endlich der bei der Ausrüstung sämtlicher jungen Leute so wie für die Delegation des Landesbevollmächtigten nach St. Petersburg stattgehabten Kosten und die Belege hierzu sind der Obereinnehmer-Expedition zugestellt worden. (Journal vom 26sten März.)

In Betreff der Branntweinsangelegenheit hat der Kurländische Herr Civil-Gouverneur den Ritterschafts-Comité ersucht, einen adelichen Deputirten zu der Untersuchungs-Commission, welche der Herr Minister des Innern in Veranlassung mehrfacher zur Sprache gebrachten Mißbräuche der Kownischen Accisepacht unter dem Vorßiß des Herrn Staatsraths Kompaneitschikow

niedergelegt, abzuordnen. Da nun aber nach dem Wortlaute der Requisition dieser adeliche Deputirte nur der Befragung einiger adelichen Gutsbesitzer qua Deputirter beizohnen sollte, da ferner der Ritterschafts-Comité die Stellung eines Deputirten nicht als genugsam den ritterschaftlichen Interessen Rechnung tragend, vielmehr unter Reassumption der vom Landesbevollmächtigten bereits unter dem 19ten Februar gemachten Vorstellung die Abordnung eines indigena qua Mitgliedes der Commission für wünschenswerth erachtete, so trug der Ritterschafts-Comité gerechtes Bedenken, der erwähnten Requisition Erfüllung zu geben, bis eine Antwort des Herrn Ministers auf die Vorstellung des Landesbevollmächtigten vom 19ten Februar erfolgt sein würde. Da nun aber in Folge dessen Se. Durchlaucht, der Herr General-Gouverneur, dem Ritterschafts-Comité rescribte, wie in Ansehung der Ungewißheit der zu erwartenden ministeriellen Entscheidung auch er die Abordnung eines adelichen Deputirten für wünschenswerth und den ritterschaftlichen Interessen entsprechend finden müsse, so sah der Ritterschafts-Comité nach vorläufiger Besprechung mit einigen in dieser Angelegenheit theilhabenden Gutsbesitzern sich veranlaßt, den Herrn Assessor des Mitauischen Oberhauptmannsgerichts, Eduard von der Brüggen, zu ersuchen, sich diesem Comissum zu unterziehen, und hierbei möglichst die Interessen sowohl der einzelnen Gutsbesitzer, als auch der gesammten Ritterschaft wahrzunehmen.

Das Resultat der Untersuchung steht an noch zu erwarten. (Journal vom 18ten März und 26sten März.)

In Betreff der Wahl der Adelsbeamten zu den in den §§. 348 u. f. des Tom V. des Swods d. Gesetze, Acciseverordnung, genannten Posten hat die Aurländische Governements-Regierung zu wiederholten Malen Requisitionen an den Ritterschafts-Comité erlassen. Unter so bewandten Umständen

hat nunmehr der Ritterschafts-Comité, um das Adelskorps nicht einer anderweitigen Verantwortung in dieser Beziehung auszusetzen und um schlimmern Consequenzen keinen Spielraum zu geben, die Wahlen qu. im Lande ausgeschrieben, und wird nicht ermangeln, nach den auf den 15ten Mai dierhalb angesetzten Convocationen das weiter Erforderliche wahrzunehmen.

Hinsichtlich der dem Adel zur Pflege übergebenen Militairpferde ist zu erwähnen, daß nach den von den Herren nichtresidirenden Kreismarschällen dem Ritterschafts-Comité zugestellten Quittungen die Abgabe sämmtlicher Kronspferde am 6ten März und den folgenden Tagen in folgender Art stattgefunden hat:

Gouvernement Kurland.	Empfan- gene Pferde.		Abgegebe- ne Pferde in natura.		Abgegebe- ne Pferde in Geld.		Wegen Un- tauglichkeit verkaufte Pferde.		Wegen aus- gedienter Zahre verkaufte Pferde.		Gestürzte Pferde.	
Oberhauptmann- schaft	Art.	Train	Art.	Train	Art.	Train	Art.	Train	Art.	Train	Art.	Train
Selburg	121	31	85	18	7	8	3	—	9	2	17	3
Mitau	135	75	101	41	8	18	12	2	3	—	12	13
Tuckum	109	62	76	42	9	7	1	—	7	—	16	13
Goldingen	—	94	—	69	—	21	—	—	—	—	—	4
Hasenpoth	—	155	—	83	—	57	—	1	—	—	—	14
Summa	365	417	262	263	24	111	16	3	19	2	45	47
	782		515		135		19		21		92	
	782											

Die Ritterschafts-Rentei hat in Anleitung der vom Landtage entworfenen Regeln, Punkt III., diejenigen Auslagen im Betrage von 950 Rbl. 25 Kop. S. gemacht, welche für einzelne verpflichtete Güter dadurch entstanden, daß dieselben weder in natura noch im Wege der Ablösung durch Geld ihren

Verpflichtungen nachkommen konnten. Endlich sind vom Ritterschafts-Comité bereits die nöthigen Anordnungen Behufs Refundation dieser Auslagen von Seiten der einzelnen Güter zum Landesärar getroffen worden. (18ten März, 24sten März; 26sten März.)

Betreffs der Remontirung der Mitau = Griewenschen Chaussee und der Erhebung des Zolls auf derselben für das Quadrien-
nium vom 1sten Mai 1854 bis zum 1sten Januar 1858, fanden Torg und Beretorg bei dem Ritterschafts-Comité am 15ten und 16ten März d. J. statt. Das Resultat war jedoch, obgleich mehrere Bieter erschienen, kein wünschenswerthes, indem die Mindestforderung für die jährliche Remonte um 280 Rbl. S. höher als der Meistbot für den jährlichen Zoll gestellt waren. Um den sich sonach ergebenden jährlichen Ausfall von 280 Rbl. zu vermeiden, beschloß der Comité, die gemachten Bote nicht zu bestätigen, und in Folge von Privatunterhandlungen gelang es dem Comité, den Kaufmann Hirschfeld zu dem Anerbieten zu veranlassen, sowohl die Zollerhebung als auch die Remontirung der Chaussee, mit Zugrundelegung der für diesen Ausbot entworfenen und bekannt gemachten Bedingungen, für eine gleich große Summe und zwar für 1600 Rbl. S. zu übernehmen. Da nun unter solchen Umständen die Annahme dieser Erklärung als vortheilhaft erschien, indem dadurch die Kosten der Chaussee-Remontirung durch die Erhebung des Chausseezolls vollkommen gedeckt sind, die Ansetzung eines nochmaligen Ausbottermins auch, bei Aufgebung des gegenwärtig erlangten Vorthells, kein günstigeres Resultat in Aussicht stellte, überdies die bei dieser Angelegenheit zu nehmende Hauptrücksicht darin bestand, daß der Ritterschafts-Casse, wie solches jetzt erzielt worden, wenigstens kein Nachtheil durch Zahlung für die Remontirung der Chaussee erwüchse, und endlich dieser Grundsatz auch

bisher bei der für das vorhergegangene Triennium stattgehabten Verpachtung als der entscheidende zur Geltung gekommen war: so sah der Ritterschafts-Comité sich veranlaßt, die von dem Kaufmann Hirschfeld gemachte Offerte anzunehmen und wird der bezüglichliche Contract demnächst angefertigt werden. (15ten, 16ten und 18ten März.)

Ueber die Benutzung des Schulgebäudes der Irmlauschen Barockialschule hat zwischen dem Ritterschafts-Comité und dem Herrn Grafen Keszlering auf Gaiken als Mitglied des Schulcuratoriums eine Differenz stattgefunden, welche der Comité nicht unerwähnt lassen zu dürfen glaubt. Der Herr Graf Keszlering beehrte sich nämlich darüber, daß der Herr Kreismarschall von Drachensfels zu öftern Malen das Schullocal zu Verwaltungs- und Gemeindegerechts-Geschäften ohne Wissen des vom Lande erwählten Schulcuratoriums benutzt habe. Der Comité erwiderte, daß allerdings eine solche Benutzung drei Mal stattgehabt, solches aber mit Bewilligung des Comité geschehen und dieser letztere keinen Grund finde, sich in der, kurze Zeit stattfindenden anderweitigen Benutzung des Locals als zu Schulzwecken allein, beschränken zu lassen. Hiergegen glaubte der Herr Graf Keszlering einwenden zu müssen, daß der Verwaltung des Curatoriums der Irmlauschen Barockialschule durch die vom Lande festgesetzten Statuten bestimmte Schranken gegeben und der Zweck des Schullocals genau ausgesprochen, dagegen von willkürlichen Anordnungen in Betreff desselben durch den Comité nichts geschrieben stände, und derselbe nur dann keinen Grund sich in denselben beschränken zu lassen finden könne, wenn die Statuten für denselben nicht weiter maassgebend erachtet werden; schließlich läßt der Herr Graf Keszlering sich dahin aus, daß er gegen eine derartige Ansicht und Handlungsweise des Ritterschafts-Comité protestiren müsse. Auf dieses Schreiben beschloß der

Ritterschafts-Comité, dasselbe der Landesversammlung zweiten Termins zur Kenntniß zu bringen, und hierbei annoch zu bemerken, daß der Comité die gesetzlichen Bestimmungen der Schulstatuten nicht beeinträchtigt zu haben der Ueberzeugung ist, und daher auch für die Zukunft die Protestation des Herrn Grafen Keyserlingk gegen eine nothwendige temporelle Benützung des Schul-locals nicht ad consequentiam ziehen könne.

In Bauerjachen ist von der Commission der Kurländischen Bauerverordnung über die Frage:

„ob die in Kurland gesetzliche Exemption der Gefindsinhaber dieses Gouvernements, so wie deren ältesten Söhne oder Nachfolger, von der Rekrutirung auch auf Kurländische Bauern Anwendung finden könne, die in andern Gouvernements größere Landstellen besitzen oder gepachtet haben,“

folgender Erlaß in gesetzlicher Art exportirt worden:

„daß die gesetzliche Exemption von der Rekrutenpflicht für Eigenthümer und Pächter von Landstellen mit mindestens 6 Loß Ausfaat in jedem Felde, so wie für deren älteste Söhne nach Vorschrift der Kurländischen Bauerverordnung, nur von solchen Landstellen gelte, welche entweder demjenigen Gemeindegebiete der Besitzer angehören, oder von diesen spätestens seit dem George-Tage vor Emanirung des Rekruten-Aushebungs-Manifestes in fremden Gemeindegebieten des Kurländischen Gouvernements laut bei dem Gemeindegerrichte verscriebener Contracte bejessen worden, während der Besiß von Landstellen außerhalb dieses Gouvernements keinen gültigen Grund zur Exemption abgiebt,“ —

und ist hierbei hauptsächlich der Gesichtspunkt festgehalten worden, daß die gesetzliche Bestimmung wegen Exemption der Gesindsinhaber und deren Nachfolger von der Rekrutirung, nur zum Schutz und Gedeihen der Ackerbauverhältnisse in Aurland getroffen und nicht als ein rein persönliches Recht des Aurländischen Bauern zu betrachten sein dürfte.

In Betreff Ihrer Adelsrepräsentation ist zu erwähnen, daß nach Ausweis der Kirchspiels-Protocolle vom 6ten März der Herr Regierungs-Assessor Baron Adolph von Lieven mit 215 affirmativen gegen 113 negative Stimmen zum Ritterschafts-Secretaire erwählt ist, während die übrigen Candidaten nicht die gesetzlich erforderliche positive Stimmenmehrheit gehabt haben. Und wird der neu erwählte Ritterschafts-Secretaire seine Function antreten, sobald derselbe seine Verabschiedung aus seinem jetzigen Amte von der Obrigkeit erhalten haben wird. (Journal vom 30sten März.)

Das vom Landtage entworfene Project hinsichtlich der Versorgung der Weiber und Kinder der zum activen Dienst wieder einberufenen Untermilitairs ist auf den am 6ten März stattgehabten Convocationen vom Lande fast einstimmig angenommen, solches auch bereits zur Kenntnißnahme Sr. Excellenz des Herrn Aurländischen Civil-Gouverneurs gebracht worden, als welches der Comité hiermit dem Landtage zweiten Termins zu notificiren die Ehre hat.

Eine Veränderung der Stimmlisten hat in so fern Platz zu greifen, als die Rentenirer Baron Theodor von der Howen, Instanz-Secretaire v. Brunnow, Obrist v. Brunnow und Wilhelm v. Haaren ihre Stellung als solche aufgegeben haben, dagegen der dimittirte Obrist von der Ropp zur Ausübung einer Rentenirer-Stimme im Mitauischen Kirchspiele sich anmelden lassen; ferner sind in Folge Schreibens der Landesversammlung vom 6ten Februar

Nr. 71 in Betreff der auf Grund der §§. 30 und 32 der Landtagsordnung neu angemeldeten Stimmen für den abgetheilten Swehtwald und das Gut Warsbeck (vide Landtags-Diarium vom 25sten und 26sten Januar d. J.) die betreffenden Personen angefragt worden, mit wie viel Seelen die Grundstücke abgetheilt sind, indem zu dieser Seelenzahl 66 Seelen zugeschrieben und auch für diesen und $\frac{1}{4}$ Haken Willigungen gezahlt werden müssen (§. 30 Pkt. 3 Landtagsordnung). Es hat darauf der Herr Baron A. von Schoppingk dem Ritterschafts-Comité angezeigt, daß das von ihm käuflich erstandene Privatgut Swehtwald mit 52 männlichen Seelen abgetheilt worden; und nachdem hierzu noch 66 Seelen und $\frac{1}{4}$ Haken zugeschlagen worden, ersucht der Ritterschafts-Comité die Landesversammlung, solches sowohl als auch die angemeldete Rentenirerstimme des Herrn von der Kopp und endlich das Austreten der Rentenirer Obrist von Brunnow, Baron von der Hoven, Instanz-Secretaire von Brunnow und von Haaren in den Landtagschluß gefälligst aufnehmen zu lassen. Wegen des Privatgutes Warsbeck sind die demandirten Auskünfte bisher nicht eingegangen.

In Betreff der bei den Oberhauptmannsgerichten anzustellenden Translateure hat auf erneuerte Anregung dieses Gegenstandes Seitens der Kurländischen Gouvernements-Regierung der Comité sich veranlaßt gesehen, nochmals seine Ansicht dahin auszusprechen, daß bei der schwindenden Aussicht, die Besoldung der Translateure aus der Kronscasse zu erhalten, dieselbe nur aus dem Prästandensfonds bezogen werden könne; denn die Wirksamkeit der Behörden umfasse alle Theile des Gouvernements, und tangire speciell weder das Adelscorps als solches, noch die zu demselben gehörenden Individuen allein; billig und gerecht sei es somit, daß auch alle hierbei interessirten Classen durch die Prästandencasse ihren Beitrag zahlten. Es nahm aber

zugleich der Ritterschafts-Comité die Gelegenheit wahr, ersüch erneuertermaassen die Gouvernements-Regierung um Vermittelung wegen Ablassung der Fonds aus Kronsmitteln zu ersuchen, und zweitens, wenn dieses letztere nicht erreicht werden sollte, den von der Gouvernements-Regierung gemachten Ansaß von 1800 Rbl. S. jährlich als viel zu hoch darzustellen. Die Correspondenz der Civil-Justizbehörden erster Instanz mit den Behörden außerhalb Kurlands, so wie mit Militairpersonen und Autoritäten sei lange nicht so groß, als daß sich um deswillen die Anstellung separater Translateure für jene Behörden allein, rechtfertigen ließe, vielmehr würden, falls solches dennoch in's Werk gesetzt würde, diese Stellen reine Sinecuren mit 300 Rbl. S. Gehalt sein. Es wäre aber völlig angemessen und dem jetzt gefühlten Bedürfniß entsprechend, wenn die Gage der jetzt bei den Hauptmannsgerichten angestellten Translateure um Einiges erhöht, ihnen dafür die Verpflichtung, die auswärtige Correspondenz der Civil-Justizbehörden 1ster Instanz zu translatiren auferlegt, und die Prästendencasse derart mit höchstens 3—400 Rbl. S. belastet werden würde. (Journal v. 4. März.)

Landesbevollmächtigte Th. Hahn.

Kreismarschall P. Graf Medem.

Kreismarschall G. v. Rechenberg-Linten.

Kreismarschall Klopmann.

A u s z u g

aus der Relation der residirenden Kreismarschälle über die
Verhandlungen der Commission in Bauersachen
von 1851 bis 1853 incl.

Einleitung pecto. des Vortrags nur der wichtigeren Gegenstände.

§. 1.

Zinspachten.

Uebergang der Gefinde auf Privatgütern zu Zinspachten

Anno 1850 Summa 489 Gefinde.

— 1851 — 1300 —

— 1852 — 1176 —

§. 2.

Nach aufgehobener Gouvernementspflichtigkeit Vorschläge.

Bei der durch Allerhöchsten Befehl vom 30sten November 1848 gestatteten Freizügigkeit der Aurländischen Bauern nach den Ostseeprovinzen und allen Städten des Reichs, werden Sr. Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur von der Bauerverordnungs-Commission Vorschläge unterlegt.

- 1) Nach zum 10ten November zu machenden Kündigung seien zum 2ten Februar über die neue Aufnahme Zeugnisse beizubringen, und alle Kronsabgaben der 1sten Hälfte des laufenden Jahres zu berichtigen, ehe die Gemeinde zu George verlassen werden dürfe.
- 2) Umschreibungen von den resp. Kameralhöfen zu bewerkstelligen.
- 3) Kronsabgaben und Magazinschüttungen durch Bürgschaften in den Aufnahmezeugnissen bis zur Umschreibung sicher zu stellen.
- 4) Uebertritt nach andern als den Dstee-Gouvernements wegen mangelnder Reciprocität nur nach den Städten.
- 5) Ueber Ab- und Zugang der Gemeindeglieder der Bauerverordnungs-Commission Verzeichnisse zu unterlegen.

§. 3.

Magazin-Vorschüsse.

In Veranlassung des Privatgutes Schwitten und Gutachtens der Bauerverordnungs-Commission Erlaß der Gouvernements-Regierung an die Kreisgerichte pecto. Gültigkeit der auch ohne besonderen Gemeindebeschluß dem Magazin gemachten Vorschüsse und nur Beachtung dessen, daß bei der successiven Refundirung der Magazinbestand nicht gänzlich erschöpft, vielmehr die Integrität möglichst bewahrt werde. Bei gänzlicher Erschöpfung des Bestandes und dennoch nicht abgeholener Noth nach §. 277 der Bauerverordnung nur nach förmlichem Gemeindebeschluß rechtsgültige Anleihe zur successiven Abtragung.

§. 4.

Verpachtung der Kronsgüter an ganze Bauergemeinden.

Demandirtes Gutachten der Bauerverordnungs-Commission daß durch diese vom Domainen-Ministerio als zulässig erkannte Maafregel für die hohe Krone in agrarischer und administrativer Hinsicht Nachtheile entstehen, daß aber in polizeilichen und rechtlichen Beziehungen keine gesetzlichen Hindernisse dabei obwalten.

§. 5.

Rekrutenangelegenheiten.

A. Erkannte Mißbräuche eines unbeschränkten Ablasses der Gemeindeglieder zum Erwerb der Rekrutenloskaufgelder. Nach dem Landtagschluß von 1851 §. 53 von der Bauerverordnungs-Commission vertretene Vorstellung des Ritterschafts-Comité, den Ablass nach der Vorschrift der Bauerverordnungs-Commission vom 9ten April 1837 Nr. 147 wiederum unter obrigkeitliche Controлле zu stellen und nur da zu admittiren, wo Besetzung aller Dienststellen stattfindet und überzählige Subjecte vorhanden. Jährliche Berichte wären deshalb den Kreisgerichten von den Gemeindegewerichten und von jenen der Bauerverordnungs-Commission abzustatten. Von dem Herrn General-Gouverneur über die Ausführung noch keine Eröffnung.

B. Hochdemselben vorgestellte Meinung, daß wenn das abgelassene Gemeindeindividuum vor der bestimmten Dienstzeit zurücktritt und die Zahlung manquirt, dasselbe nur, im Fall es selbst Rekrut wird, die erworbene Quote erhält, unter allen anderen Umständen sie der Gemeinde zum Rekrutenloskauf anheimfällt.

C. Desgleichen Vorstellung des von dem Ritterschafts-Comité entworfenen und nach Prüfung mit geringer Modification von der Bauerverordnungs-Commission anerkannten Rekrutenloskaufungs-Reglements an Hochdenelben.

§. 6.

Verschiedene Landtags-Desideria von 1851.

A. Das §. 67 des Landtagschlusses von 1851 enthaltene Desiderium, daß die Käufer defraudirten Holzes auf dem Lande in subsidium zum Ersatz des Strafgeldes angestrengt und die in dem Regierungsbefehl vom 16ten September 1840 enthaltene Beschränkung der Verantwortlichkeit für Holzdefraudation auf die Städte nach obgedachtem Landtagschlusse beseitigt werde, fand ablehnende Erwiderung von der Regierung und auf wiederholte durch den Herrn Civil-Gouverneur veranlaßte Verhandlung bei der Bauerverordnungs-Commission sprach sich dieselbe dahin aus, daß dieser Gegenstand rein administrativ und nur der Würdigung und Entscheidung des Herrn General-Gouverneurs vorzubehalten sei.

B. Obrigkeitlich getroffene Anordnung nach §. 57 des Landtagschlusses von 1851, daß alle Pupillen- und Rekrutenloskaufsgelder bei den Gemeindegerichten nur in Sparcassenscheinen, Staatspapieren oder Pfandbriefen angelegt werden mögen.

C. Aufhebung des Mäfler-Instituts abermals dem Herrn General-Gouverneur empfohlen von der Bauerverordnungs-Commission.

D. Wegen Erleichterung des Uebertritts der städtischen Ofladisten zu den Landbauergemeinden nach dem Landtagschluß von 1851 werden die Vorschläge hinsichtlich der von den Landgemeinden zu ertheilenden Aufnahmezeugnisse, der Berichtigung der Abgaben bis zum Schlusse des laufenden Jahres und der von den Magisträten ohne Kanzelleigebühr mit Ausnahme der Stempelbogen für die Correspondenz mit dem Kameralhose unaufhältlichst zu ertheilenden Ablassscheine, — gemacht und von der Regierung zweckmäßig befunden. Jedoch ist nach Beschluß des Minister-Comité (Regierungs-Batent vom 12ten Juni 1822) die Genehmigung des dirigirenden Senats dazu einzuholen, und so steht noch eine höhere entscheidende Bestimmung wegen möglicher Erfüllung dieses Desiderii zu erwarten.

E. Daß thatsächlich übergetretene Gemeindeglieder auch ohne besondere Aufnahmecheine mit Ausnahme der bloß temporell entlassenen zur neuen Gemeinde bei der nächsten Umschreibung verzeichnet werden müssen (§. 52 des Landtagschlusses von 1851), wurde von der Bauerordnungs-Commission bei dem Herrn General-Gouverneur und zwar wiederholt vertreten. Jedoch hat noch keine obrigkeitliche Anordnung herbeigeführt werden können.

Vorstellung an Hochdenselben, daß die den Gemeindegewichten und auch Gutspolizeien bei den Umschreibungen obliegenden Wahrnehmungen ihnen eingeschärft werden mögen, zur Abhülfe der Beschwerden des Kameralhofes, daß er die Umschreibungslisten zu spät erhalte, auch aus Mangel eines besonderen Beamten sie nicht mehr prüfen könne, und daher um Anordnungen namentlich bei den Rekrutirungen zu vermeiden, die Umzuschreibenden bei den früheren Gemeinden lassen müßte. Auch wurde der Herr General-Gouverneur wegen Vermittelung einer Summe aus der Kronscasse zur Anstellung eines solchen Beamten ersucht.

§. 7.

Temporaire Ablaffung von Gemeindegliedern.

Auf regulirten Kronsgütern findet der temporaire Ablass der Gemeindeglieder nur durch das Gemeindegerecht ohne erforderliche Zustimmung der Gutspolizeien statt. Vorstellung an den Herrn General-Gouverneur, daß auf Privatgütern die übereinstimmende Bewilligung beider nöthig erscheine. Von Hochdemselben erfolgte Bestätigung dieses Vorschlags mit dem Zusatz, daß wenn der temporelle Ablass von der Gutspolizei oder Gemeindepolizei verweigert würde, das Gemeindeglied nicht gleich auszutreten brauche, sondern nach §. 268 der Bauerverordnung die desfallsige Beschwerde an das Kreisgericht zur Entscheidung bringen könne.

§. 8.

Revision der Gemeindegereichte.

Vorstellung an den Herrn General-Gouverneur wegen durch einen besondern Fall veranlaßten und auch im Allgemeinen nothwendig erscheinenden alljährlichen Revision der Gemeindegereichte von Seiten der Kreisgerichtsglieder, jedoch mit Berücksichtigung ihrer einfachen Bestimmung und Aus-schluß der den höhern Gerichtsstellen nach der Gerichts- und Kanzelleiordnung zur Richtschnur dienenden Vorschriften.

§. 9.

Apellations- und Revisions-Summe.

Nachdem der Gegenstand an die Allerhöchst eigene Kanzellei Seiner Majestät gelangt, vom Herrn Justizminister in Hinweisung auf die

Livländische agrarische Gesetzgebung begutachtet, von der Bauerverordnungs-Commission auch dem Aurländischen Oberhofgerichte mitgetheilt worden war, wurde von der Commission höhern Orts vorgestellt, daß die Revisions-Summe von kreisgerichtlichen Urtheilen an das Oberhofgericht zweckmäßig auf 50 Rbl. S. und die Appellations-Summe von den Gemeindegerechten an die Kreisgerichte statt auf 5, wie in Livland, auf 10 Rbl. S. festzusetzen wäre. In Beziehung einer späteren Mittheilung des Herrn Justizministers an den Herrn General-Gouverneur, ist der Gegenstand jedoch bis zur Allerhöchst anbefohlenen Revision der Aurländischen Bauerverordnung vor der Hand ausgesetzt.

§. 10.

Schulreglement.

Auf Requisition der Gouvernements-Regierung, Gutachten der Bauerverordnungs-Commission über die Zweckmäßigkeit der im Landtagschlusse von 1848 §. 40 zum Schulreglement gemachten Modificationen. Exemption der Lehrer von der Rekrutenverpflichtung nach §. 14 des Reglements gehöre nicht dahin, sondern in das Rekrutenreglement, wo solches auch aufgenommen sei. Das Wahlrecht des Lehrers könne, wenn auch der Gemeinde dessen Unterhalt obliege, derselben nach ihrer Bildungsstufe nicht überlassen werden.

§. 11.

Forum der Gildegenossen und Hoflagepächter.

Auf Ersuchen und Verhandlung der Gouvernements-Regierung ertheiltes Gutachten der Bauerverordnungs-Commission, daß auf dem Lande wohnende Gildegenossen, wenn sie nicht das Haupt einer städtischen Handlung bilden

und daher auch dem städtischen foro (mit Ausnahme wenn sie von Bauern verklagt werden) folgen, das örtliche Kreisgericht als competentes forum und nicht das Oberhauptmannsgericht anzuerkennen wäre. Ersuchen an die Regierung bei einer deshalb zu treffenden Bestimmung eine Vorschrift der damaligen Einführungs-Commission vom 30sten December 1832 in Betracht zu ziehen.

Für die Pächter von Hoflagen ohne Bauerngehörch wurde ohne Unterschied, ob sie zum Bauerstande gehören, das Kreisgericht als die competente Instanz in Civil-Justizsachen anerkannt.

§. 12.

Reicproques Kündigungsrecht.

Ersuchen der Bauerverordnungs-Commission in Beziehung auf höhere Vorstellungen an den Herrn General-Gouverneur eine entscheidende Bestimmung darüber der Commission eröffnen zu wollen, daß Gemeindeglieder, wenn sie nach dem 2ten Februar bis zum nächsten Georgen-Tage die ihnen von der Gutsherrschaft oder Gemeindeggerichte anderweitig ermittelten und zugewiesenen Dienststellen nicht antreten wollen, zwangsweise dazu angestrengt oder auch, wenn sie in Jahresfrist keine Aufnahme bei einer andern Gemeinde sich zu verschaffen gewußt und dadurch der alten Gemeinde zur Last fallen, der Gouvernements-Regierung zur Disposition gestellt werden können. Geltendmachung dieser Ansicht in Beziehung eines besonderen, die Güter Gemauerthof und Abgunst-Grünfeld betreffenden Falles gegen die Regierung in Grundlage des §. 15 der Bauerverordnung und des Regierungs-Patents vom 22sten Februar 1846 Nr. 1444. Bei der Verhandlung über den Gegenstand in der Commission der Bauerverordnung abweichendes Botum

von dem Delegirten des Domainenhofes, und Begegnung dessen von dem ritterschaftlichen Deputirten, stellvertretenden Landesbevollmächtigten, mit dem Antrage, beide Bots dem General-Gouverneur vorzustellen. Hierauf alsbaldiges Ersuchen des Domainenhofes im Allgemeinen um vorgängige Actenmittheilung zur Prüfung der zu verhandelnden Gegenstände, und wo nöthigen Instruction seines Delegirten. Ansicht der Commission, daß dem delegirten Mitgliede des Domainenhofes es überlassen bleiben müsse, falls er es zweckdienlich erachtet, die Acten von sich aus seiner Palate zur Durchsicht und ferner beliebigen Wahrnehmung mitzutheilen. Hierbei ausgesprochene Ansicht des ritterschaftlichen Delegirten, des Kreismarshalls, daß es dem Domainenhof wie dem Ritterschafts-Comité offen stehe, durch die resp. Vertreter von den von ihnen zur Durchsicht genommenen Acten Kenntniß zu nehmen, und sich mit ihnen beratmend, die Ansichten des ganzen Collegii auch ihnen bekannt zu machen. Ueber diese die Stellung des Domainenhofs-Delegirten betreffende Differenz ist noch keine obrigkeitliche Bestimmung herbeigeführt worden.

§. 13.

Gemeindegerichts-Schreiber.

a) Nach Berathungen mit dem Ritterschafts-Comité, dem Domainenhofe und eingegangenen Ansichten der Kreisgerichte wird die Meinung der Bauerverordnungs-Commission von dem Herrn General-Gouverneur bestätigt zur Ausführung, daß die Anstellung von beedigten Amtsgehilfen der Gemeindegerichts-Schreiber mit Exemption von der Militairpflichtigkeit nicht zu gestatten, es jedoch jedem Gutsebesitzer anheimgestellt sei, ihnen auf größeren Gütern temporair engagirte Gehilfen unter Beibehaltung ihrer Verantwortlichkeit zuzutheilen, ohne daß diesen dadurch eine amtliche Autorität zufallen dürfe.

b) In Ansehung der von der Regierung angeregten Frage, ob die Schreiber der Privatgemeinden gleich denen der Kronsgemeinde als Beamte anzusehen und gleich diesen für Amtsvergehen zur Verantwortung gezogen werden können? wird von der Bauerverordnungs-Commission erwiedert, daß das Verhältniß des Gemeindegerichts-Schreibers zum Gutsherrn ein rein persönliches contractlich bedingtes und auflösbares sei, daß aber auch die Gemeindegerichts-Schreiber, weil sie zugleich eine amtliche Function bekleiden und eidliche Pflichten übernommen, die sich als rein amtlich darstellen, in allen, diese verletzenden Fällen den Beahndungen und Strafgesetzen über amtliche Vergehen und Verbrechen unterliegen, und daß sie daher auch auf Anordnung der höhern Obrigkeit für die in ihrer Function begangenen Gesetzwidrigkeiten ihres Amtes entlassen werden können.

§. 14.

Zinspachten der Pastoratswirthe.

Das von dem Ritterschafts-Comité und den Delegirten der Geistlichkeit entworfene Reglement zur Verpachtung der Pastoratswirthe ist vom Aurländischen Consistorio der Bauerverordnungs-Commission nicht mitgetheilt und daher auch von ihr nicht in Verhandlung gezogen worden.

§. 15.

Dienst- und gewerblose Einwohner in den Bauergemeinden des Illuxtischen Kreises.

Gewerbloser Aufenthalt von circa 524 die öffentliche Sicherheit in den Gemeinden des Illuxtischen Kreises gefährdenden Individuen, die mit dem

Namen Kuttniks belegt werden. Von der Bauerverordnungs-Commission in Aufforderung des Herrn Civil-Gouverneurs abgegebenes Gutachten in Beziehung des §. 245 der Bauerverordnung, daß von den Gutspolizeien keine dienst- und handwerkslosen Individuen zu dulden seien, ihnen der Aufenthalt zu kündigen wäre und diejenigen, die nach andern Gouvernements oder Gemeinden hingehören, der competenten Behörde zur Absendung in ihre Heimath vorstellig zu machen sein werden. Nach Ansicht der Commission werde bei strenger Beobachtung dieser Vorschriften die so bedeutend angewachsene Zahl der Kuttniks aufgelöst werden, ohne daß hierbei das für das Livländische Gouvernement emanirte agrarische Gesetz in Betreff der Lostreiber für die abweichenden Verhältnisse Aurlands maßgebend sein möchte.

Da keine Anordnung über diesen Gegenstand erschienen, so ist anzunehmen, daß die Obrigkeit ihn durch den §. 245 der Bauerverordnung bereits als erledigt erachtet hat.

(Unterschrift der residirenden Kreismarschälle.)

Einleitende Ansprache des Landesbevollmächtigten zum 1sten Termin.

Hochwohlgeborner Herr Landbotenmarschall!
Hoch- und Hochwohlgeborne Herren Landboten!
Verehrte Herren Mitbrüder!

Die Ritterschafts-Repräsentation muß Ihre Nachsicht, Hochverehrte Herren, in Anspruch nehmen, wenn sie Ihnen nur einen unvollständigen Geschäfts-Bericht vorträgt, dem ein alphabetisch-geordneter Journal-Extract beiliegt, welcher, wenn nicht genügend, doch die Actendurchsicht und Zusammenstellung der Gegenstände erleichtert, wobei wir gewiß stets bemüht sein werden, dem Fehlenden nachzuhelfen.

Sie werden mit uns ein Ereigniß aufrichtig beklagen, das einen Mann aus unserer Mitte riß, der mit Recht das innige Bedauern seiner vielen Freunde, wie die aufrichtige Theilnahme Aller beansprucht.

Aus dem Umfange der Geschäftsgegenstände werden Sie, meine Herren, den Beweis des vielseitigen Interesses der Verhandlungen selbst entnehmen, deren umsichtige Würdigung durch Sie den geeignetsten Weg anbahnen wird, um sie wo nöthig zu einem günstigen Abschluß zu führen. Manche wichtige Fragen sind erörtert, mehrere zufriedenstellend erledigt worden, indessen sind

noch einige höchst wichtige Gegenstände in Verhandlung, wobei die Gnade und Gerechtigkeit unseres erhabenen Monarchen uns die gerechte Hoffnung gewährt, sie auf den gesetzlichen Standpunkt zurückgeführt zu sehen.

In meiner Geschäftsrelation habe ich gesucht mehrere der wichtigsten Gegenstände umständlicher zu behandeln, um sie dergestalt Ihrer Würdigung vollständiger zu unterlegen.

Mit gerechter Zuversicht auf eine allgemeine Theilnahme, erfülle ich eine schmerzliche Pflicht, mit Ihnen die großen Verluste zu betrauern, die zugleich das allgemeine Interesse auf das Empfindlichste berühren.

Uns ward der Kreismarschall von Vietinghoff durch den Tod entzissen, der während 32 Jahre dem Vaterlande seine treuen Dienste weihte, der bei allen, das Wohl desselben betreffenden Fragen seine unermüdliche Thätigkeit, bewährte Geschäftskennntniß, eben so wie seine aufopfernde Vaterlandsliebe bekundete, indem er, als ein selten allgemein gebildeter Geschäftsmann, für das Land um so unerseßlicher ist, als er es für die erste Pflicht erkannte, zur Förderung des Wohls seines Vaterlandes stets ein treuer Sohn desselben, ein Kurländer zu sein. Sein Werth als Mensch und Freund spricht sich in der dankbaren Anerkennung der vielfältigen, unermüdlich aufopfernden Dienstleistungen aus, mit denen er selbst Reid und Mißgunst entgalt. Sein Andenken lebt gewiß eben so treu in dem Herzen von uns Allen lebendig fort, die wir ihn kannten und ihm näher standen, ein gerechter Tribut des Dankes für die wiederholten Beweise seiner Freundschaft und Liebe, mit denen er uns im Leben stets so treu zur Seite stand.

Ihm schließt sich zunächst die Erinnerung an einen jüngern Mann, den Grafen Theodor von Kesslerling an, der mit Recht berufen war, die Lücke, die Vietinghoffs Hinscheiden zurückließ, auf das Würdigste zu füllen. Mit

gerechtem Vertrauen blickte man auf ihn, als eine feste Stütze, da er in demselben Geiste mit Jugendkraft und seltener Einsicht seine Dienste dem Vaterlande weihte und eine reiche Zukunft versprach. Er war der würdige Erbe eines Vaters, dem das Land die segensreichsten Institute, welche seine Wohlfahrt für die fernste Zukunft begründen, mit verdankt, — das Bauer-gesetzbuch und das Creditreglement. Auch ihn haben wir verloren, seinen vielen Freunden gewiß stets unvergeßlich, allgemein hochgeachtet ist sein Andenken mit dem seines Freundes Vietinghoff und dem Vereine von würdigen Männern, die vor und mit ihnen in der Zeit segensreich wirkten, so enge verbunden, daß er mit ihnen vereint, bei gerechter Anerkennung ihrer Verdienste, in der dankbaren Erinnerung des Landes fortleben muß.

Nächst dem traf uns auch in anderer Beziehung der Rücktritt unseres verehrten Gouverneurs Geheimrath von Brevern auf das Empfindlichste. Seine 25jährige, vom ganzen Lande dankbar anerkannte Verwaltung, welche nur Beweise von Wohlwollen, von gerechtem Streben das Gute zu fördern, so wie strengem Einhalten der Bahn des Rechts und der Gesetze enthält, hat gewiß bleibende Ansprüche auf unsere Dankbarkeit und Hochachtung. Der Monarch hat in seiner Gnade und Fürsorge für das Wohl seiner getreuen Unterthanen diese Stelle einem Manne anvertraut, dessen hochherzige, so ehrenhafte Gesinnungen nicht allein das Vertrauen zu ihm begründen, sondern dessen Bestreben auch schon in der kurzen Zeit den gehegten Erwartungen entspricht.

Sie, verehrte Herren Landboten, werden mit erleuchteter Umsicht den Bedürfnissen des Landes, nach den Forderungen der Zeit und Verhältnisse, ihr Recht widerfahren lassen, und vorzüglich in der Eintracht das geeignete Mittel zur Erhaltung und Befestigung unserer Rechtsverhältnisse erkennen,

welche Ihnen, bei ruhiger und gründlicher Erörterung der in Verhandlung stehenden Fragen, so wie bei der, durch Ihre Wahl Ihnen schon gesicherten würdevollen, unparteiischen Leitung Ihrer Verhandlungen, die beste Gewähr für den Erfolg, so wie für die gerechte Anerkennung des Landes bietet.

Stolz bin ich mit einer Mittheilung schließen zu können, die eben so beglückend, wie für unser Selbstgefühl erhebend ist, — mir ist die sichere Kunde geworden, daß unser glorreiche Herr und Kaiser mit seiner getreuen Ritterschaft Kurlands zufrieden, sie Seiner Allerhöchsten Gnade würdigt.

Es giebt Gefinnungen, von denen wir Alle durchdrungen sind, Gefühle die Alle beleben und die wahre Genossenschaft unter uns begründen, an deren Spitze steht gewiß der innigste Wunsch unseres Herzens: „Gott erhalte Seine Majestät den Kaiser und Sein erhabenes Herrscherhaus!“

Mitau, den 11. Januar 1854.

Landesbevollmächtigter Th. Hahn.

Litr. G.

Prod. den 27. April 1854 in der Kurl. Landesversamml.

Bericht der Commission zur Beprüfung der Differenzen in den Stiftsrechnungen.

Hochwohlgeborner Herr Landbotenmarschall!

Hoch- und Hochwohlgeborene Herren Landtags-Deputirte!

Hochzuehrende Herren Mitbrüder!

In Erfüllung des ihr gewordenen Auftrages legt die zur Beprüfung der Differenzen zwischen dem Herrn Stiftsrevidenten und Curator bestellte Commission in Nachstehendem das Resultat ihrer Thätigkeit vor.

Zur Beleuchtung der Differenz in der Angabe der Revision vom Jahre 1851 und des Herrn Stiftscurators über den Capitalbestand des Stiftsvermögens am Schlusse des Jahres 1850, diene folgende übersichtliche Zusammenstellung ihrer bezüglichen Rechnungsaufstellung:

	Rechnung der Revision im Jahre 1851.		Rechnung des Stifts- Curators, welche im ersten Termin d. J. durch Druck veröf- fentlicht wurde.	
	Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.
1) Schuld der Ritterschaft, Kurländische Pfandbriefe und 5procentige Inscriptio- nen, zusammen	61166	66 $\frac{2}{3}$	61166	66 $\frac{2}{3}$
2) Gelder der Mengdenischen Stiftung in 2 Lombardscheinen und in Reichsschatz- billetten	5500	—	5500	—
Transport	66666	66 $\frac{2}{3}$	66666	66 $\frac{2}{3}$

	Rechnung der Revision im Jahre 1851.		Rechnung des Stifts- Curators, welche im ersten Termin d. J. durch Druck veröf- fentlicht wurde.	
	Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.
Transport	66666	66 $\frac{2}{3}$	66666	66 $\frac{2}{3}$
3) Zinsen dieser beiden Lombardscheine	599	60	600	46
4) Eine Summe von 480 Rbl. von Fräulein von Hennings zum Ausbau eines Zimmers geschenkt	480	—	500	—
Capitalvermögen in Summa	67746	26 $\frac{2}{3}$	67767	12 $\frac{2}{3}$

Die Revision im Jahre 1851 hat sich also

- 1) bei der Berechnung der an den Lombardscheinen haftenden Zinsen zum Nachtheile des Stifts verrechnet um
- 2) übersehen die Zinsen, welche noch im Laufe desselben Jahres an den zum Ausbau eines Zimmers von dem Fräulein von Hennings donirten 480 Rbl. aufgelaufen waren
- 3) übersehen 2 Rbl. 93 Rp., welche zu diesen Zinsen aus den Ersparnissen des Stiftes zugelegt wurden und alsdann nebst dem ursprüngl. Capital in der runden Summe von 500 Rbl. S. M. vom Herrn Stifts-Curator in Reichsschatzbilletten angelegt wurden

—	86
17	7
2	93
Summa	20 86

Hieraus erklärt sich, weshalb die Revision vom Jahre 1851 den Capitalbestand des Stiftsvermögens am Schlusse des Jahres 1850 auf 67746 Rbl. 26 $\frac{2}{3}$ Kop. S. berechnet, während er laut der vom Curator vorgelegten Rechnungen in Wirklichkeit 67767 Rbl. 12 $\frac{2}{3}$ Kop. S. beträgt. Er wird also vom Herrn Stifts-Curator jedenfalls nicht geringer angegeben, als von der Revision vom Jahre 1851 geschehen war.

Den Betrag des Zuwachses im Capitalbestande des Stiftsvermögens während des verflossenen Trienniums hat Ihre Commission auf 252 Rbl. 86 $\frac{1}{3}$ Kop. S. festgestellt, und zwar durch folgende Berechnung:

Am Schlusse des Jahres 1853 ist laut allerseits einstimmiger Angabe der Capitalbestand des Stiftsvermögens 72316 Rbl. 67 Kop.

	Rubel.	Kopeken.
Am Schlusse des Jahres 1850 war er	67767	12 $\frac{2}{3}$
Im Laufe des Trienniums kam die Korffsche Stiftung hinzu .	4296	68
Nimmt man die Vergrößerung des Capitalbestandes an	252	86 $\frac{1}{3}$

so ergibt sich als Capitalbestand
am Schlusse des Jahres 1853
in Summa 72316 Rbl. 67 Kop.

Außerdem muß noch erwähnt werden, daß der Cassenrest am Schlusse des Jahres 1853 um 199 Rbl. $33\frac{1}{4}$ Kop. höher ist, als er am Schlusse des Jahres 1850 war.

Eduard Lieven, Landbote für Tuckum.

Oscar Stempel, Landbote für Altschwangen.

Ascheberg, Landbote von Hasenpoth.

Einzelerklärungen der Kirchspiele.

Endesunterzeichnete Landboten haben die Gestattung der Landbotenstube dazu erhalten, daß nachstehende unten näher bezeichnete Aussprüche und Bemerkungen der einzelnen Kirchspiele auf Kosten der Endesunterzeichneten in extenso gedruckt und in eben so viel Exemplaren, als der Landtageschluß, ans Land gesandt werden.

I. Aussprüche und Bemerkungen der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauz.

1) Die Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauz sprechen einen Dank aus an den Bevollmächtigten dieser Kirchspiele, den Friedensrichter Baron Arthur von Engelhardt, an den nichtresidirenden Kreismarschall von Selburg, Baron von Klopmann auf Laffen, desgleichen an den Grafen Kehlerling auf Gatten und den Herrn Kreismarschall Ernst von Rechenberg-Linten. Dem letzteren Danke accedirten die Deputirten von Laffen und Erwahlen im Allgemeinen, so wie der von Neuhausen namentlich für die Anfertigung der diesjährigen Comité-Relation.

2) Bemerken die Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauz zum Deliberatorium 95, — welches mit dem Wunsche, die Bauerverordnung aufrecht zu erhalten, einen Dank an die Adelsrepräsentation in Verbindung setzt, — daß sämtliche Einsaßen der beiden Kirchspiele sich für den im Deliberatorio ausgedrückten Wunsch ausgesprochen, ohne sich aber zu einem speciellen Danke für verpflichtet zu erachten.

3) Finden sich die Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauz in Bezug auf die von der Deputirten-Versammlung im ersten Termine gefaßten und später vom Lande ratihabirten Beschlüsse, betreffend die Ausrüstung von 10 non indigenis zum gegenwärtigen Kriege, veranlaßt, ihr Bedauern darüber auszusprechen, daß durch die in casu stattgefundene Abweichung von dem gewöhnlich gesetzlichen Wege dem Kirchspiele und resp. dem ganzen Lande die Möglichkeit genommen worden ist, die der Pflicht und Ehre der Ritterschaft jederzeit obliegende Vertretung der andern Stände in ausgedehnterem Maaße, als geschehen, anzuwenden, indem die Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauz den von der Landbotenstube gemachten Unterschied zwischen indigenis und non indigenis in Fällen, wo es sich um eine Unterstützung zumal für einen patriotischen Zweck handelt, dem Geiste einer Ritterschaft nicht angemessen finden.

4) Müssen die Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauz zum Deliberatorio 54, betreffend die Aufhebung des §. 27 des Landtagschlusses von 1833, bemerken, daß sie für die Aufrechterhaltung des Gesetzes gestimmt, weil die Aufhebung desselben durch das auf dem Landtage von 1851 eingehaltene Verfahren nicht nothwendig erschienen.

5) Sehen sich die Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauz veranlaßt, bei dem Deliberatorio 3, — betreffend die Zutheilung einiger Parcellen von Livland und Litthauen zu Kurland, — ihre Erkenntlichkeit über die durch den Landtagschluß von 1851 und das diesjährige Sentiment der Landboten in dieser Angelegenheit hervortretende Richtung auszudrücken; und sind für die Zukunft der gewissen Ueberzeugung, daß das Land auch fernerhin im Gesamt- und Einzel-Interesse Kurlands sich stets verneinend aussprechen werde in allen Fragen, welche eine Veränderung der Grenzen durch Ab- oder Zutheilung anregen.

II. Bemerkungen des Kirchspiels Subbath.

Das Kirchspiel Subbath votirt, da es in Erfahrung gebracht, welchen unermüdlischen Eifer der Herr Oberhauptmann von der Kopp an den Tag gelegt, dem Herrn Landesbevollmächtigten bei Erfüllung seiner schweren Aufgabe mit Rath und That zur Seite zu stehen, demselben einen einstimmigen Dank.

III. Bemerkungen des Kirchspiels Mitau.

Das Kirchspiel Mitau votirt einen besonderen Dank für den Landesbevollmächtigten für die von ihm gegebene Zusicherung, noch ferner an der Spitze der Landesvertretung verbleiben zu wollen; dem accedirten die Kirchspiele Doblen, Goldingen, Neuenburg, Ekau, Allschwangen, Bormen, Ambothen, Auz, Dondangen, Gramsdien, Zabeln und Frauenburg. Ferner einen Dank dem Herrn Eugène von Klopmann für die Mühwaltung in Betreff der Chaussée-Angelegenheit; dem accedirten Grenzhof, Goldingen, Bormen, Candau, Ambothen, Neuhausen, Neuenburg und Frauenburg. Ferner einen Dank sämmtlichen Herren Kreismarshällen und dem Herrn Uebereinnehmer für ihre Geschäftsführung; dem accedirten Ekau und Doblen; Grobin in Bezug auf die Rentei-Abtheilung allein, desgleichen Bauske.

Schließlich erklärt das Kirchspiel Mitau sich mit der vom Landtage in Folge der Beschwerde des Grafen Keyserlingk auf Gaiken entwickelten Ansicht einverstanden.

IV. Bemerkungen des Kirchspiels Grenzhof.

Das Kirchspiel Grenzhof dankt speciell den Landtags-Commissionen; es accedirten Doblen, und in Bezug auf die Calculatoren-Commission Ambothen.

V. Bemerkungen des Kirchspiels Luckum.

Das Kirchspiel Luckum dankt dem Landesbevollmächtigten für die wirksame Vertretung der kirchlichen und bürgerlichen Interessen.

VI. Bemerkungen des Kirchspiels Neuenburg.

Das Kirchspiel Neuenburg dankt dem stellv. Landesbevollmächtigten Grafen Medem; dem accedirt Doblen; ferner dem Deputirten von Windau für seine Bemühungen; dem accedirt Umbothen in Bezug auf die Stifts-Revision. Endlich wünscht das Kirchspiel Neuenburg, daß bei Vertheilung von Stipendien aus der Nicolai-Stiftung dieselben streng nach den Statuten vertheilt werden, eben so die Statuten des Catharinen-Stiftes streng eingehalten werden sollen, auch der Herr Stifts-Curator in Zukunft die erforderlichen Bücher und Rechnungen vor Beginn des Landtages herbeischaffe, um die Revision zu beschleunigen.

VII. Bemerkungen des Kirchspiels Candau.

Das Kirchspiel Candau votirt Sr. Excellenz dem Herrn Landhofmeister Baron von Klopman für das Exposé in Betreff der Einziehung der der lutherischen Kirche Aurlands rechtlich aus dem Reichsschatze gebührenden Summe einen Dank; dem accedirt Frauenburg.

VIII. Bemerkungen des Kirchspiels Frauenburg.

Das Kirchspiel Frauenburg votirt in Bezug auf das Allerhöchste Gnaden-Rescript an den Aurländischen Adel, dem Herrn Landesbevollmächtigten in Berücksichtigung dessen, daß dieses Rescript als eine Folge der 18jährigen umsichtigen und patriotischen Wirksamkeit Sr. Excellenz des Herrn Landes-

bevollmächtigten zu betrachten ist, einen speciellen Dank als Zeichen der Erkenntlichkeit.

Es vermißt das Kirchspiel Frauenburg ferner im Landtags-Diarium des ersten Termins die Mittheilung der Relation des Herrn Kreismarshalls von Drachenfels, die Schule betreffend.

Gleichzeitig muß das Kirchspiel Frauenburg die Bemerkung machen, daß das Anschreiben der Aurländischen Landesversammlung an den Grafen Kesyserlingk auf Gaißen vom 4ten Februar d. J. mit dem Correferat der Correlations-Commission nicht übereinstimmend ist, indem letztere ausdrücklich den Grafen Kesyserlingk ersucht hat, sein Separat-Votum auch noch nachträglich einzureichen, wie die Relation des Herrn Deputirten es ausweist.

Ferner vermißt das Kirchspiel die Mittheilung der Relation der Herren Kreismarshälle als Glieder der Einführungs-Commission, so wie in der Relation über die Prästandten-Verwaltung den Bericht über die Geschäftsführung.

Das Kirchspiel Frauenburg spricht ferner den wärmsten Dank seinem Deputirten Baron Nolcken für die umsichtige und eifrige Vertretung des Kirchspiels aus; endlich ein Gleiches an den nichtresidirenden Kreismarshall für Goldingen, Baron Louis von Roenne, für dessen eifrige Vertretung des Landes.

IX. Bemerkungen des Kirchspiels Allschwangen.

Da schon im §. 35 des Landtagschlusses von 1851 die Erwartung ausgesprochen war, die Vollendung der Anfertigung eines cathalogue raisonné des ritterschaftlichen Archivs im verflossenen Triennium bewerkstelligt zu sehen, so findet das Kirchspiel Allschwangen zu bemerken, daß es dadurch unangenehm berührt worden ist, sich in dieser Erwartung getäuscht zu sehen.

In Bezug auf die Ausrüstungsfrage der non indigenae bemerkt das Kirchspiel Allschwangen:

„es billige das Vorgehen seines Deputirten in dieser Sache, wünsche aber für die Zukunft von Seiten der resp. andern Herren Deputirten ein strengeres Festhalten an die §§. 197 u. 140 littr. b der Landtagsordnung, — namentlich, weil es im vorliegenden Falle sich nicht unerheblich verlegt finde. Was es gewiß freudigst gethan hätte, und aus eigenem freien Willen, das erscheine es jetzt gezwungen gethan zu haben, — aus Rücksicht für die Herren Deputirten.“

Jeannot von Lysander, Landbote für Dünaburg.

Otto Baron Brunnow, Landbote für Ueberlauz.

Baron Magnus von Klopmann, Landbote für Mcherad.

Baron Julius von Tornaum, Landbote für Selburg.

Carl von der Necke, Landbote für Mitau.

Eduard von der Brüggen, Landbote für Sessau.

Reinhold Baron Molden, Landbote für Frauenburg.

Baron Johannes von Kummel, Landbote für Subbath.

Baron Alphons von Heykingk, Landbote für Gaudau.

Niedlaj Baron von Hahn, Landbote für Wormen.

Oscar Baron Stempel, Landbote für Allschwangen.

Baron Fridolin von Mcheberg, Landbote für Hasenpoth.

Alexander von Dorthesen, Landbote für Ambotzen.

Baron Emil von der Ropp, Landbote für Gramöden.

Baron Louis von Roenne, Landbote für Durben.